Bor.
29e

Biederman
C.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Aufgabe

des ersten

Vereinigten Landtages

in Preußen

beleuchtet

von

Karl Biedermann.

Nebst einer vergleichenden Zusammenstellung aller bisher erschienenen Schriften über die Verordnungen vom 3. Februar.

Leipzig,
Georg Wigand's Verlag.
1847.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.
309. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

ersten Vereinigten Landtage

Preußens

gewidmet.

Vorwort.

Nur preußische Stimmen haben sich bisher über die Verordnungen vom 3. Februar und über die Aufgabe des Vereinigten Landtages vernehmen lassen.

Allein ist die Frage, die dort verhandelt werden soll, eine blos preußische?

Nein! sie ist eine Lebensfrage für das ganze Deutschland und insbesondere für das ganze constitutionelle Deutschland.

Gelingt es dem Vereinigten Landtag, durch einmüthiges, entschiedenes und wohlüberlegtes Auftreten die Verfassung vom 3. Februar zu einer Wahrheit zu machen und dem constitutionellen Principe in Preußen freie und weite Bahnen zu brechen, dann ist dieses Princip auch im übrigen Deutschland gerettet, und für die Freiheit wie für die Einheit der deutschen Völker kann eine neue, bessere Zeit heraufsteigen.

Gelingt es ihm aber nicht, geht er ohne entscheidendes Resultat auseinander, bleibt die Verfassung vom 3. Februar was sie jetzt ist, eine bloße Scheinverfassung, ein Spiel in den Händen absolutistisch-büreaukratischen Beliebens — dann wird die Reaction, die schon jetzt überall kühn ihr Haupt erhebt, triumphirend durch ganz Deutschland schreiten, und unsere constitutionelle Freiheit, die schon jetzt nur ein Schatten ist, wird dann kaum noch der Schatten eines Schattens sein.

Darum hat auch der Nichtpreuße, als Bürger eines constitutionellen deutschen Staats, das Recht und die Pflicht, dem Vereinigten Landtage Preußens seine große Aufgabe ernst und dringend ans Herz zu legen, ihn im Namen des ganzen deutschen Vaterlandes, im Namen der deutschen Einheit und Freiheit zu beschwören, im entscheidenden Augenblicke fest zu stehen und auszuharren ohne Wanken und Schwanken!

Diese Pflicht erfülle ich, dieses Recht nehme ich in Anspruch, indem ich die vorliegende Schrift in die Hände des Vereinigten Landtags niederlege.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorrede 3

Erstes Kapitel.

Die Bedeutung dieses ersten Vereinigten Landtags für den Ausbau der ständ. Institutionen vom 3. Febr. 9

Zweites Kapitel.

Die Nothwendigkeit eines Ausbaues der ständischen Institutionen vom 3. Februar, nachgewiesen an den innern Widersprüchen derselben. 22

Drittes Kapitel.

Was muß der Vereinigte Landtag zunächst fordern? 70

I. Die Nothwendigkeit jährlicher Sitzungen des Vereinigten Landtags und jährlicher Rechnungsablegung an denselben. 82

II. Die Nothwendigkeit der Zustimmung des Vereinigten Landtags zu allen Staatsschulden ohne Ausnahme. 94

1) Nachträgliche Vorlegung der seit 1820 gemachten Staatsschulden an die Stände. 100

2) Mitwirkung der Stände bei Anleihen, für welche nicht das gesammte Vermögen des Staats haftet 114

3) Mitwirkung der Stände bei Anleihen im Falle eines Kriegs 117

III. Die Nothwendigkeit einer entscheidenden Mitwirkung der Stände bei Festsetzung des Haushaltplans und einer wirksamen Controle über die Verwendung der Staatseinnahmen . . 138

1) Bei d. Verwalt. d. Domänen u. Regalien 145

2) Bei allen übrigen Einnahmen sowie bei den Ausgaben des Staats 151

IV. Die Nothwendigkeit eines gänzlichen Wegfalls des Vereinigten Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und einer Uebertragung aller der diesen beiden Körperschaften zugedachten Befugnisse an den Vereinigten Landtag allein . . . Seite 161

Viertes Kapitel.

Die Frage der Repräsentation 177

Fünftes Kapitel.

Die Stellung des Herrenstandes zu den übrigen Ständen 200

Sechstes Kapitel.

Die Frage der Competenz des Vereinigten Landtags . 221

Siebentes Kapitel.

Was muß der Vereinigte Landtag thun, um seinen Forderungen Eingang und Geltung zu verschaffen? . 282

Anhang.

Vergleichende Zusammenstellung der bis jetzt erschienenen Schriften über die Verordnungen vom 3. Febr. 305

I. „Die neuen stånd. Gef. Preuß. v. 3. Febr. 1847" 306

II. „Die neue Landesverfassung Preußens seit d. 3. Febr. 1847. Ein public. Votum v. ein. Preußen" 310

III. „Vier Fragen, veranlaßt durch die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 und beantwortet von einem Preußen" 312

IV. „Annehmen oder ablehnen? Die Verfassung vom 3. Februar 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts" von H. Simon 315

V. „Die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 über die stånd. Einrichtungen in Preußen" beleuchtet von Karl Nauwerck 328

VI. „Preußen im Jahre 1847 u. das Patent vom 3. Februar." Von Bülow-Cummerow. . . 330

Erstes Kapitel.

Die Bedeutung dieses ersten Vereinigten Landtages für den Ausbau der ständischen Institutionen vom 3. Februar.

Am 11. April wird der erste „Vereinigte Landtag" in Berlin zusammentreten.

Mit hochgespannten Erwartungen sieht das Vaterland, nicht das preußische allein, sondern das ganze deutsche, diesem Landtage entgegen!

Man hofft Großes, Entscheidendes von ihm!

Man hofft von ihm nicht blos eine Ausführung, sondern auch eine Erweiterung und Entwickelung der Verordnungen vom 3. Februar, die in ihrer jetzigen Gestalt nur als der „Anfang vom Anfang" erscheinen.

Der König selbst spricht in dem Einberufungs-patente von „wichtigen Gegenständen", über die er den Beirath der Vereinigten Stände einholen wolle.

Man hat sogar die Vermuthung geäußert, der König werde den Vereinigten Ständen den Entwurf einer vollständigen Verfassung vorlegen lassen.

Sollte indessen in dieser Beziehung nichts von Seiten der Krone erfolgen, so erwartet man, daß der Vereinigte Landtag selbst den Anstoß zu weiteren Fortschritten auf der Bahn verfassungsmäßiger Neugestaltung des Staats geben werde.

Ohne Resultat, und zwar ohne ein entscheidendes Resultat kann, darf der Vereinigte Landtag nicht auseinander gehen.

Es wäre Dies das größte Unglück für Preußen, ein Unglück, das leicht noch weit schwerer auf der Krone lasten möchte, als auf dem Volke.

Mit den Erlassen vom 3. und 8. Februar hat man eine Bahn betreten, die man nun festen

Schrittes und ohne Schwanken durchlaufen muß — bis ans Ziel.

Man hat einen Geist heraufbeschworen, dem man nicht ungestraft wieder den Rücken kehren kann.

Man hat ein neues Princip ins Leben gerufen und anerkannt, und muß nun auch die Consequenzen dieses Princips auf sich nehmen.

Thut man Dies mit aufrichtigem, gutem Willen oder doch mit weiser Beachtung der Verhältnisse — so wird Alles glücklich verlaufen, Volk und Regierung werden vereint ein großes, ein erhabenes Werk vollbringen; die Krone wird in einem zwar anders gefärbten, aber nicht minder hellen Lichte strahlen; Preußen wird eine nie geahnte Machtfülle nach außen und innen entfalten, und Deutschland wird ihm zujauchzen, wird sich mit ihm und an ihm emporrichten aus einer langen, trüben Zeit der Schmach und Erniedrigung.

Thäte man es aber nicht — dann wehe! Dann

fürchten wir das Traurigste. Das allgewaltige Rad der Weltgeschichte würde man zwar nicht hemmen — das wird unaufhaltsam an sein Ziel rollen, aber dann vielleicht unter Sturm und Verwirrung, unter Zwiespalt und Unfrieden — wenn nicht unter noch weit Schlimmerem.

Man sage nicht, daß ja schon zu wiederholten Malen Hoffnungen und Verheißungen ähnlicher Art dem preußischen Volke gegeben und wieder entzogen worden seien, ohne daß darum etwas Anderes erfolgt sei, als — ohnmächtige Klagen, höchstens ein paar Petitionen an den König und nach deren abfälliger Bescheidung wieder ein gehorsames Stillschweigen.

Man täusche sich nicht! Die Lage der Dinge ist jetzt eine andere! Was hier vorliegt, ist Mehr als ein Versprechen auf dem Papier, Mehr als jenes königl. Wort von 1815, Mehr als jene vielverheißenden preußischen Noten am Bundestage, Mehr als das Gesetz von 1820. Mag es auch Weniger

sein dem Inhalte nach, so ist es doch Mehr der Wirkung nach, um so viel Mehr, als ein Lebendiges Mehr ist, denn ein Lebloses, ein Wirkliches Mehr, denn die bloße Form und der geschriebene Buchstabe.

Es ist wahr, die Verordnung vom 22. Mai 1815 verhieß eine „Repräsentation des Volks", „Reichsstände", das Patent vom 3. Februar giebt nur einen „Vereinigten Landtag".

Aber das Patent vom 3. Februar, zusammen mit dem vom 8. Febr., giebt etwas Wirkliches, während die Verordnung vom 22. Mai nur Etwas verhieß. Eine Verheißung kann man unerfüllt lassen, oder zurücknehmen, oder anders deuten, wie Das Alles ja in der That geschehen ist; aber einen wirklich zusammenberufenen und wirklich zusammengetretenen Landtag von beiläufig 600 Personen — den kann man nicht zurücknehmen, nicht ungeschehen machen, das ist eine „vollendete Thatsache", ein „Factum", und ein solches Factum lebt

sich noch ganz anders in die Geschichte hinein, behauptet eine ganz andere Stellung darin, als eine bloße geschriebene Urkunde, und wäre diese noch so verbrieft.

Zwar kann man versuchen, auch einen Landtag stumm zu machen oder unverrichteter Sache auseinanderzujagen. Allein es kommt dann immer erst auf den Landtag an, ob er sich will stumm machen lassen, ob er unverrichteter Sache auseinandergehen will. Hier steht ein lebendiger Wille dem andern gegenüber — nicht ein todtes Papier — hier ist es der verkörperte Volksgeist, der sich geltend macht in berechtigter, sichtbarer Gestalt — nicht in der vagen Form der bloßen öffentlichen Meinung oder in der hülflosen Jammergestalt der censirten Presse.

Oder glaubt man vielleicht, den Vereinigten Landtag mit gestrengen Worten zur Ruhe verweisen zu können, wenn er fordert, was man nicht

gern zugestehen möchte, wie man es vordem mit den Provinziallandtagen versucht hat?

Unmöglich! Hätte man wirklich schon jene kühne und beharrliche Opposition vergessen, welche selbst auf den Provinziallandtagen, trotz der wiederholten und verschärften ungnädigen Bescheide aus königlichem Munde, fort und fort gegen das System des Bureaukratismus und Absolutismus sich erhob? — jene männlichen Anträge der preußischen, posenschen und rheinischen Stände für eine Reichsverfassung, jene feurigen Worte, die für dieselbe Sache auf dem letzten westfälischen Landtage gesprochen wurden, Worte, so inhaltschwer, daß man ihnen den hergebrachten Weg in die Oeffentlichkeit durch die Landtagsmittheilungen gewaltsam verschloß — so sehr fürchtete man ihren Eindruck auf die öffentliche Meinung!

Nun wohl! Alle jene Männer, deren kühne und beredte Stimme schon auf den Provinziallandtagen,

obschon dort nur getrennt und vereinzelt, so oft laut ward, sie werden jetzt auf dem Vereinigten Landtage beisammen sitzen, sie werden sich gegenseitig durch ihre Reden befeuern, sie werden ihre gewaltigen Stimmen vereinigen in einem mächtigen Rufe nach dem guten Rechte des preußischen Volks — sie werden diesen Ruf in der unmittelbaren Nähe des Thrones, gleichsam vor dem Angesichte des Königs selbst erheben.

Und wenn nun in diesen Ruf alle die 600 Vertreter des Volkes, oder auch nur ein großer Theil davon, einstimmen, wird man diese berufenen Stimmführer — nicht einer einzelnen Provinz, sondern der gesammten preußischen Nation — mit gestrengen und stolzen Worten zur Ruhe zu verweisen wagen? Und werden die Vertreter der preußischen Nation sich eine solche Zurückweisung ruhig gefallen lassen im Angesicht des ganzen Europas, welches den Verhandlungen dieses ersten preußischen Parlaments mit

gespannter Theilnahme lauschen wird? Werden sie es ertragen, so erniedrigt zu werden in den Augen aller freien Völker, in den Augen jener stolzen Engländer, die bereits mit achtungsvollen Sympathien, jener übermüthigen Franzosen, die mit spöttischem Neid auf den neuen Aufschwung Preußens blicken?

Nimmermehr!

Werden sie nicht, wenn der Monarch zu ihnen von seinen „unveräußerlichen Rechten" spricht, zu dem Monarchen von den „unveräußerlichen Rechten des Volks" reden, und, wenn der Monarch auf die „Würde und Macht seiner angestammten Krone" hinweist, werden sie nicht hinweisen auf die „Würde und Macht" einer großen, edlen, aufgeklärten Nation von 15 Millionen Seelen, einer Nation, deren Treue, Hingebung und Tapferkeit allein einst jene Krone rettete, die ohne sie verloren gewesen wäre trotz des ererbten Rechts und der göttlichen Belehnung?

Wäre aber der Vereinigte Landtag — was der

Himmel verhüte und was wir nicht fürchten wollen — nicht stark oder nicht einig genug, um die Rechte und Bedürfnisse des Volks in der rechten, kräftigen Weise am Throne geltend zu machen, ließe er sich einschüchtern von einem ungnädigen Winke des Monarchen — dann um so schlimmer! Dann wäre die höchste Gefahr vorhanden, daß der Volksgeist, durch die Idee einer Nationalvertretung zum vollen Gefühl seiner Rechte und Anliegen erhoben, und doch im gleichen Augenblick sich getäuscht sehend, andere Wege, als diesen gesetzlichen, aufsuchen möchte, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Bisher haben die Wünsche des Volks ihr letztes Ziel in einer Nationalvertretung gefunden, von welcher man Abhülfe aller Beschwerden, Verwirklichung aller zeitgemäßen Reformideen erwartete. Jetzt endlich wird eine solche Nationalvertretung — wenn auch unter anderm Namen — gewährt Alle Wünsche, alle Hoffnungen fliegen ihr zu. Könnte sie diese Hoffnungen täuschen, könnte sie

statt der erwarteten Energie Schwäche, statt des erwarteten politischen Muthes eine unmännliche Verzagtheit kundgeben, — dann möchte es leicht geschehen, daß das Volk, an aller gesetzlichen Entwickelung" verzweifelnd, sich Denen in die Arme würfe, welche ihm lange schon mit verführerischer Stimme zuflüstern: Hilf dir selbst, sonst wird dir nicht geholfen!

Also noch einmal: Entweder man entschließt sich, mit aufrichtigem Sinne die Keime eines freiern Staatslebens, die in den ständischen Institutionen vom 3. Februar liegen, zu pflegen und zu entwickeln — dann muß man aber noch manchen Schritt auf der nur erst berührten Bahn vorwärtsgehen.

Oder man scheut vor diesen weitern Schritten zurück — dann hat man schon zu Viel gegeben, zu viel Hoffnungen erweckt, und man wird diese Hoffnungen nicht wieder zum Schweigen bringen, man wird das Gegebene nicht wieder zurücknehmen kön-

nen, ohne die bedenklichsten Folgen herbeizuführen. — Ist man sich wohl aller dieser Folgen klar bewußt gewesen, als man die Verordnungen v. 3. Februar erließ, als man einen „Vereinigten Landtag" constituirte, als man diesen „Vereinigten Landtag" nach Berlin zusammenberief?

Leider müssen wir Dies bezweifeln! Wir wollen hier nicht den muthmaßlichen Einflüssen nachspüren, die bei diesem Verfassungswerke von verschiedenen Seiten her gegen einander wirkend thätig gewesen sein mögen; wir wollen nicht die psychologischen Stimmungen und Richtungen zergliedern, aus denen dasselbe gerade so, wie es ist, hervorgegangen sein mag — genug, so Viel glauben wir aussprechen zu müssen und beweisen zu können, daß in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Februar eine große Unklarheit herrscht über das, was man eigentlich giebt und was man geben will, über das Wesen und die Wirkungen einer Vertretungsart, wie die hier eingeführte, über die Stellung der

Krone zu den künftigen Vereinigten Ständen, und Dieser zu Jener.

Da wir nicht annehmen dürfen, daß man durch diese Unklarheit Andere, also namentlich das preußische Volk, habe täuschen wollen, so bleibt uns nur die Voraussetzung übrig, daß man sich selbst getäuscht und Etwas gegeben habe, dessen Consequenzen man nicht vollständig übersah.

Wir wollen Dies sogleich an den einzelnen Bestimmungen jener Erlasse nachweisen.

Zweites Kapitel.

Die Nothwendigkeit eines Ausbaues der ständischen Institutionen vom 3. Februar, nachgewiesen an den innern Widersprüchen derselben.

Das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar, durch welche die neuen ständischen Institutionen ins Leben gerufen worden sind, lauten folgendermaßen:

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.

Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc, thun kund und fügen

hiermit zu wissen: Seit dem Antritt unserer Regierung haben wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse unsers Landes stets unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott uns verliehenen königlichen Berufs, in welchem uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der uns von unsern Vorfahren, ruhmreichen Andenkens, vererbten Krone unversehrt unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklange mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Monarchie, dem Vaterland eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben wir, fortbauend auf den von unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom

17. Jan. 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jun. 1823, beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag um uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorhergesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer uns ihrer Zustimmung zu versichern. 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden wir fortan periodisch zusammenberufen. 3) Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen wir: a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 25. Juni 1823, §. 3, Nr. 2, so lange keine allgemeine stän-

dische Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Alles Dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tag: über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem wir sonach, über die Zusagen unsers höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch unsern Unterthanen einen beson-

dern Beweis unsers königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher wir den Thron unserer Väter bestiegen haben, daß sie uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle. — Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, 3. Febr. 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags.

Vom 3. Febr. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach vernommenem Gutachten unseres Staatsministeri-

ums, im Verfolg unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtags, wie folgt:

§. 1. Wir werden die acht Provinziallandtage unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten. Ueber den Ort der Versammlung des vereinigten Landtags und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung derselben werden wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. Wir ertheilen den Prinzen unseres königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem

bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Prinzen unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen andern Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht Denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu. In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten wir uns weitere Entschließung vor.

§. 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Land-

tage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden.

§. 5. Wenn neue Darlehen von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.

§. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriegs zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die

in unserm Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zweck unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7. Ist ein Darlehen in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehens nachweisen lassen.

§. 8. Außerdem hat der Vereinigte Landtag:

a) nach Art. IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und b) nach Art. XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und uns mittels besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen noch in einer einzelnen Provinz anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle so wie diejenigen indirecten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Ueber-

einkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügung darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffe, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken keine Beziehung.

§. 10. Für den Fall eines Kriegs behalten wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Kriegs, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4—10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Hauptfinanz-

etat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur andern zu Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Hauptfinanzetats sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12. Wir behalten uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehre Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern,

welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtag einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§. 14. Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage

die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtags angehörenden Theilnehmern an Curiat- und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§. 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn

die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17. Hält bei einem Gegenstand, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Dritttheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle beräth jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und gibt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten wir uns vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen

des Vereinigten Landtags, wenn wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtags sowol wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden wir einen besondern Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten. Wenn nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§. 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und

dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21. Bitten und Beschwerden, welche von uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22. Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14—17) können unsere Staatsminister und außerdem diejenigen unserer Beamten, welchen wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtags dazu berechtigt sind.

§. 23. Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, am 3. Febr. 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.

Vom 3. Febr. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, nach vernommenem Gutachten unseres Staatsministeriums, im Verfolg unsers, die ständischen Einrichtungen be-

treffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisses wie folgt:

§. 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschuß in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westfalen sowie die in der Rheinprovinz sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschuß abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschuß aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Collectivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten

Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letztern von uns einberufen.

§. 3. Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823

erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. Wie wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen wir uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie

oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 unserer Verorodnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6. Sollten wir uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen die-

serhalb die Vorschriften des §. 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags volle Anwendung finden.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten wird.

§. 8. Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll

auch die Ansicht der Minorität zu unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9. Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instructionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 17, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, am 3. Febr. 1847. (L. S.). Friedrich Wilhelm. Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Vom 3. Febr. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen nach vernommenem Gutachten unseres Staatsministeriums, im Verfolg unsers, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tag, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tag über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll „eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen" gebildet werden.

§. 2. Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz, und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtag, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinziallandtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtags sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtagsabgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen

so wie im Fall eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte: 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Art. 14 der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschuldendocumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergerichte zu bewirken. 2) Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe

zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtag oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 an uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschuldentilgungskasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig ein Mal im Jahr, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. Zu einem gültigen Beschlusse

der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, am 3. Febr. 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freihr. v. Canitz. v. Düesberg.

Gehen wir jetzt diese Erlasse ihren Hauptpunkten nach durch!

In dem Eingange des Patentes heißt es:

„Seit dem Antritt unserer Regierung haben wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse unsers Landes stets unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott uns verliehenen Berufs, in welchem uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist:

die Rechte, die Würde und die Macht der uns von unsern Vorfahren, ruhmreichen Andenkens, vererbten Krone **unversehrt** unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklange mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Monarchie, dem Vaterland eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist."

Der Monarch will also das Recht und die Macht seiner Krone, d. h. seine fürstliche Prärogative, ungeschmälert so erhalten, wie er sie von seinen Vorfahren überkommen hat. Und doch giebt er in demselben Augenblicke eines der wichtigsten Rechte der ungetheilten Souveränetät, das Recht der eigenmächtigen Ausschreibung von Steuern und der Contrahirung von Schulden im Namen des Staa-

tes, für die Zukunft auf, indem er die Ausübung dieses Rechtes an die entscheidende Mitwirkung der Stände bindet!

Wir lassen dahingestellt, inwieweit dieses Zustimmungsrecht der Stände, nach den Verordnungen vom 3. Februar, in seiner Ausübung wieder illusorisch gemacht werden könne — hier gilt es uns nur um das Princip, und da behaupten wir:

Die Anerkennung eines ständischen Zustimmungsrechtes zu neuen Steuern und neuen Staatsanleihen ist schon ein Riß in das Princip der ungetheilten Souveränetät, ein Aufgeben jener absoluten fürstlichen Machtvollkommenheit, wie sie von den preußischen Regenten seit dem großen Kurfürsten grundsätzlich festgehalten und als eine Art dynastischer Tradition vererbt ward.

Mit dieser Tradition hat Friedrich Wilhelm IV. gebrochen in dem Augenblicke, als er seinen Ständen das Zustimmungsrecht zu neuen Steuern und Anleihen gesetzlich zuerkannte.

Man könnte zwar sagen: Das habe schon der vorige König gethan, indem er in der Verordnung vom 22. Mai 1815 eine Volksrepräsentation verhieß und in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 jede künftige Anleihe an die Garantie von Reichsständen band.

Allein er ließ es beim bloßen Versprechen bewenden; er führte die verheißenen Institutionen nicht in die Wirklichkeit ein — eben weil jener alte Geist des fürstlichen Absolutismus wieder übermächtig in ihm ward, jener Geist, der den großen Kurfürsten einst zu seinen Ständen sprechen ließ:

„Ich stabilire die Souveränetät wie einen rocher von bronce.“

Von diesem Geiste hat sich nun aber Friedrich Wilhelm IV. thatsächlich losgesagt durch das Patent vom 3. Februar, worin nicht mehr blos für eine künftige Zeit Reichsstände verheißen, sondern solche wirklich ins Leben gerufen und mit dem Rechte der Be-

willigung neuer Steuern und Anleihen bekleidet werden.

Kann da noch von einem „unversehrten", d. h. unumschränkten Rechte der Krone die Rede sein?

Der König behält sich freilich in §. 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags die Feststellung des Hauptfinanzetats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse als ein „ausschließendes Recht der Krone" vor. Neuer, unbegreiflicher Widerspruch! Als ob es nur denkbar wäre, daß Stände, die zu neuen Steuern oder Anleihen ihre Zustimmung geben sollen, dies thun würden, ohne sich zuvor von der Nothwendigkeit der geforderten Bewilligungen und von der Zweckmäßigkeit ihrer beabsichtigten Verwendung überzeugt und in deren Betreff ausreichende Garantien erlangt, also, mit einem Wort, ohne

bei der Festsetzung des Ausgabeetats entscheidend concurrirt zu haben.

Weiter!

Man hat die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung auf das bloße Recht des „Beiraths" beschränkt, wahrscheinlich in der Meinung, daß so die Unumschränktheit des souveränen Willens hinlänglich gewahrt sei. Aber glaubt man denn wirklich, man werde ein von den Vereinigten Ständen des Landes widerrathenes Gesetz dennoch einführen können? Eine solche Nichtachtung des ausgesprochenen Willens der Vertreter einer ganzen Nation wäre in der That mehr als gewagt und würde schwerlich dazu dienen, das Ansehen der Krone zu vermehren.

Was hat man also gewonnen, indem man statt des ausdrücklichen Rechts der Zustimmung zu Gesetzen den Ständen nur ein Recht der Berathung einräumte, welches doch der That nach ganz dieselbe Wirkung haben wird? Nichts, als daß

man Hoffnungen getäuscht, Wünsche verletzt, Mißstimmungen hervorgerufen, durch das sichtbar ängstliche Wachen über jedem Titelchen der fürstlichen Prärogative das Volk erbittert, der Krone aber Nichts genützt hat.

Dasselbe gilt von den Beschränkungen des ständischen Petitionsrechts.

Konnte und wollte man einmal den Ständen das Recht der Petition in allgemeinen Landesangelegenheiten nicht versagen, warum sich dann wieder hinter die erschwerende Form der ⅔-Majorität verschanzen, da doch gewiß schon die einfache Mehrheit einer Versammlung von 600 Deputirten Bürgschaft genug für die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer von ihr bevorworteten Petition darbietet?

Uebrigens täuscht man sich auch hier, wenn man meint, neben dem Petitionsrecht einer Versammlung von Vertretern der ganzen Nation könne die Prärogative der Krone fortan noch ungetheilt und ungeschwächt bestehen. Früher oder später

muß ein solches Recht der Bitte in ein Recht der wirklichen Initiative zu Gesetzesvorschlägen übergehen. Die Geschichte der englischen Verfassung hat dies längst bewiesen. — Warum ferner das Recht der Bitte auf innere Angelegenheiten beschränken? Welchen kläglichen Anblick müßte dem Auslande ein preußisches Nationalparlament gewähren, welches kein Wort mitreden dürfte in den großen Fragen europäischer Politik, nicht antworten dürfte im Namen des preußischen Volkes auf das, was an der Seine oder Themse von den Vertretern jener freien Nationen gesprochen wird!

Und welches gewaltigen Hülfsmittels für die Erlangung europäischer Machtgeltung beraubt sich das preußische Cabinet, indem es sein Nationalparlament zum Schweigen in Fragen der äußeren Politik verdammt! Welch' großen moralischen Nachdruck giebt nicht jedem Schritte des englischen und französischen Cabinets die öffentliche Debatte und die laut erklärte Zustimmung ihrer Parlamente, in-

dem sie zeigt, daß die Nation mit ihnen ist, daß ihre Politik im Einklange mit den Wünschen ihres Volkes steht!

Wird nicht das erzwungene Schweigen des preußischen Parlaments bei solchen Fragen jenen Völkern und ihren Regierungen als ein Zeichen gelten, daß das preußische Cabinet sich fürchte, die Stimme seiner Landesvertreter laut werden zu lassen, weil seine Politik eine unpopuläre und antinationale sei?

So zerschneidet man selbst muthwillig die besten Sehnen seiner Macht, während man sich einbildet, eine „starke Regierung" *) zu schaffen!

Uebrigens ist es auch ganz unmöglich, dem Vereinigten Landtage eine Besprechung der äußeren Verhältnisse abzuschneiden, da jede Bewilligung neuer Steuern oder Anleihen zum Zwecke eines

---

*) Worte des Erläuterungsartikels in der Allg. Preuß. Ztg. v. 5. Febr.

Kriegs oder einer Kriegsrüstung eine Erörterung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, mithin eine Debatte über Fragen der äußeren Politik voraussetzt.

Warum also Etwas aufstellen, was sich doch nicht durchführen läßt?

Endlich hat man, um die Macht des Vereinigten Landtags nicht zu groß werden zu lassen, keine regelmäßig wiederkehrende Zusammenberufung desselben festgesetzt, auch den Umfang seiner Attributionen nicht genau bestimmt, vielmehr die meisten davon gleichzeitig an die Vereinigten Ausschüsse übertragen oder den Provinzialständen vorbehalten.

Sollte diese Intention des Gesetzgebers wirklich ins Leben treten, so würde sie nur den Erfolg haben können, die allerunseligste Verwirrung in den ganzen Gesetzgebungs- und Repräsentationsmechanismus zu bringen, der Regierung auf jedem Schritte Mißtrauen und Hemmnisse aller Art in den Weg zu

werfen, die Rechtsverhältnisse und den Credit des Landes im höchsten Grade unsicher zu machen, und schlüßlich statt der einen Opposition des Vereinigten Landtags, die man dadurch unschädlich machen will, eine drei- und vierfache hervorzurufen, weil dann die Ausschüsse, die Provinziallandtage, ja selbst die ständische Schuldendeputation, wenn nicht schon aus eigenem Antrieb, so doch durch die Macht der öffentlichen Meinung gezwungen den Kampf für die ständischen und die Volksrechte im Namen und in Vertretung des Vereinigten Landtags aufnehmen und fortsetzen würden.

Eine andere bedenkliche Abweichung von dem Princip der Einheit der Vertretung — das doch unleugbar den neuen ständischen Institutionen zu Grunde liegt — ist die, daß man den einzelnen Ständen sowie den einzelnen Provinzen auf dem Vereinigten Landtage eine itio in partes gestattet.

Dadurch vernichtet man gerade wieder einen

der wesentlichsten Vortheile dieser vereinigten Repräsentation, die Ausgleichung und allmälige Verschmelzung der verschiedenen Standes- und Provinzialinteressen — einen Vortheil, der gerade für Preußen, namentlich in letzterer Hinsicht, bei der Eigenthümlichkeit und Verschiedenartigkeit seiner einzelnen Bestandtheile, doppelt wichtig ist.

Aber so geht's! Aus Furcht vor der moralischen Macht eines ungetheilten reichsständischen Votums griff man zu dem alten diplomatischen Mittel des Divide et imperabis — und gab darüber das Interesse des Vaterlandes, das so wichtige Interesse einer ungetheilten, einigen und durch Einigkeit starken preußischen Monarchie preis!

So zeigt sich überall in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Februar eine Halbheit, Unsicherheit und Unklarheit des leitenden Gedankens, die bei einem so wichtigen, so entscheidenden Gesetzgebungsakte höchst beklagenswerth und bedenklich erscheint.

Man möchte Etwas geben und doch auch Alles behalten.

Man fühlt die Unmöglichkeit, das morsch gewordene Bollwerk fürstlicher Allmacht und bureaukratischer Alleinweisheit länger vor den hereinbrechenden Wogen einer neuen Zeit zu schützen, und möchte doch wenigstens einige Pfeiler davon retten, indem man das Andere preisgiebt.

Man möchte endlich einmal Ruhe haben vor den ewigen Mahnungen an die Erfüllung alter Zusagen — aber man giebt doch eben nur so viel, um den Gedanken an jene alten Zusagen nur noch stärker anzufrischen; man thut einen Schritt aus dem Zauberkreise des unnahbaren Absolutismus heraus — und zaudert doch, den zweiten in den weit sicherern Bann wahrhaft volksthümlichen Regimentes hinein zu thun.

Eine mit solchen innern Widersprüchen behaftete Verfassung kann so nicht Bestand haben,

kann so nicht in die Herzen des Volkes sich hineinleben, kann so nicht

„dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft sichern",

wie dies doch nach den eignen Worten des Patents der edle Zweck ihres fürstlichen Gebers ist. Eine Repräsentation des ganzen preußischen Volkes, ein preußischer Reichstag, sei übrigens seine Zusammensetzung welche sie wolle, sei der Umfang seiner Rechte zur Zeit ein noch so begrenzter, schon die bloße Thatsache seiner Existenz macht das Fortbestehen der unbeschränkten Prärogative der Krone unmöglich. Schon die gesetzliche Anerkennung des Gedankens einer Einheit der Repräsentation hebt den Begriff der Persönlichkeit des Volks aus seinem frühern Nichts empor und stellt dieselbe der bisher alleinberechtigten Persönlichkeit des Fürsten als mit- und gleichberechtigt gegenüber. Sobald der Name Reichsstände (und sei es auch

nur unter dem verkümmerten Namen der „Vereinigten Landtage") in einem Reiche wie Preußen ausgesprochen ist, sobald ist auch eine Theilung der Gewalten und der Rechte zwischen diesen Ständen und dem Fürsten ausgesprochen, und von einer absolutistischen Unbeschränktheit des fürstlichen Willens kann fürder nicht mehr die Rede sein.

Von zwei Dingen ist dann nur eines möglich:

Entweder der Fürst muß den Reichsständen, die er einmal ins Leben gerufen, auch die Rechte und Attributionen verleihen, welche die Vertreter einer ganzen Nation, und zumal einer großen, politisch mächtigen und politisch mündigen Nation, nothwendig haben müssen, ohne die sie gar nicht bestehen können, wenn sie nicht ein bloßer Schatten, ein bloßes Puppenspiel sein sollen.

Oder er muß diese Reichsstände wieder aufheben und auf ihren Trümmern das alte System fürstlicher Alleinherrschaft von Neuem aufrichten.

Ein solcher Mittelzustand aber, wie die Verordnungen vom 3. Februar ihn für Preußen aufstellen wollen, ist politisch unmöglich.

Eine allgemeine Landesvertretung mit dem Rechte der Zustimmung zu neuen Steuern und Anleihen und mit dem Rechte der Einsicht in den Staatshaushalt, aber ohne ein entscheidendes Mitwirkungsrecht bei Gesetzen, ohne ein wirkliches Recht der Ausgabebewilligung und der Controle der sämmtlichen Finanzen, ohne eine gesetzliche Verantwortlichkeit der Minister, und Das noch dazu in einem Reiche mit der Bedeutung einer europäischen Großmacht und bei einem politisch reifen und aufgeklärten Volke — Das wäre geradezu ein Unding, eine geschichtliche Abnormität.

Wo immer es Reichsstände gegeben hat, da hat man ihnen auch die Attributionen, die zu ihrem Wesen gehören — das Recht der vollständigen Steuerbewilligung und der Controle über deren Verwendung, das Recht der entscheidenden Mitwirkung

bei der Gesetzgebung, das Recht, die Minister für ihre Handlungen zur Verantwortlichkeit zu ziehen, entweder freiwillig zuertheilt, oder sie haben sich dieselben im Verlaufe der Zeiten erkämpft.

Zeuge Dessen das englische Parlament!

Auch der preußische Monarch wird nicht umhin können, die ständischen Institutionen, die er durch die Erlasse vom 3. Februar ins Leben gerufen, in der Weise zu entwickeln und auszubilden, wie es die Natur derselben, wie es der Gedanke einer allgemeinen Landesvertretung, wie es das Bedürfniß der Zeit und der laute Wunsch seines Volkes erheischt, wofern er nicht will, daß seine eigne Schöpfung sofort bei ihrer ersten Wirksamkeit in Opposition mit ihm trete und einen Kampf gegen ihn beginne, dessen weitere Folgen sich nicht übersehen lassen.

Denn, wir wiederholen es noch einmal, der Vereinigte Landtag wird und muß sofort bei seiner ersten Zusammenkunft Alles aufbieten im Kampfe

für seine Existenz und seine Ehre. Er wird und muß in diesem Kampfe bis an die äußerste Grenze des gesetzlichen Widerstandes gehen, wenn er es mit seinem Vaterlande und mit dem Throne selbst gut meint, weil er nur dadurch der Gefahr eines ungesetzlichen Widerstandes aus dem Volke heraus, eines gewaltsamen Ausbruchs der so lange zurückgehaltenen, jetzt endlich ihrer Erfüllung nahe geglaubten und nun doch wieder getäuschten Volkswünsche vorzubeugen vermag.

So stehen also jetzt nach unserer innigsten Ueberzeugung die Dinge in Preußen:

Entweder die Krone kommt freiwillig dem Vereinigten Landtage mit weitern Zugeständnissen, mit Vorschlägen zu einer weitern Entwickelung der Verfassung entgegen —

Oder der Vereinigte Landtag erkämpft sich solche weitere Zugeständnisse durch die moralische Macht seiner Bitten und Vorstellungen, unter dem Beistande der öffentlichen Meinung —

Oder endlich — es geschieht ein Drittes, welches wir nicht gern aussprechen möchten, welches sich aber Jeder selbst sagen wird, der die Geschichte kennt und daraus gelernt hat, daß gleiche Ursachen überall die gleichen Wirkungen erzeugen.

Sollte der erste dieser drei Fälle eintreten — unstreitig das Erwünschteste, was geschehen könnte — nun, so würde den Ständen nur das erfreuliche Geschäft übrig bleiben, das Dargebotene im Namen des Volkes dankbar anzunehmen und dem Monarchen bei der Gestaltung und der Einführung der weitern Verfassungsreformen mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

Natürlich setzen wir dabei voraus, daß diese neuen Zugeständnisse des souveränen Willens von der Art wären, daß unwirklich dadurch der Idee einer allgemeinen Landesvertretung und einer berechtigten Antheilnahme des Volkes an seinem Gemeinwesen genuggethan und ein zeitgemäßer, befriedigender Verfassungszustand für Preußen herge-

stellt würde, nicht abermals blos der Anfang oder Schein eines solchen. Denn im letzteren Falle müßte der Vereinigte Landtag ein solches Geschenk ablehnen und dürfte dadurch in seinen Bestrebungen, durch Anträge und Vorstellungen die nothwendigen und unerläßlichen Erweiterungen der Verfassung herbeizuführen, sich nicht beirren lassen.

Welches sind nun diese nothwendigen, unerläßlichen Erweiterungen der Verfassung?

Was muß der Vereinigte Landtag unbedingt fordern, so lange und so entschieden fordern, bis es ihm gewährt wird?

Das ist die nächste Frage, die wir zu beantworten haben, um die Aufgabe des Vereinigten Landtags zu erörtern.

Drittes Kapitel.

Was muß der Vereinigte Landtag zunächst fordern?

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß alle die Rechte und Bürgschaften, welche man überhaupt als wünschenswerth oder selbst als nöthig zur Herstellung eines freien Verfassungszustandes erkennt, mit einem Male ins Leben und in Wirksamkeit treten.

Zwar würde nach unserer festen Ueberzeugung die Erlassung einer förmlichen Verfassungsurkunde, als eines vollständigen Inbegriffs aller der Nation zu gewährenden Rechte und Freiheiten, nicht blos für

das Volk, sondern auch für die Krone und für das Wohl des Landes bei Weitem das Ersprießlichste sein.

Man würde dadurch mit einem Male einen festen Rechtszustand schaffen, den schlimmen Folgen eines sich immer wiederholenden Kampfes um noch rückständige Rechte vorbeugen, und fortan die ganze Kraft der Regierung und der Nationalvertretung vereint zum Wohle des Landes aufwenden können, statt sie in gegenseitiger Anfeindung und Erbitterung zu zersplittern.

Allein es scheint, daß gegen eine solche fertige Verfassung bei dem Könige und seinen Umgebungen tief eingewurzelte Vorurtheile bestehen, welche zu überwinden schwer sein wird.

Zwar könnte der Landtag zur Unterstützung eines Antrags auf Ertheilung einer förmlichen Verfassung sich auf die Zusagen des verstorbenen Monarchen, namentlich die Verordnung vom 22. Mai 1815 und mehre der Besitzergreifungspatente berufen,

worin dem preußischen Volke ausdrücklich eine „Constitution" versprochen und bereits die Bildung einer Commission angeordnet ward, welche die Verfassungsurkunde ausarbeiten sollte.

Er könnte sich ferner auf das Beispiel der meisten andern deutschen Regierungen berufen, welche ihren Völkern ebenfalls vollständige Verfassungsurkunden verliehen haben.

Er könnte sich endlich darauf berufen, daß sowohl die Verhandlungen beim Wiener Congresse wegen Errichtung einer deutschen Bundesverfassung, als auch die spätern am Bundestage selbst, beide Male unter der namentlichen Zustimmung und dem Vorgang Preußens, die Nothwendigkeit vollständiger Verfassungsgesetze für die einzelnen Bundesstaaten anerkannten und zu einem Hauptgrundsatze des deutschen Bundesrechts machten.

Wir sind auch der Meinung, daß der Vereinigte Landtag jedenfalls diese Berufungen geltend machen und, gestützt darauf, die Bitte um Verleihung einer

vollständigen Constitution, die ihm dann bei seiner nächsten, möglichst bald zu veranstaltenden Zusammenkunft zur Berathung und Annahme vorzulegen sein würde, mit aller Kraft und allem Nachdruck am Throne erheben müsse.

Sollte jedoch für diese Bitte schlechterdings kein Gehör zu finden sein, so wird der Landtag sich zunächst darauf beschränken müssen, diejenigen Rechte für sich und die Nation zu erkämpfen, welche ihm nicht wohl verweigert werden können und welche ihm wenigstens eine gesicherte und geregelte, von der Willkür der Regierung unabhängige Fortdauer seiner Wirksamkeit und somit die Möglichkeit verbürgen, späterhin weitere Zugeständnisse zu erringen.

Diese Rechte sind:

I. Das Recht **regelmäßiger, jährlicher** Sitzungen des Vereinigten Landtags und **jährlicher Rechnungsablegung** der

Staatsschuldenverwaltung an denselben;

II. das Recht der Zustimmung zu **allen Staatsschulden** ohne **Ausnahme**;

III. das Recht der **entscheidenden Mitwirkung** bei Festsetzung des **Staatshaushaltplans** und der **Controle** über die **Verwendung der Staatseinnahmen,** nebst der davon unzertrennlichen **Verantwortlichkeit** der Verwaltungschefs für diese Verwendung;

IV. der gänzliche Wegfall des Vereinigten Ausschusses und der ständischen Deputation für die Staatsschulden, und die Uebertragung aller diesen beiden Körperschaften zugedachten Befugnisse an den Vereinigten Landtag allein.

Warum wir gerade diese und nur diese Rechte als solche bezeichnen, nach denen der erste Vereinigte Landtag zu allernächst streben und auf

deren Gewährung er unweigerlich bestehen müsse, wollen wir sogleich näher entwickeln.

Es lassen sich unstreitig noch viele andre Rechte anführen, deren Erlangung für die Entwickelung des öffentlichen Lebens und die Begründung eines befriedigenden Verfassungszustandes in Preußen nicht weniger wünschenswerth und heilsam sein würden.

Wir erkennen Dies vollständig an.

Man kann auch von dem Wunsche durchdrungen sein, daß diese anderen Rechte ebenfalls schon jetzt dem preußischen Volke ertheilt werden möchten, damit dasselbe endlich einmal nach so langem Harren in deren Besitz und Genuß gelange.

Wir selbst wünschten Dies von ganzem Herzen.

Man kann die feste Ueberzeugung hegen, daß das preußische Volk vollkommen reif für diese Rechte sei und davon keinen andern als einen dem Vaterlande und der Krone selbst durchaus nur wohlthätigen Gebrauch machen werde.

Wir theilen diese Ueberzeugung vollkommen.

Man kann endlich auch der Meinung sein, daß der Monarch durch die von seinem Vater dem Volke wiederholt und aufs Bestimmteste gegebenen Zusagen mindestens moralisch gebunden sei, und daß, wie die Rechte, so auch die Pflichten der Krone sich von dem Vorgänger auf den Nachfolger in der Regierung vererben.

Auch wir sind dieser Meinung.

Allein:

es handelt sich hier nicht darum, was man **wünscht** —
auch nicht darum, was man für **zeitgemäß, wohlthätig** oder **nothwendig** hält —
endlich auch nicht darum, wozu der Monarch moralisch verpflichtet oder nicht verpflichtet sein mag —
es handelt sich hier einzig und allein darum, was man **auf Grundlage der Verordnungen vom 3. Februar selbst und der in diesen Verordnungen ausdrücklich als noch fortwährend gültig anerkannten Gesetze** von

dem Monarchen mit **unabweisbarem** Recht fordern darf, **was nicht verweigert werden kann**, ohne in den schreiendsten Widerspruch mit seinen **eignen positiven** Erklärungen und Zusicherungen zu gerathen.

Dieser ganz positive Standpunkt — denn selbst die Allg. Preuß. Ztg. wird ihm dieses Prädikat nicht absprechen können —, dieser Standpunkt „auf dem Boden der bestehenden Gesetze" allein ist es, auf den wir uns hier stellen und auf den nach unsrer innigsten Ueberzeugung der Vereinigte Landtag sich stellen muß, um mit Nachdruck und Erfolg für die nothwendigen Erweiterungen der ständischen Institutionen wirken, um die Aufgabe, welche die Erwartungen einer ganzen Nation und die Stimme der Geschichte ihm vorzeichnen, würdig lösen zu können.

Es kann nicht Zweck des Landtags sein, Vieles auf einmal zu erstreben ohne die Aussicht, von all dem Erstrebten nur Etwas

zu erreichen; sondern er muß vielmehr sein Augenmerk streng darauf richten, mit **ganzer, ungetheilter** Kraft nur Das anzustreben, wobei er eines Erfolges, wenn er nur **muthig** und **beharrlich** verfährt, gewiß sein darf, und was überdies von der Art ist, daß seine Erreichung die Erreichung weiterer Zugeständnisse nicht nur anbahnt, sondern unausbleiblich nach sich ziehen muß.

Wir wollen jetzt zunächst nachzuweisen suchen, daß und warum jene vier von uns namhaft gemachten Forderungen, wenn sie von dem Vereinigten Landtage nachdrücklich und beharrlich erhoben werden, demselben mit irgend welchem Recht und ohne die augenscheinlichste Verletzung positiv bestimmender und zwingender Gesetze, ja ohne eine thatsächliche Aufhebung der Verordnungen vom 3. Februar, gar nicht abgeschlagen werden können.

Die beiden einzigen Gesetze, auf welche das

Patent und die Verordnungen vom 3. Februar sich ausdrücklich beziehen, welche sie also als fortdauernd gültig und auch für den jetzigen Monarchen bindend anerkennen, ja auf welchen sie „fortbauen" wollen, sind:

das Gesetz über das Staatsschulden-wesen, vom 17. Januar 1820;

und

das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823.

Wir werden uns daher bei unserer Beweisführung lediglich auf diese beiden Gesetze stützen, ohne auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 und die sonstigen vielen Zusagen zurückzugehen, welche unter dem verstorbenen Könige in Betreff der Verleihung einer freieren Verfassung dem preußischen Volke gemacht worden sind.

Zwar müssen wir ausdrücklich uns dagegen verwahren, als erkännten wir damit die Behauptung

der Allg. Preuß. Ztg.*) für begründet an, die Behauptung:

als ob man durch eine Beziehung auf jene Zusagen sich „außerhalb des in Preußen geltenden Rechts, auf einen geradezu ungesetzlichen Boden" stelle,

als ob die Anrufung der Verordnung vom 22. Mai 1815 eine „Taktik" sei, „welche das gültige positive Gesetz überhaupt in Frage stelle, um wieder das Reich der Träume zu gewinnen, welche mit dem in unserm Staatsleben Möglichen Nichts zu thun haben."

Wir protestiren vielmehr aufs Entschiedenste gegen diese und ähnliche Aeußerungen der Allg. Pr. Ztg., als ein Verbrechen wider die geheiligte Person des verstorbenen Monarchen — dessen feierlich erklärter Wille dadurch

---

*) In ihrem Artikel vom 14. Februar.

als ungültig, ungesetzlich, dem Reich der Träume angehörig dargestellt wird —, wir protestiren dagegen als gegen eine Majestätsbeleidigung.

Gleichwohl enthalten wir uns hier absichtlich der Berufung auf jene früheren königlichen Zusagen, weil wir, wie gesagt, bei der vorliegenden Frage, wo es sich lediglich um praktische Erfolge handelt, uns durchaus auf dem streng positiven Boden der von allen Theilen als gültig anerkannten Gesetze halten wollen, und weil wir zudem gewiß sind, schon von diesem Boden aus das klare Recht des Vereinigten Landtags auf die von uns in seinem Namen erhobenen Forderungen aufs Vollständigste nachweisen zu können.

Wir wollen Dies jetzt in Bezug auf die einzelnen Punkte nachzuweisen versuchen.

I.

Die Nothwendigkeit jährlicher Sitzungen des Vereinigten Landtags und jährlicher Rechnungsablegung über die Staatsschulden an denselben.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 verordnet in §. XIII:

„Endlich ist die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung **alljährlich** Rechnung abzulegen.“

Nach dieser ganz bestimmten und ausnahmelosen Vorschrift eines in dem Patente vom 3. Februar als fortdauernd gültig anerkannten Gesetzes muß die reichsständische Versammlung, unter deren Mitgarantie das Staatsschuldenwesen gestellt sein soll, alljährlich berufen werden, um die Rechnungsablegung der Staatsschuldenverwaltungsbehörde entgegenzunehmen und ihr Gutachten darüber dem Könige zu erstatten.

Dieser bestimmten Vorschrift wird durch die Verordnungen vom 3. Februar keineswegs Genüge geleistet, vielmehr geradezu widersprochen.

Nach diesen neuern Verordnungen nämlich soll jährlich nur eine vorläufige Prüfung der Jahresrechnungen über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen stattfinden, die wirkliche Abnahme und Begutachtung derselben dagegen nur in unbestimmten Zeiträumen, beziehendlich durch den Vereinigten Ausschuß bei seiner vierjährigen periodischen Zusammenkunft, oder durch den Vereinigten Landtag, wenn dieser zufällig versammelt ist.

Die betreffenden §§. lauten:

§. 8 der 1. Verordnung:

Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten

Stellen vorzuschlagen, und b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 4 der 3. Verordnung:

Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen, folgende Geschäfte:

Die Deputation hat ... 2) die Jahresrechnung über die Verzinsung und Til-

gung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen, und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritt, nach Artikel XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820, an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.

§. 4 der 2. Verordnung:

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 1 der 1. Verordnung:

Wir werden die acht Provinziallandtage

Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu, nach Inhalt Unseres Patents vom heutigen Tage, ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten.

§. 2 der 2. Verordnung:

Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letztern von uns einberufen.

Eine solche Abänderung einer der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820, in demselben Augenblicke, wo man von einer Erfüllung dieses Gesetzes, von einem „Fortbauen" darauf spricht, erscheint schon an und für

sich und moralisch betrachtet als durchaus unzulässig, und es kann daher gar kein Zweifel sein, daß der Monarch, sobald er nur von den Ständen auf diesen Widerspruch der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 aufmerksam gemacht wird, sich nicht bedenken wird, diesen Widerspruch zu beseitigen und eine alljährliche Versammlung des Vereinigten Landtags behufs der angeordneten Rechnungsabnahme festzusetzen.

Aber nicht blos die moralische Würde des Regenten und des Thrones ist bei der wortgetreuen Erfüllung von §. XIII des Gesetzes vom 17. Januar 1820 betheiligt, sondern auch **der Credit des Landes hängt wesentlich davon ab.**

In der Einleitung zu dem Gesetze vom 17. Januar 1820 heißt es:

„Wir hoffen dadurch (durch die Veröffentlichung des gesammten Schuldenzustandes des Staats) und durch die von Uns beabsich-

tigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände **das Vertrauen zum Staate** und zu **seiner Verwaltung** zu **befestigen** und **unsern aufrichtigen Willen**, allen **Staatsgläubigern gerecht zu werden**, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, **als wir zugleich wegen Sicherstellung** sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige **unwiderruflich** hiermit festsetzen."

Es soll also das Vertrauen zum Staat und seiner Verwaltung, d. h. der **Staatscredit** befestigt und zugleich allen Staatsgläubigern eine sichre Garantie für Befriedigung ihrer Ansprüche geboten werden, und zwar:

1) durch die Mitgarantie der Reichsstände (§. II des Gesetzes);

2) durch die unter Controle derselben Reichsstände gestellte regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden (§§. IV. V. VI. VII., zusammen mit §. XIII. und XIV. des Gesetzes).

Hiermit hat also die Krone Preußen den Staatscredit ihres Landes für alle künftige Zeiten mit der Existenz der Reichsstände und den nach dem Gesetz von 1820 ihnen zuertheilten Attributionen ganz unauflöslich verknüpft.

Die Allg. Preuß. Ztg. selbst gesteht in dem bekannten Erläuterungsartikel vom 5. Februar ein:

„daß die Vorschrift des Gesetzes von 1820 über die Staatsschulden **den Staat bis zur Bildung eines centralständischen Instituts rechtlich creditlos** gemacht hätte."

Wir getrauen uns aber behaupten zu können: der preußische Staat würde, nicht blos rechtlich, sondern auch faktisch noch weit

mehr creditlos sein beim Bestehen eines centralständischen Instituts ohne die vollen in dem Gesetze von 1820 demselben beigelegten Attributionen.

Wir wollen Dies sogleich näher erläutern.

So lange es noch keine Reichsstände oder Centralstände nach dem Gesetze vom Jahre 1820 gab, so war Dies zwar eine wesentliche Lücke in den Garantien, welche der Staat seinen Gläubigern zu bieten hatte; indeß konnte doch diese Lücke bei den sonstigen Garantien, welche eine geordnete Staatsverwaltung und eine regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bot, allenfalls übersehen werden, und der Credit des Staats konnte sich immerhin auf einer leidlichen Höhe erhalten.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache nach Einführung von Centralständen im Sinne und zur Erfüllung des Gesetzes von 1820.

Die Garantie, welche diese Stände — im Namen der Nation — für die Schulden des Staats übernehmen sollen, hat nicht blos die positive Wirkung, daß da, wo sie eintritt, die Staatsgläubiger unstreitig gesicherter sind, als bei einer bloßen Garantie Seitens des Fürsten für sich und in seinem Namen; sondern sie hat auch die **negative** Wirkung, daß da, wo sie **verweigert** wird, die Staatsgläubiger noch weit weniger in ihren Rechten gesichert sind, als vorher, wo sie es mit dem Staatsoberhaupte allein zu thun hatten.

In einem absoluten Staate, wo der Fürst ganz allein den Staat und die Nation repräsentirt, ist dessen Wort und Versicherung eine vollkommen ausreichende, weil die allein mögliche Garantie für die Staatsgläubiger. Sobald dagegen gesetzlich anerkannt und ausgesprochen ist, daß der Fürst nicht mehr allein im Namen des Staats oder der Nation Schulden machen könne und wolle, sondern

nur unter Mitgarantie und Zustimmung der Vertreter des Volks, der Stände, so verliert auch die Garantie des fürstlichen Worts die sichernde Kraft, die sie bis dahin hatte, und diese sichernde Kraft geht naturgemäß an die von der Nation ausdrücklich dazu erkorenen Vertreter des Landes, die Stände, über.

Deshalb ist auch überall, wo man den absoluten Staat in einen verfassungsmäßigen verwandelt hat, die erste Sorge der Gesetzgeber darauf gerichtet gewesen, die Staatsschulden unter ausdrückliche Garantie der neugeschaffenen Volksvertretungen zu stellen, um den Credit des Staats zu befestigen und die Staatsgläubiger wegen ihrer Forderungen sicherzustellen und zu beruhigen.

Will man übrigens unsrer Behauptung keinen Glauben schenken, so frage man nur die Männer der Börse, die Capitalisten, ob sie einem Staate Geld borgen möchten, der Reichsstände hätte, dessen

Reichsstände aber die ihnen gesetzlich zugewiesene Mitgarantie der Staatsschulden verweigerten?

Verweigern aber müßten die Vereinigten Stände Preußens die ihnen angesonnene Mitgarantie der Staatsschulden, wenn man ihnen nicht alle die Rechte der Controle und Mitaufsicht auf die Verwaltung des Staatsschuldenwesens einräumen wollte, die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ihnen zustehen, Rechte, die sie nothwendig haben **müssen**, wenn sie jene Garantie übernehmen sollen, ohne gewissenlos gegen die Gläubiger des Staats, wie gegen den Staat selbst und die Nation zu handeln.

Verweigern müßten sie also jene Garantie schon dann, wenn man ihnen das Recht **jährlicher** Rechnungsablegung **vor ihnen selbst**, nicht vor einer bloßen Deputation — von welcher das Gesetz von 1820 Nichts weiß — vorenthalten wollte.

Man könnte einwenden: die in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 vorgesehene Mitgarantie der

Reichsstände beziehe sich ja nur auf die künftig zu machenden neuen Schulden; solche aber habe man zur Zeit nicht in Absicht, und es könne daher der Credit des Landes nicht darunter leiden, wenn die Stände ihre Mitgarantie vor der Hand für die Staatsschulden verweigern sollten. Später, bei eintretendem Bedürfniß, sei immer noch Zeit, sie durch erweiterte Zugeständnisse zur Uebernahme einer solchen Garantie zu vermögen. Dies führt uns auf einen zweiten Punkt, nämlich auf die Frage: wie weit soll und wie weit muß das Recht ständischer Mitwirkung und Mitgarantie bei Staatsschulden erstreckt werden?

II.

Die Nothwendigkeit der Zustimmung des Vereinigten Landtags **zu allen** Staatsschulden **ohne Ausnahme.**

Das Patent vom 3. Februar spricht nur von der Eventualität eines künftigen Bedürfnisses

der ständischen Mitgarantie zu neuen Anleihen, und das Einberufungspatent vom 8. Februar stellt die Nothwendigkeit einer solchen neuen Anleihe für die nächste Zeit in Abrede, denn es heißt daselbst:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. haben durch das die ständischen Einrichtungen betreffende Patent vom 3. d. M. und die dazu gehörigen Verordnungen vom gleichen Tage die Absicht ausgesprochen, nicht nur, so oft die Bedürfnisse des Staats neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern, sondern auch wegen anderer wichtigen Landesangelegenheiten die acht Provinziallandtage unserer Monarchie zu Einem Landtage zu vereinigen. Die während eines langen und gesegneten Friedens völlig geordnete Finanzverwaltung bedingt keineswegs die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung; da aber einige andere wichtige Gegenstände ꝛc.“

Wir sind nicht berechtigt, an dieser Versicherung aus königlichem Munde zu zweifeln. Verhehlen dürfen wir jedoch nicht, daß in der öffentlichen Meinung ziemlich allgemein die Ansicht Wurzel gefaßt hatte, zwar nicht von einer „grenzenlosen Finanznoth" Preußens (wie die Allg. Preuß. Ztg. in ihrer gewohnten übertreibenden Manier fabelt), aber doch von einer Unzureichendheit der gewöhnlichen finanziellen Hülfsquellen zu gewissen außerordentlichen, für dringend erkannten Unternehmungen im öffentlichen Interesse.

Diesem Mangel an ausreichenden Geldmitteln schreibt man die lange Verzögerung der schon vor vielen Jahren projectirten großen Eisenbahnlinien, namentlich nach den östlichen Grenzen der Monarchie, zu, deren Dringlichkeit doch, wie für den Verkehr, so und mehr noch für die militairische Vertheidigung des Landes, außer Zweifel ist.

Diesem Mangel schreibt man es zu, daß die Regierung bei den Verhandlungen der allgemeinen

Ausschüsse im Jahre 1843 mit einem umfassenden Plane für das gesammte preußische Eisenbahnwesen nicht hervortrat, sondern sich auf die Unterstützung einzelner Linien durch Zinsengarantien beschränkte.

Diesem Mangel endlich schreibt man es zu, daß die Regierung, weil sie sich außer Stande gesehen, mit den gewöhnlichen Mitteln, ohne Anleihe, den außerordentlichen Bedürfnissen der Verwaltung zu genügen, im vorigen Jahre das erweiterte Bankinstitut zu Berlin ins Leben gerufen habe, um mit dessen Hülfe sich nöthigenfalls Vorschüsse unter einer andern, als der, ihr bis jetzt versagt gewesenen Form der Anleihe zu verschaffen.

Es ist möglich, daß die öffentliche Meinung sich in allen diesen Punkten oder doch in manchen derselben täuscht. Eine solche Täuschung ist leicht und verzeihlich bei dem undurchdringlichen Dunkel, in welches die preußische Finanzverwaltung zur Zeit noch gehüllt ist und welches die von 3 zu 3 Jahren veröffentlichten dürftigen Budgetauszüge

nicht erhellen, sondern höchstens in ein zweifelhaftes Zwielicht verwandeln.

Erst die vollständige „Offenheit der Verwaltung", welche die Allg. Preuß. Ztg. in Folge der den Ständen verheißenen Vorlegung des Hauptfinanzetats und einer Uebersicht des Staatshaushaltplans — freilich blos „zur Information" — in Aussicht stellt, wird hoffentlich über alles Dieses ein befriedigendes Licht verbreiten.

Leider ist es nur ungewiß, wann diese „Offenheit der Verwaltung" ihren Anfang nehmen wird, da die Vorlegung des Finanzetats nach §. 11 der Ver. über den Ver. Landt. erst dann erfolgen soll, wenn der Vereinigte Landtag „zu einer der in den §§. 4—10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen wird."

Diese Angelegenheiten sind: Aufnahme neuer Anleihen, Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden, endlich (nach §. 8) Ab-

nahme und Begutachtung der Rechnungen der Staatsschuldenverwaltungsbehörde.

Eine neue Anleihe soll nun aber — so muß man wenigstens nach dem Einberufungspatente annehmen — zur Zeit nicht gemacht werden; eine neue Steuer oder die Erhöhung der bestehenden wird hoffentlich noch weniger beabsichtigt; ob man endlich schon diesem ersten Vereinigten Landtage die Rechnungen über die Staatsschulden vorlegen werde, ist nach dem Inhalte der Verordnung wenigstens zweifelhaft, da, nach dem angezogenen §. 8, der Begutachtung des Vereinigten Landtags allemal erst eine „Prüfung" durch die ständische Staatsschuldendeputation vorausgehen soll, auch das Einberufungspatent davon Nichts erwähnt.

Mag aber auch immerhin, wie das Einberufungspatent versichert, die „geordnete Finanzverwaltung" die Regierung der Nothwendigkeit einer wirklichen Anleihe und somit auch der Mitgarantie

der Stände für eine solche zur Zeit noch überheben, so ist doch eine andere Frage die:

ob nicht der in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 vorgesehene Zeitpunkt der nothwendigen Zuziehung und Mitgarantie allgemeiner Stände beim Staatsschuldenwesen **bereits eingetreten sei.** Diese Frage müssen wir zunächst untersuchen.

1)

Nachträgliche Vorlegung der seit 1820 gemachten Staatsschuld an die Stände.

Es verordnet das Gesetz von 1820 in Art. I. und II:

I.

Nach dem anliegenden, von Uns vollzogenen Staatsschuldenetat betragen die von unsern Vorfahren und die in den verhängnißvollen Zeiten unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, insoweit die Verbriefung noch nicht

erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und zwanzig Thalern. Diese Schulden sollen nicht nur von uns, sondern auch von unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebenen Summen hinaus darf kein Staatsschuldendocument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann dieses nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Nun sind aber:

1) die von der Seehandlung, einem Staatsinstitute, im Jahre 1832 contrahirten Anleihe von 12½ Millionen Thlr.;

2) die Einverleibung der, nach der Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 baar einzuzahlenden Cautionen der Beamten in die Generalstaatskasse, im Betrag von etwa 4½ Millionen Thlr.;

3) die vom Staate seit dem Jahre 1842 für die Zinsen der Anlagekapitalien mehrer Eisenbahnen übernommenen Garantien, — von unbekanntem, aber gewiß nicht unbedeutendem Belang; —

4) endlich die durch die Verordnung vom 11. April 1846 der Bank — gleichfalls einem Staatsinstitute — gestattete Ausgabe von 10 Millionen Thalern neuer Banknoten, mit der Bestimmung, daß diese Noten in allen Staatskassen angenommen werden sollen; —

alles Dies, sagen wir, sind jedenfalls **Verpflichtungen**, welche der Staat übernommen hat, Ver-

pflichtungen, durch welche der nach dem Gesetze von 1820 (§. 1) für unwiderruflich geschlossen erklärte und fernerweit nicht, außer unter Mitwirkung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände, zu vergrößernde Staatsschuldenetat dennoch ohne Mitwirkung von Reich-sständen vergrößert worden ist.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß jede Art von Verpflichtung, welche die Staatskasse solchergestalt übernimmt, habe sie eine Form welche sie wolle, sei sie eine directe oder indirecte, habe sie die Gestalt eines wirklichen Darlehns, oder eines Vorschusses, oder eines dem Staate zur Verfügung gestellten Depositums, — sowohl ihrer rechtlichen Natur wie ihren staatswirthschaftlichen und finanziellen Wirkungen nach als eine wirkliche Vermehrung der **Passiva** des **Staats**, des **Staatsschuldenetats** anzusehen ist.

Es unterliegt folglich auch keinem Zweifel, daß dies mit den oben aufgeführten Finanzoperationen

des preußischen Staates der Fall ist, daß durch diese der Credit des preußischen Staats höher angespannt, dagegen die Sicherheit, welche den frühern Staatsgläubigern bis dahin aus den in Bezug auf die Garantirung, Verzinsung und Tilgung ihrer Forderungen durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 getroffenen Anordnungen erwuchs, durch jede solche neue Verpflichtung, die der Staat übernommen nicht unbeträchtlich geschmälert worden ist.

Diese geschmälerte Sicherheit und der dadurch nothwendiger Weise zugleich mitbedrohte Credit des Landes kann nur dadurch wieder in den frühern Stand hergestellt, der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes von 1820 kann nur dadurch Genüge geleistet werden,

daß man die sämmtlichen seit dem Jahre 1820 vorgenommenen Finanzoperationen, durch welche der Staat **Verpflichtungen** der obengedachten Art eingegangen ist, dem Vereinigten Landtage

offen darlegt und dessen Garantie nachträglich dafür in Anspruch nimmt.

Der Vereinigte Landtag wird diese Garantie gewiß nicht versagen, denn er wird den Credit des Staats und die Rechte der Privaten, welche im guten Glauben Geschäfte mit dem Staate und den vom Staate abhängigen Instituten gemacht haben, nicht gefährden wollen.

Allein er wird eine solche Garantie nur unter der Bedingung übernehmen können, daß man ihn in alle die Rechte und Befugnisse einsetzt, welche ihm durch das Gesetz von 1820 als unentbehrliche Voraussetzungen einer solchen Garantie zuerkannt und deshalb aufs Bestimmteste, als unwiderruflich vorgeschrieben sind.

Der Credit eines Staates, zumal eines Staates von so eigenthümlicher Zusammensetzung und Lage wie der preußische, ist Etwas, womit man sehr delicat, sehr vorsichtig, umgehen muß.

Unsre allgemeinen politischen Constellationen

sind noch keineswegs von der Art, daß ein Krieg zu den unmöglichen oder undenkbaren Dingen gehörte.

Preußen, in die Mitte gestellt zwischen dem ewig beutelustigen, mit Welteroberungsplänen umgehenden russischen Koloß und dem nicht minder von nimmersattem Ruhm- und Thatendurst entflammten Volke der Franzosen, muß in jedem Augenblicke im Stande sein, einen Angriff oder auch nur den Versuch dazu von der einen oder andern Seite mit entschiedenem Nachdruck zurückweisen zu können.

Zum Kriegführen aber gehört, nach dem bekannten Ausspruch eines großen Feldherrn, Geld und wieder Geld und noch einmal Geld; Geld aber heißt nach dem heutigen Finanzsysteme: Credit. Ein Staat, der Credit hat, kann jedem unruhigen oder übermüthigen Nachbar keck die Zähne weisen; ein Staat dagegen ohne Credit oder mit zweifelhaftem Credit gleicht einem Menschen, der zwar dem ihn anfallenden Räuber die Pistole entgegenhält, aber

ungeladen, weil er kein Pulver hat, und den daher sein Angreifer, sobald er dies bemerkt, auslacht und ruhig ausplündert.

Die preußische Regierung wird den Credit ihres Landes nicht aufs Spiel setzen, vielmehr Alles thun, um ihn so viel als möglich zu stärken und zu befestigen, damit in der Stunde der Gefahr Preußens Ehre und das mannhafte Wort seines ritterlichen Königs:

„Wehe dem, der an meine Krone rührt!"

gegen jeden äußern Feind sich glänzend bewähre.

Dazu gehört aber: daß das Gesetz von 1820 in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Theilen vollständig und aufs Gewissenhafteste erfüllt werde; es gehört dazu auch:

daß alle die seit dem Jahre 1820 neu contrahirten Verpflichtungen des Staats, welchen Namen sie auch haben mögen, den Ständen nachträglich zur

Genehmigung und Mitgarantie vorgelegt werden.

Diesem durchaus gerechten und pflichtgemäßen Verlangen der Stände wird die Regierung sich nicht entziehen, von diesem werden die Stände unter keiner Bedingung zurückgehen können.

Ein Moment, welches die Stände bei diesem sowohl wie bei dem vorigen Antrage auf Erweiterung ihrer Rechte im Sinne und nach den Vorschriften des Gesetzes von 1820 nicht wenig unterstützen wird, ist die in den Artt. XV. u. XVIII. des gedachten Gesetzes enthaltene feierliche Verpflichtung der Behörden auf die strenge und pünktliche Befolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Nach Art. XV. sollen die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden darauf vereidet werden,

„daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen";

Und Art. XVIII. lautet:

„Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung **in ihrem ganzen Umfange** werden Wir Allerhöchst selbst unablässig wachen, so wie Wir auch **alle dabei betheiligte Staatsbehörden** für die **unbedingte** und **pünktliche** Ausführung derselben **hierdurch verantwortlich machen.**"

Nach diesen so bestimmten und so strengen Vorschriften kann und darf die Staatsschuldenverwaltungsbehörde nur dem Vereinigten Landtage, nicht einer bloßen ständischen Deputation von acht Mitgliedern, muß sie ferner dem Vereinigten Landtage alljährlich Rechnung über das Schuldenwesen ablegen, muß sie endlich die Vorstellungen des Landtags wegen nachträglicher Vorlegung der seit 1820 eingegangenen Verpflichtungen der Staatskasse aufs Nachdrücklichste unterstützen.

Die Mitglieder dieser Behörde müssen, wenn sie pflichtgetreu und gewissenhaft handeln, wenn sie

sich nicht der gröbsten Pflichtverletzung schuldig machen und den schwersten Verantwortungen aussetzen wollen, sie müssen unbedingt, falls ihren und des Vereinigten Landtags Vorstellungen kein Gehör geschenkt werden sollte, sofort ihre Stellen in die Hände des Königs niederlegen, mit der Erklärung, wie sie es mit ihrer Pflicht und ihrem Gewissen unverträglich fänden, ihr Amt nach andern, als den im Gesetze 1820 vorgeschriebenen Bestimmungen zu verwalten.

Ein solcher männlicher Entschluß und eine solche Erklärung von den Mitgliedern einer Behörde, deren Händen einer der wichtigsten Theile der Staatsverwaltung, das Staatsschuldenwesen, und damit der Credit des Landes anvertraut ist, müßte unbedingt einen bedeutenden moralischen Eindruck auf die Regierung machen und den Monarchen vollends überzeugen — wenn er es durch die Vorstellungen der Stände noch nicht wäre —, daß die Verordnungen vom 3. Februar in ihrer gegenwärtigen beschrän-

kenden Gestalt nicht zur Ausführung kommen können ohne die wesentlichste Gefährdung des Credits und also auch der Wohlfahrt des preußischen Staates.

Der König hat in dem Patente vom 3. Februar die Treue und Ehrenhaftigkeit aller seiner Unterthanen ausdrücklich angerufen und verlangt:

daß sie ihm bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und seine — nur auf des Vaterlands Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen mögen.

Die Behörden des Staats, die geschwornen Beistände des Fürsten in der Regierung und Verwaltung, haben aber diese Pflicht in verdoppeltem Maße.

Sie können ihre Ehrenhaftigkeit, ihre Treue gegen Staat und Fürst nicht besser beweisen, als wenn sie dem Fürsten jederzeit Das rathen, was sie nach ihrer pflichtgemäßen und gewissenhaften Ueberzeugung dem Wohl des Vaterlandes für zu-

träglich, und jederzeit Das widerrathen, was sie demselben für nachtheilig halten, ohne sich durch irgend eine Rücksicht davon abschrecken zu lassen.

Preußen ist von jeher stolz gewesen auf die Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und unerschütterliche Pflichttreue seiner Beamten und Behörden; man hat darin eine wesentliche Garantie gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt im absoluten Staate, ja sogar theilweise einen Ersatz für die mangelnden Verfassungsgarantien finden wollen.

Diese Ehrenhaftigkeit der Beamten, die ohne Menschenfurcht, nur nach Pflicht und Gewissen handelt, wird sich auch bei dieser Gelegenheit nicht verleugnen; sie wird den Monarchen vor einem Mißgriff bewahren, der von den nachtheiligsten Folgen für das Land sein könnte.

Es verlautete bereits bei der Creirung der neuen Staatsbanknoten von einem Widerspruche, den einige Mitglieder der Staatsschuldenverwaltungsbehörde dagegen, als gegen eine neue Verschuldung des

Staats und somit eine Verletzung der Artt. I. und II. des Gesetzes von 1820, erhoben hätten. Dieser Widerspruch scheint damals durch die Erklärung des Monarchen, daß jene Notenemission als eine Staatsschuld nicht zu betrachten sei, beschwichtigt worden zu sein. Er wird aber gewiß wieder aufleben, wenn die nach dem Gesetz von 1820 berufenen Stände jener Erklärung ihrerseits die Erklärung entgegensetzen, daß sie sowohl die erwähnte Notenemission als auch die andern auf ähnliche indirecte Weise seit 1820 von dem preußischen Staate contrahirten Verpflichtungen als wirkliche Staatsschulden ansehen müßten, und wenn sie die Mitglieder der Staatsschuldenbehörde für die genaue Beobachtung des Gesetzes von 1820 ausdrücklich verantwortlich machen.

2. Mitwirkung der Stände bei Anleihen, für welche nicht das gesammte Vermögen des Staats haftet.

Ein zweiter Punkt, worin der Vereinigte Landtag auf eine authentische Erläuterung und beziehendlich Abänderung der V. v. 3. Februar dringen muß, betrifft den Umfang und die Natur der künftig unter die Mitwirkung und Garantie desselben zu stellenden Anleihen.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 verordnet in den Art. II. und III.:

Art. II.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann Solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Art. III.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewährt ist, garantiren wir hierdurch für uns und unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit sämmtlichen Domänen, Forsten und säcularisirten Gütern in dem ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt unserer königlichen Familie, unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahingehörigen Institute u. s. w. erforderlich sind.

Dagegen heißt es in der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags:

§. 4.

Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die

im Art. II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Dieser Paragraph läßt es mindestens zweifelhaft, ob die Worte:

„für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird — Art. III. der Verordnungen vom 17. Januar 1820. —"

bedeute: es solle für alle neue Darlehen das gesammte Eigenthum des Staates haften (so daß sie also nur eine Wiederauffrischung des im Gesetze von 1820 Art. III. Verordneten und gleichsam in Paren-

these gesagt wären); oder ob sie den Begriff: „neue Darlehen" dahin beschränken, daß nicht alle neue Darlehen, sondern nur die, für welche das gesammte Eigenthum des Staates haftet, der Zustimmung des Vereinigten Landtags bedürfen sollen.

In einem Gesetz von der Wichtigkeit, wie die Verordnung vom 3. Februar, darf aber auch nicht die geringste Unklarheit sein, und der Vereinigte Landtag wird daher nothwendig auf eine authentische Erläuterung jener Worte und eine beruhigende Erklärung darüber dringen müssen, daß nicht etwa das Zustimmungsrecht der Stände zu Anleihen nur auf solche Anleihen, für welche das gesammte Eigenthum des Staats haftet, beschränkt, sondern ausdrücklich auf alle und jede erstreckt werden solle.

3. Mitwirkung der Stände bei Anleihen im Falle eines Kriegs.

Nach der Verordnung vom 3. Februar sollen Anleihen, die „im Fall eines zu erwartenden

oder bereits ausgebrochenen Kriegs" nothwendig werden, auch ohne Zuziehung des Vereinigten Landtags, unter der bloßen Mitwirkung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen aufgenommen werden können. Nur nachträglich soll dem Vereinigten Landtag Zweck und Verwendung des Darlehens nachgewiesen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehen von der im §. 4 bezeichneten Art. zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und

deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns, in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse, nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. — Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 7. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6. bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

Das Gesetz von 1820 weiß von dieser Ausnahme Nichts; es verordnet ganz einfach und bündig im Art. II.:

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann Solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Die Worte „zu seiner **Erhaltung**" deuten sogar sehr bestimmt darauf hin, daß der Gesetzgeber dabei auch an den Fall eines Kriegs, und zwar nicht blos eines „zu erwartenden," sondern eines „bereits ausgebrochenen" gedacht habe, daß ihm aber gleichwohl eine Mitwirkung der Stände zu neuen Anleihen auch in einem solchen Falle nicht nur als möglich, sondern auch als nothwendig erschienen sei.

Es ist auch ganz klar, daß gerade in einem solchen außerordentlichen Falle, wo es sich um die Auf-

bringung von Mitteln, und zwar gewöhnlich von sehr bedeutenden Mitteln, zur Vertheidigung und Erhaltung des Staates handelt, die Zuziehung der Stände, als der berechtigten Vertreter der Nation, doppelt nothwendig sei. Sie ist nothwendig für den Credit des Staates, der in solchen Zeiten ohnehin allemal stärker angespannt und weniger fest ist, als in Zeiten der Ruhe und des Friedens; sie ist aber auch nothwendig für den Staat und das Volk selbst, damit dieses eine Garantie habe, daß kein Krieg angefangen werde, der nicht im wahren Interesse des Landes, der wohl gar gegen dieses Interesse und gegen die Wünsche der Nation sei.

Wir wollen hierbei noch ganz davon absehen, daß durch die angeführte Bestimmung das Zustimmungsrecht der Stände zu neuen Anleihen überhaupt umgangen und illusorisch gemacht werden könnte. In der That ist dies der Fall, den der Ausdruck: „im Falle eines zu erwartenden Kriegs" und die weitere Voraussetzung: „wenn die Einberufung

des Vereinigten Landtags von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte," — sind so vieldeutig und geben dem willkürlichen Ermessen einen so unbemessenen Spielraum, daß damit jede neue Anleihe, als unter jene Voraussetzungen fallend, der Mitwirkung des Vereinigten Landtags entzogen werden könnte.

Denn was ist „ein zu erwartender Krieg?" Wie oft trüben sich die allgemeinen politischen Verhältnisse! Wie oft entstehen Verwickelungen, welche unter Umständen einen Krieg herbeiführen könnten! Bei der heutigen Lage der europäischen Staatenverhältnisse kann kein Krieg, selbst nicht die Möglichkeit eines Kriegs in irgend einem Theile Europas entstehen, ohne daß jeder Staat von nur einiger Bedeutung, vollends aber eine Großmacht wie Preußen, davon sofort mit berührt und in die Nothwendigkeit versetzt würde, sich ebenfalls auf einen möglichen Kriegsfall vorzubereiten. Das Heiraths-

bündniß zwischen Frankreich und Spanien, die Verwicklungen in der Schweiz, die Verhältnisse Dänemarks zu Deutschland, die geheimen Pläne Rußlands, ja selbst der Sturz oder das Emporkommen eines so oder so gesinnten Ministeriums in Frankreich oder England — das Alles sind Ereignisse, welche die Keime möglicher Conflicte in sich enthalten. Man denke sich nun einen ängstlichen, oder umgekehrt einen sehr kriegerisch gesinnten oder nur für imposante Machtentfaltung und militärischen Glanz eingenommenen Fürsten auf dem preußischen Thron: würde Dieser nicht bei jeder solchen Gelegenheit geneigt sein, das Heer vollzählig zu machen und zusammenzuziehen, das Kriegsmaterial zu verstärken die Festungen in Vertheidigungsstand zu setzen und die zu Alledem nöthigen außerordentlichen Geldmittel durch Anleihen zu beschaffen, deren Bewilligung in diesem Falle in die Hand einer Deputation von acht Personen gelegt wäre!

Auf diese Weise könnten die greulichsten Ver-

schwendungen und Verschleuderungen des Staats-vermögens und des Staatscredits stattfinden, ohne daß der Vereinigte Landtag im Stande wäre, denselben wirksamen Einhalt zu thun. Allerdings soll Diesem hinterher „Zweck und Verwendung der so aufgenommenen Darlehen nachgewiesen" werden. Allein man weiß ja, was es mit einer solchen nachträglichen „Nachweisung" auf sich hat, wie wenig die Voraussicht einer solchen im Stande ist, einer willkürlichen Gebahrung mit den Staatsgeldern wirksam vorzubeugen, wie wenig Macht die Stände haben, einmal gemachte Ausgaben, auch wenn sie solche als nicht gerechtfertigt erkennen, ungeschehen zu machen.

Hier zumal, wo keine Verantwortlichkeit der Staatsbehörden für die ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags zu machenden Anleihen, kein Recht der Anklage oder Beschwerde auf Seiten der Stände gegen die Minister oder sonst wen gesetzlich ausgesprochen ist, wo die Stände es vielmehr bei jener nachträglichen Verrechnung allemal direct mit dem

Monarchen zu thun hätten, hinter dem sich die Minister verstecken, mit dessen Befehl sie sich decken könnten — hier wäre durchaus auch nicht die geringste Sicherheit gegen willkürliches und leichtsinniges Schalten mit den Mitteln und dem Credit des Landes vorhanden, wenn die Bestimmungen in §. 6 der Verordnung zur Geltung kommen sollten.

Doch wir wollen, wie gesagt, hiervon einmal absehen; wir wollen voraussetzen, daß die Regierung des preußischen Staates von jener Befugniß des Anleihemachens niemals einen solchen Mißbrauch machen würde. Aber damit sind die beiden andern oben aufgestellten Bedenken noch keineswegs beseitigt.

Ist es nicht schon an und für sich ein merkwürdiger Widerspruch, wenn man bei Anleihen in gewöhnlichen Zeiten, wo der Credit des Staates niemals so stark angespannt ist, die Verhältnisse des Geldmarktes niemals so beengte sind, als beim Ausbruche oder beim Bevorstehen eines Kriegs, die Mitwirkung der Stände für nothwendig hält, um den

Gläubigern des Staats eine größere Sicherheit und dem Staate selbst mehr Credit zu verschaffen, dagegen in außerordentlichen Zeiten, wo das Gegentheil von Alledem stattfindet, dieses wichtigen Hebels des Credits sich berauben will?

Der Einwand, den die Allg. Pr. Z. (in ihrem Art. vom 5. Febr.) wider die Mitwirkung des Vereinigten Landtags zu Kriegsanleihen erhebt, daß dazu das strengste Geheimniß nöthig sei, um die Anleihe unter leidlichen Bedingungen zu erhalten, kommt hiergegen gar nicht in Betracht. Erstlich weiß man ja nur zu wohl, wie es mit der Geheimhaltung solcher Dinge geht, selbst wenn nur acht Personen dabei concurriren; und sodann sehen wir ja auch anderwärts, z. B. in England, die größten Anleihen unter Mitwirkung des Parlaments vor sich gehen. Wäre Dies unzweckmäßig, so würde gewiß das englische Volk, welches sich auf Geldsachen besser als eines versteht und welches seine Verfassungsformen überall den praktischen Interessen seines Gemeinwesens

anzupassen versteht, längst einen andern Weg in dieser Hinsicht betreten haben. Aber die Sache ist die: durch die Offenheit der Verwaltung und dadurch, daß der Staat völlig Eins ist mit der Nation, erhält der Staatscredit eine Festigkeit und Dehnbarkeit, welche unsere Finanzwissenschaft nach altem Stile mit all ihrer Geheimnißkrämerei und Pfiffigkeit nicht zu erreichen vermag.

Die in der Verordnung vom 3. Febr. vorgeschriebene Modalität bei Kriegsanleihen müßte aber auch auf den gesammten Credit des Staates in hohem Grade nachtheilig einwirken. Durch jede neue Anleihe wird die Sicherheit aller früheren um den Betrag jener verringert, denn die Fähigkeit des Staats zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung seiner Schulden, welche immer nur eine begrenzte ist, wird nun um so viel mehr in Anspruch genommen, kann sich also um so Viel leichter erschöpfen und am Ende einmal ihren Dienst ganz versagen. Folglich sind sämmtliche Gläubiger eines Staates

aufs Höchste dabei interessirt, daß der Staat neue Anleihen nur mit ganz besonderer Vorsicht contrahire. Weiß man nun, daß die Regierung unter gewissen Umständen Geld aufnehmen kann, ohne die allgemeinen Stände zu fragen, so werden die Capitalisten selbst im Frieden weit weniger willfährig sein, ihr Geld dem Staate anzuvertrauen, man wird also Anleihen, selbst im Frieden, nur unter ungünstigeren Bedingungen beschaffen können.

Wenn man nun aber vollends wirklich dazu schreiten wollte, eine Anleihe ohne die Stände zu machen, so wäre zu besorgen, daß man eine solche entweder gar nicht, oder nur zu den allerungünstigsten Bedingungen erhalten würde. Denn — man lasse dies ja nicht außer Acht! — die Stände, welche nach dem Gesetze von 1820 alle Anleihen unter ihre Garantie nehmen sollen, würden allemal auch in Betreff solcher, ohne ihre vorherige Befragung contrahirter Anleihen mindestens das Recht beanspruchen, bei nicht genügend befundener Nachweisung

über deren Zweck, Verwendung und Modalität ihre Garantie dafür zu verweigern.

Somit wären Die, welche mit der Regierung ein solches Anleihegeschäft ohne Concurrenz der Stände machen wollten, immerfort der Gefahr ausgesetzt, daß die Stände das Geschäft für ungültig erklären und ihre Garantie verweigern möchten. Sollten sich nun überhaupt noch Capitalisten finden, die ihr Geld unter so prekären Umständen hingeben wollten, so würden diese wenigstens die allerhärtesten Bedingungenstellen, um durch bedeutende augenblickliche Vortheile der Capitalnutzung sich im Voraus für einen möglichen Verlust am Capital selbst schadlos zu halten.

Also schon im Interesse des allgemeinen Credits und der Finanzen des Landes, im Interesse der jetzigen wie der künftigen Staatsgläubiger — von denen der größte Theil Angehörige des preußischen Staates sind — endlich im Hinblick auf die bestimmten und unwiderruflichen Vorschriften des Ge-

setzes von 1820 können und dürfen die Stände Preußens unter keiner Bedingung sich bei einer solchen Beschränkung ihres Zustimmungsrechtes zu Anleihen, wie sie §. 6 der Verordnung I. vom 3. Februar aufstellt, beruhigen, müssen vielmehr schlechterdings auf eine Beseitigung dieses Paragraphen dringen und nöthigenfalls in aller Ehrerbietung, aber auch mit aller Entschiedenheit erklären:

wie sie unter solchen Umständen die ihnen angesonnene Mitgarantie des Staatsschuldenwesens des Staates zu übernehmen sich außer Stande sähen.

Sie müssen dies aber auch noch aus einer andern, nicht minder wichtigen Rücksicht thun. Nach altem deutschen Verfassungsrechte stand den Ständen fast überall das Recht zu, über Krieg und Frieden mit zu beschließen. Das neue, sogenannte constitutionelle Staatsrecht (dem die Anhänger einer angeblich „historischen", in der That aber sehr unhisto-

rischen Schule vorzuwerfen pflegen, es gehe darauf aus, die Macht der Krone zu schwächen) hat die Unstatthaftigkeit einer solchen Theilung des Rechts über Krieg und Frieden zwischen Fürst und Ständen anerkannt und deshalb dieses Recht in der alleinigen Hand des Monarchen concentrirt. So ist es selbst in England, dem Lande der ausgebildetsten constitutionellen Freiheit.

Allein indirect muß den Vertretern der Nation, den Ständen, ein Mittel zustehen, zu verhindern, daß nicht Kriege ohne Noth, gegen das Interesse und zum Nachtheil des Landes unternommen werden, daß man nicht vielleicht um einer fürstlichen Laune oder eines dynastischen Vortheils willen, oder in Folge einer falschen auswärtigen Politik Gut und Blut, Wohlstand und Leben des Volks aufs Spiel setze.

Ein solches Mittel nun hat man darin gefunden, daß die Beschaffung der zum Kriegführen nöthigen Gelder von der Bewilligung der Stände ab-

hängig gemacht werde, so daß, wenn diese Bewilligung nicht erfolgt, auch der Krieg unterbleiben muß.

So ist es in England, so in Frankreich, so auch in den Niederlanden *), und zwar ohne irgend welche Ausnahme oder Einschränkung. Von einem Rechte der Krone, im Fall eines Krieges Anleihen ohne Bewilligung der Stände zu contrahiren, etwa unter dem Vorgeben, daß eine solche vorherige Befragung derselben nicht möglich gewesen sei, davon weiß man dort Nichts; ja es würde ein solches Recht den Engländern, Franzosen oder Holländern als etwas ganz

---

*) Das Grundgesetz der Niederlande bestimmt ausdrücklich im Art. 209.: „Im Fall eines Krieges oder unter andern außerordentlichen Umständen kann der König die ganze Miliz zusammenberufen. Sind die Generalstaaten nicht versammelt, so beruft er sie möglichst schnell zusammen; er macht sie alsdann mit dem Stand der Dinge bekannt und vereinigt sich mit ihnen über die ferneren Maßregeln."

Unbegreifliches und Unstatthaftes erscheinen, weil man in jenen Ländern von der, gewiß sehr begründeten Ansicht ausgeht, daß die Zustimmung der Nation bei Nichts so nothwendig sei, als bei Kriegsanleihen, bei deren Verwendung es sich um die höchsten Güter der Nation handelt und durch welche der Nation überdies außerordentliche Opfer auferlegt werden.

Man halte uns hier nicht das beliebte officielle Schlagwort der „Eigenthümlichkeit des preußischen Staats" entgegen! Diese Eigenthümlichkeit besteht in nichts Anderem, als darin, daß Preußen allerdings, seiner Lage, seiner Bevölkerung und seinen sonstigen Hülfsmitteln nach weniger stark und gesichert dasteht, als die übrigen Großmächte, und daß es deshalb doppelt bemüht sein muß, von seinen Kräften den möglichst vortheilhaften, möglichst energischen, möglichst geschickten Gebrauch zu machen. Dazu gehört, wir geben das gern zu, auch eine größere Schnelligkeit in den Bewegungen und darum

eine möglichst leichte und ungehinderte Benutzung aller Mittel des Staats.

Allein weit wichtiger noch ist für diesen Zweck einer starken und imposanten Machtentfaltung die Anwendung solcher Mittel, durch welche das innige Einverständniß zwischen Volk und Regierung und eine entschiedene Bestimmung jenes Ersteren zu den Beschlüssen dieser Letztern gesichert und auch dem Auslande klar und überzeugend vors Auge geführt wird. Einen volksthümlichen, einen nationalen Krieg hat Preußen niemals zu fürchten; in einem solchen kann es sich kühn mit jeder andern Großmacht messen, denn die kriegerische Begeisterung und die Tapferkeit seines Volkes, die ja schon einmal sich so glänzend bewährt hat, und die Sympathien des ganzen Deutschlands werden es in einem solchen Kampfe unterstützen und stark machen. Nur dann wäre wirklich Gefahr für Preußen vorhanden, wenn dessen Re-

gierung sich in einen unpopulären Krieg einließe oder überhaupt einen solchen anfinge, ohne die entschiedene und laut ausgesprochene Zustimmung der Nation dazu für sich zu haben.

Was übrigens die Schnelligkeit und Unbeengtheit in der Ergreifung von Maßregeln betrifft, so braucht diese darunter keineswegs zu leiden. Kriege und selbst Kriegsgefahren entstehen heutzutage nicht so schnell und unerwartet, wie ehemals, wo oft eine fürstliche Laune, ein Wort eine Verletzung der Etikette einen sofortigen Kriegsfall herbeiführte. Wie jetzt die Verhältnisse sind, können Kriege fast nur aus tiefen und vielverschlungenen Verwickelungen entstehen. Solche aber bilden sich nur nach und nach aus und sind schon lange vorher am Horizonte der europäischen Politik sichtbar, ehe sie näher kommen und eine wirklich drohende Gestalt annehmen. Selbst der Tod Ludwig Philipps, dieses Ereigniß, mit dessen Eintreten man fast allgemein die bestimmte

Erwartung eines entschiedenen Umschwunges der bisherigen Friedenspolitik verbindet, möchte schwerlich diese vermutheten — übrigens noch gar nicht so gewissen — Folgen so rasch und mit einem Male entwickeln, daß nicht einmal Zeit zur Einberufung eines preußischen Landtags bliebe.

Uebrigens vergesse man doch auch nicht, daß gerade die Verweisung der großen Fragen über Krieg und Frieden aus dem Geheimnisse der Cabinette in die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Debatte, daß gerade dieses offene Sichaussprechen der Nationen gegen einander, durch ihre Parlamente, über ihre gegenseitigen Beschwerden und Anforderungen, eines der wirksamsten Mittel ist, um uns die Segnungen eines langen Friedens zu sichern und den Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern. Wäre im Jahr 1840 der kriegslustige Thiers Minister eines absoluten Monarchen gewesen, oder hätte Palmerston seinen Zorn über die spanische Heirath sogleich mit der Macht

Englands bewaffnen dürfen, ohne erst die Nation befragen zu müssen, wer weiß, ob nicht ernstere Verwickelungen daraus entstanden wären!

Preußen aber ist vor allen durch seine politische Lage dazu berufen, der Erhalter des Friedens in Europa zu sein, und diese glorreiche Mission wird es nicht besser erfüllen können, als wenn es in jedem Falle eines drohenden Krieges die Stimme seiner Nation durch ihre Vertreter sich offen über die Stellung aussprechen läßt, welche die Regierung, dem Nationalwunsche nach, in dem entstandenen Conflicte einnehmen soll, wenn die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines zu beschließenden Kriegs offen und frei, im Angesichte der ganzen Welt, vor einem preußischen Parlamente verhandelt wird.

Also auch aus diesem Grunde muß der Vereinigte Landtag darauf dringen, daß ihm die Bewilligung von Anleihen im Falle eines bevorstehenden oder ausgebrochenen Kriegs, unter allen

Umständen und uneingeschränkt vorbehalten bleibe, damit ihm ein Mittel gegeben sei, die so unerläßliche und in jeder Hinsicht so wohlthätige Mitwirkung der Nation bei der Entscheidung über Krieg oder Frieden wirksam geltend zu machen.

Wir kommen jetzt zu einem andern Punkte in den Verordnungen vom 3. Februar, zu den Bestimmungen über die Mitwirkung der Stände bei der Normirung und Verwendung der Steuern.

III.

Die Nothwendigkeit einer entscheidenden Mitwirkung der Stände bei Festsetzung des Haushaltplans und einer wirksamen Controle über die Verwendung der Staatseinnahmen.

Die betreffenden §§. lauten so:

§. 9.

Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden Wir die Einführung neuer Steuern

oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen. — Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirecten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domänen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügung darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffe, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken keine Beziehung.

§. 10.

Für den Fall eines Kriegs behalten Wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In

diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Kriegs, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11.

Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Hauptfinanzetats sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

Was diese drei Paragraphen unter allerhand

verschiedenen Wendungen aufführen, das läßt sich mit drei Worten bezeichnen als: Feststellung des Budgets.

In allen wirklich verfassungsmäßig constituirten Staaten ist die Feststellung des Budgets eines derjenigen Rechte, in die sich die Stände mit der Regierung theilen. Der Gang der Sache ist dort ganz einfach der, daß die Regierung alljährlich oder in längeren Zwischenräumen einen sogenannten Staatshaushaltplan, d. h. einen Voranschlag der Ausgaben für den Staatsbedarf so wie der zu ihrer Deckung theils schon vorhandenen theils noch aufzubringenden Mittel entwirft und den Ständen vorlegt, daß die Stände diesen Voranschlag prüfen und entweder schlechthin oder mit gewissen Abänderungen genehmigen, endlich, daß die Regierung nach Ablauf der Budgetsperiode den Ständen wiederum darüber Rechnung ablegt, daß die Erhebung und Verausgabung der von ihnen genehmigten Summen

wirklich so, wie sie beschlossen, stattgefunden habe, wobei natürlich die Stände das Recht haben, Abweichungen von den budgetmäßigen Verwilligungen zu rügen, nöthigenfalls die betreffenden Verwaltungschefs zur Verantwortung zu ziehen.

Diese ganze Procedur ist so einfach, so naturgemäß und in sich zusammenhängend, daß man nicht wohl begreift, wie ein Theil derselben ohne den andern, z. B. eine Steuerbewilligung ohne gleichzeitige Festsetzung des Ausgabebudgets, oder eine Nachweisung der geschehenen Verwendung bewilligter Steuern ohne das Recht der Monirung seitens der Stände, bestehen könne.

Gleichwohl soll dies nach dem Inhalt der Verordnungen vom 3. Februar der Fall sein; die Stände sollen nur Steuern zu bewilligen haben, ohne jedoch befugt zu sein, der Regierung über deren Verwendung Vorschriften zu machen oder diese Verwendung nachträglich wirksam zu controliren; es soll den Ständen ein Haushalt=

plan und ein Hauptfinanzetat vorgelegt werden, aber blos „zur Information."

Daß in diesen Bestimmungen ein Widerspruch liege, der es niemals zu einer wirklichen Ausführung derselben in der hier vorgeschriebenen Weise kommen lassen wird, ward schon oben, im zweiten Kapitel, auseinandergesetzt.

Daß ferner die Einschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechts auf die Fälle einer Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden, so wie der in Betreff fast sämmtlicher indirecter Steuern gemachte Vorbehalt weder mit den früheren Verheißungen der preußischen Regierung (z. B. der preußischen Erklärung beim Wiener Congreß, dem durch die Gesetzsammlung 1815 publizirten Briefe des vorigen Königs an die Rheinländer u. s. w.) übereinstimmt, noch auch selbst dem Gesetz über die Provinzialstände vom Jahr 1823 vollständig entspricht, da nach diesem letzteren den Provinzialständen alle Entwürfe solcher

allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, zur Berathung vorgelegt werden sollen, während die Verordnung vom 3. Februar in §. 12 eine solche Vorlegung an den Vereinigten Landtag dem Könige blos „vorbehält“, also in dessen Belieben stellt — Das Alles ist bereits von andern Beurtheilern der Verordnungen vom 3. Februar überzeugend dargelegt worden.

Aber nicht Das allein, sondern die in den §§. 9 — 11 enthaltenen Beschränkungen sind sogar unverträglich mit der den Ständen durch das Patent vom 3. Februar selbst, auf Grund des Gesetzes von 1820, überwiesenen Mitwirkung und Mitgarantie beim Staatsschuldenwesen.

Die den allgemeinen Ständen durch das Patent vom 3. Febr., in Uebereinstimmung mit dem Gesetze von 1820, übertragene Mitwirkung beim Staatsschuldenwesen hat offenbar einen doppelten Zweck:

Einestheils soll sie die regelmäßige und pünktliche Verzinsung und Tilgung der vorhandenen Staatsschulden garantiren.

Anderntheils soll sie den Staat vor der Ueberlastung mit neuen Schulden sicherstellen.

Durch Beides soll sie, wie es in dem Gesetze von 1820 heißt:

„das Vertrauen zum Staat und zu seiner Verwaltung befestigen."

Sehen wir, wie sich mit diesen Absichten des Gesetzgeber die Bestimmungen der §§. 9 — 11 vertragen!

Zuerst im Punkt der Domänen und Regalien!

1) Nothwendigkeit einer ständischen Controle bei der Verwaltung der Domänen und Regalien.

Nach Art. VII. des Gesetzes sind zur regel-

mäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden namentlich überwiesen:

1) alle Domänen und Forstrevenüen (mit Abzug von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt der königlichen Familie, den Hofstaat u. s. w.);

2) der Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtgeldern, und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. dergl.;

3) die Salzrevenüen, soweit nöthig.

Nach Art. VIII. ist die zur Verwaltung der Staatsschulden niedergesetzte Behörde verpflichtet, über Ausführung der in Art. VII. wegen Verzinsung und Tilgung der Schulden gegebenen Vorschriften zu wachen, insbesondere für die Verwendung der Kaufgelder von den Domänen zur Schuldentilgung Sorge zu tragen.

Nach Art. XVI. endlich ist eben diese Behörde verpflichtet:

„der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen."

Ebenso hat nach §. 8 der Verordnung vom 3. Februar der Vereinigte Landtag

die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden — abzunehmen und dem Könige mittels besondern Gutachtens zur Decharge vorzulegen.

Eine solche Rechnungsablegung und eine Begutachtung der abgelegten Rechnungen kann aber nicht gedacht werden, ohne daß die Stände eine genaue Controle darüber ausüben:

ob die zur Verzinsung und Tilgung angewiesenen Hülfsquellen des Staats auch auf die rechte Weise **benutzt und verwaltet** werden.

Es genügt nicht, daß für den Augenblick die

nach dem Schuldentilgungsplane zur Tilgung und Verzinsung ausgeworfenen jährlichen Summen richtig aufgebracht werden, sondern es muß auch eine Bürgschaft dafür vorhanden sein, daß die Quellen, woraus dieselben fließen, nicht etwa durch eine verkehrte oder leichtsinnige Verwaltung vor der Zeit versiegen oder doch so erschöpft werden, daß sie am Ende nach einer Reihe von Jahren nicht mehr zu dem vorgeschriebenen Zwecke ausreichen möchten. Denn in diesem Falle würde der Staat entweder seine Steuerpflichtigen schärfer anspannen, eine Steuererhöhung eintreten lassen müssen, oder er könnte am Ende gar seinen Gläubigern nicht mehr gerecht werden.

Wenn z. B. mit dem Verkaufe der Domänen leichtsinnig verfahren würde, so könnten immerhin die Kaufgelder noch so gewissenhaft an den Tilgungsfonds abgeliefert werden, — die „Sicherstellung der Staatsschulden" (welche das Ges. von 1820 sich zum Zwecke gesetzt hat) würde dennoch dabei

immer prekärer und am Ende ganz illusorisch werden.

Kurz, ohne eine wirksame Mitaufsicht der Stände auf die Verwaltung, nicht blos auf die Verwendung der zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden angewiesenen Einnahmequellen, ist eine Rechnungsablegung vor den Ständen durchaus unzureichend, ja illusorisch, und eine Garantie derselben für die Staatsschulden geradezu unmöglich.

Hiernach möge man beurtheilen, ob die in §. 9 der 1. Verordnung vom 3. Februar dem König ausschließlich vorbehaltene Verfügung über die Einkünfte und die Substanz der Domänen und Regalien mit §. 8 derselben Verordnung und mit dem Gesetze von 1820 vereinbar sei oder nicht!

Zwar können wir in der angezogenen Stelle Das nicht finden, was Simon (s. den Anhang.) darin zu finden glaubt:

als ob der König dadurch die Domänen und

Regalien für sein Privateigenthum erkläre, ihnen den Charakter des Staatsgutes nehme.

Denn es ist wohl denkbar, daß man Etwas zwar als Staatsgut betrachten, aber den Ständen darüber eine Controle oder gar ein Mitstimmungsrecht nicht zugestehen wolle.

Allein schon diese Ausschließung der ständischen Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung, resp. Veräußerung der Domänen und Regalien halten wir, aus den oben entwickelten Gründen, für durchaus unzulässig. Nach unsrer Ansicht muß daher der Vereinigte Landtag erklären:

„daß er die in §. 8 ihm zugewiesene Abnahme und Begutachtung der Rechnungen der Staatsschuldenverwaltung durchaus nicht zu übernehmen vermöge, wenn ihm nicht zugleich eine wirksame Mitaufsicht über die **Gebahrung** mit den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwie-

senen Domänen und Regalien eingeräumt werde."

2. Nothwendigkeit eines ständischen Zustimmungsrechts und einer ständischen Controle bei allen übrigen Einnahmen sowie bei den Ausgaben des Staates.

Was die übrigen Einnahmen des Staats so wie die Staatsausgaben betrifft, so ist deren Zusammenhang mit dem Staatsschuldenwesen nicht weniger unauflöslich, also auch ein geregelter Einfluß der Stände darauf eine nicht minder unerläßliche Bedingung für deren Mitgarantie bei künftigen neuen Anleihen.

Die Stände sollen, wie wir oben sahen, durch ihre Concurrenz bei neuen Anleihen verhüten, daß nicht der Staat ohne Noth mit solchen belastet werde.

Sie sollen ferner ebendadurch den Credit des Staats und der Sicherheit der betreffenden Staats-

gläubiger befestigen, da, wie wir früher ausführlich nachgewiesen haben, jede neue Anleihe die Sicherheit der früheren vermindert und den Credit des Staates im Allgemeinen durch stärkere Anspannung affizirt.

Dies nach Kräften zu verhüten, ist also Pflicht der Stände.

Aus dieser Verpflichtung der Stände fließt aber auch unabweisbar für sie die Berechtigung, darauf zu sehen, daß schon jetzt die Steuerkraft des Volks so wie jede sonstige Einnahmequelle des Staates möglichst geschont und zwischen dessen Einnahmen und Ausgaben ein möglichst günstiges Verhältniß hergestellt und immerfort erhalten werde.

Man denke sich nur einmal zwei Privaten, von denen der Eine die Bürgschaft des Andern für den Fall in Anspruch nimmt, daß er ein Darlehen aufnehmen müßte. Kann es wohl diesem Bürgen gleichgültig sein, wie der Andere mit seinem Ver-

mögen und seinen Einkünften wirthschaftet? Gewiß nicht! denn, je weniger haushälterisch Jener damit umgeht, je weniger er seine Ausgaben seinen Einnahmen anpaßt, desto eher wird er in den Fall kommen, zu dem Mittel des Schuldenmachens greifen, also auch die Bürgschaft seines Freundes in Anspruch nehmen zu müssen.

Gerade so verhält es sich aber mit der Garantie, welche die Stände im Namen der Regierung bei künftigen Anleihen des Staats übernehmen sollen. Diese Garantie, wenn sie auch jetzt noch nicht wirklich eintreten, sondern nur erst von der einen Seite in Anspruch genommen, von der andern versprochen werden soll (und Das geschieht durch die Constituirung des Vereinigten Landtages auf Grund des Patentes vom 3. Februar), verpflichtet und berechtigt die Stände, schon jetzt sich ganz ernstlich um die Finanzwirthschaft des Staates zu bekümmern, um zu verhüten, daß der Staat nicht ohne Noth in die

Lage versetzt werde, Schulden zu machen, für welche dann die Nation aufkommen müßte.

Die Stände haben das höchste Interesse daran, daß die Ausgaben des Staates sich möglichst verringern, damit die Einnahmequellen desselben nicht vorzeitig erschöpft, sondern durch schonende Benutzung möglichst ergiebig erhalten werden, so daß sie eintretenden Falls stärker angespannt und mit ihrer Hülfe, ohne neue Schulden, selbst außerordentliche, unvorhergesehene Ausgaben gedeckt werden können.

Ueberhaupt bildet das Schuldenwesen eines Staats einen so integrirenden, mit allen übrigen Theilen so fest verwachsenen Theil des gesammten Staatshaushalts, daß eine Mitwirkung der Stände bei diesem einen ohne gleichzeitige Mitwirkung bei allen andern Theilen desselben geradezu unausführbar und in sich widersprechend ist. Die Zumuthung, welche in den Verordnungen vom 3. Februar an die Stände Preußens gestellt wird, ihre Zustimmung

zu neuen Anleihen zu geben und die Garantie der Nation für dieselben auszusprechen, ohne doch eine entscheidende Mitwirkung bei der Regelung des gewöhnlichen Ausgabe- und Einnahmeetats des Staates, ohne eine wirksame Controle, ja selbst ohne eine fortwährende specielle Kenntniß dieses Etates zu haben — diese Zumuthung ist von der Art, daß die Stände sie mit gutem Gewissen schlechterdings nicht annehmen können.

Sie müssen vielmehr erklären:

daß, um künftig einmal nöthig werdende Anleihen mit gutem Gewissen bewilligen und garantiren zu können, sie schon jetzt das Recht haben müßten, von den Ausgaben und Einnahmen des Staats und von dessen gesammter Finanzwirthschaft Kenntniß zu nehmen, bei Feststellung des jährlichen Staatshaushaltplans mitzuwirken und die gehörige Verwendung der bewillig-

ten Gelder zu den dafür bestimmten Zwecken nachträglich zu controliren.

Ganz ebenso setzt aber auch das den Ständen in §. 9 zugesprochene Recht:

„bei der Erhebung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern mitzuwirken",

ganz unbedingt voraus, daß dieselben auch schon jetzt eine entscheidende Controle bei der Feststellung des Staatshaushaltplans ausüben müssen.

Die Nothwendigkeit neuer oder erhöhter Steuern läßt sich nur bemessen, wenn man genau weiß, wie die bisherigen verwendet worden sind, und eine Bewilligung der Art ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Stände sich überzeugt haben, daß wirklich nicht durch eine Verringerung der Ausgaben diese neue Steuer hätte unnöthig gemacht werden können.

Eine solche Ueberzeugung aber läßt sich nicht aus der Einsicht des letzten Finanzetates allein gewinnen, sondern nur aus einer fortlaufenden

Controle der gesammten Einnahmen und Ausgaben sogleich von jetzt an, und die bloße Controle hilft auch wieder Nichts, wenn die Stände nicht zugleich das Recht haben, bei Ausgaben, die ihnen unnöthig scheinen, auch Einschränkungen herbeizuführen.

Also auch auf Grund von §. 9 werden die Stände unbedingt das Recht einer fortwährenden regelmäßigen Controle des Staatshaushalts und einer entscheidenden Stimme bei Regelung der Ausgaben in Anspruch nehmen müssen.

Daß damit zugleich eine Verantwortlichkeit der Minister rücksichtlich der pflichtmäßigen Verwendung der Staatsgelder verbunden sein müsse, versteht sich von selbst.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß von einem solchen Steuerbewilligungsrecht der Stände keine Art der Abgaben, weder der directen noch der indirecten, ausgeschlossen sein darf, denn auch

diese hängen alle so unter sich zusammen, daß eine solche Scheidung ganz unmöglich ist. Jede Steuer, die indirecte so gut wie die directe, affizirt das Vermögen oder den Erwerb der Steuerpflichtigen, folglich auch die gesammte Steuerkraft des Volkes. Eine übermäßige Erhöhung oder auch nur eine unzweckmäßige Anlegung einer indirecten Steuer kann ebensogut die Steuerpflichtigen überlasten oder den Verkehr und folglich das Nationalvermögen beschädigen, als die einer directen.

Daß eine ständische Controle über die indirecten Steuern und Zölle der vertragsmäßigen Natur dieser Letztern keineswegs widerspreche, beweist der Vorgang der sämmtlichen constitutionellen Staaten im Zollverein, deren Kammern gleichfalls eine Mitaufsicht über die Zölle ausüben.

Die Berechtigung, die wir hiermit den Ständen Preußens zugesprochen zu sehen wünschen; ist übrigens keineswegs eine neue oder außerordentliche, es

ist vielmehr eine sehr alte, durch geschichtliches Herkommen geheiligte.

Se. Majestät der König erklärt in den Schlußworten des Patentes, daß er

die Erhebung neuer sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die **im Wesen deutscher Verfassung begründete** Zustimmung der Stände binde.

Allein die „im Wesen deutscher Verfassung begründete" Zustimmung der alten Stände war eine viel weiter gehende. Sie beschränkte sich keineswegs auf die „Erhebung neuer oder die Erhöhung der bestehenden Steuern" — sie trat vielmehr regelmäßig bei jeder Erhebung von Steuern ein. Die alten Stände bewilligten ihrem Landesherrn die von ihm geforderten Abgaben oder Lasten allemal nur entweder zu einem ganz bestimmten Zwecke, oder auf eine ganz bestimmte Zeit. War diese Zeit verflossen oder trat ein neues Bedürfniß ein, so mußte eine neue Forderung

oder Bitte seitens des Landesherrn, eine neue Bewilligung oder Gabe seitens der Stände erfolgen. Die Stände wachten auch sehr eifersüchtig darüber, daß ihre Bewilligung nicht als eine Pflicht, sondern als nur aus Gutwilligkeit geschehen angesehen werde, und die Landesherren verfehlten nicht, im Landtagsabschiede sich für dieselbe förmlich zu bedanken.

Die alten Stände übten ferner eine sehr scharfe und wirksame Controle über die Verwendung der von ihnen bewilligten Gelder; sie ernannten in der Regel eine besondere Commission oder einen Ausschuß zu diesem Zwecke, oder nahmen wenigstens die damit betrauten fürstlichen Beamten in besondere Pflicht und ließen sich von ihnen Rechnung ablegen. Und, wenn sie eine Ausgabe bemerkten, die ihnen unnütz und verschwenderisch erschien — mochte sie nun die Landesverwaltung oder auch die Person des Fürsten selbst betreffen —, so waren sie nicht blöde, ihre Mißbilligung darüber

nachdrücklich auszusprechen und auf Abstellung solcher Uebelstände zu dringen.

So steht es mit dem im Wesen deutscher Verfassung begründeten Zustimmungsrechte der alten Stände!

Wie dürftig ist dagegen Das, was den neuen Ständen, die doch das ganze Volk vertreten, eingeräumt werden soll!

IV.

Die Nothwendigkeit eines gänzlichen Wegfalles des Vereinigten Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, und eine Uebertragung aller der diesen beiden Körperschaften zugedachten Befugnisse an den Vereinigten Landtag allein.

Daß die Theilung der ständischen Befugnisse zwischen dem Vereinigten Landtage, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation zum Staatsschuldenwesen wegfallen muß, versteht sich

nach dem oben, unter I., Gesagten von selbst. Sobald anerkannt ist, daß der Vereinigte Landtag alljährlich zusammenkommen muß, daß ihm, und nur ihm, alljährlich über die Verwaltung der Staatsschulden-Rechnung abgelegt werden muß, so wird die Berufung eines Vereinigten Ausschusses neben demselben, mit gleichen oder doch ähnlichen Befugnissen, und ebenso die Berufung einer besondern Deputation zur Vertretung des Landtags bei der Schuldenverwaltung durchaus unnöthig und unthunlich.

Die Stellung des Vereinigten Ausschusses und seine in §. 3 ff. der 2. Verordnung vom 3. Februar vorgezeichnete Wirksamkeit findet überdies weder in dem Gesetze von 1823, noch in dem Gesetze von 1820 eine Begründung und Rechtfertigung.

Zwar bezieht sich §. 3 der zweiten Verordnung vom 3. Februar ausdrücklich auf Art. III. 2 des Gesetzes von 1823, um die Verweisung der Gesetze über Eigenthums- und Personenrechte sowie über die

Steuern an den Vereinigten Ausschuß zu rechtfertigen; allein die Worte des Gesetzes von 1823:

„so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden"

können nicht auf den Vereinigten Ausschuß, müssen vielmehr nothwendig auf den Vereinigten Landtag bezogen werden. Wir geben zu, daß unter Umständen auch der Vereinigte Ausschuß auf den Namen: „allgemeine Stände" im Sinne des Gesetzes von 1823 Anspruch machen könnte, da der Schlußsatz dieses Gesetzes die Bestimmung darüber:

„wie die allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollen",

dem königlichen Ermessen vorbehält.

Allein unmöglich können zwei verschiedene ständische Versammlungen gleichzeitig den Namen und die Attributionen allgemeiner Landstände führen. Ist also der Vereinigte Landtag als die Verwirklichung der im Gesetze von 1820 unter dem Namen „Reichsstände", im Gesetze von

1823 aber unter dem Namen „allgemeine Landstände" aufgeführten Repräsentation des Volkes anerkannt (und Das ist er dadurch, daß ihm das wichtigste Attribut der „Reichsstände", die Zustimmung zu neuen Anleihen, ausschließlich zugesprochen wird) — nun so kann nicht neben ihm noch der Vereinigte Ausschuß ebenfalls als „Reichsstände" oder „allgemeine Landstände" figuriren.

Ebensowenig aber ist eine Trennung der beiden in dem Gesetze von 1820 den „Reichsständen" anvertrauten Functionen und eine Vertheilung derselben an zwei verschiedene Körperschaften zulässig.

Diese beiden Functionen sind:

1) die Zustimmung zu neuen Anleihen und die Mitgarantie derselben;

2) die Controle über die Verzinsung und Tilgung der sämmtlichen Staatsschulden.

Wie eng diese beiden Functionen unter sich zusammenhängen, ist bereits früher nachgewiesen worden. Nach den Verordnungen vom 3. Februar soll

nun zwar der Vereinigte Landtag allein — nicht der Vereinigte Ausschuß — die Zustimmung zu neuen Anleihen (im Frieden) zu ertheilen befugt sein; dagegen soll es dem Könige freistehen, die Prüfung und Begutachtung der Rechnungen der Staatsschuldverwaltung entweder dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten Ausschusse zu übertragen, und wahrscheinlich würde in der Regel nur Letzterer dieses Geschäft verrichten, da der Ausschuß regelmäßig alle vier Jahre, der Landtag dagegen nur in unbestimmten Zeitfristen versammelt werden soll.

Welche Anomalie aber darin liege, wenn die eine ständische Körperschaft die Aufsicht über das gesammte Staatsschuldenwesen führt, die andere die Bewilligung zu neuen Anleihen ertheilt und die Mitgarantie für dieselben leisten soll, begreift sich leicht. Auf diese Weise könnte es ja geschehen, daß der Landtag eine neue Anleihe bewilligte und unter seine Garantie nähme, dann aber in einem

Menschenalter nicht wieder versammelt würde, also die Verzinsung und Tilgung der von ihm garantirten Anleihe gar nicht zu controliren vermöchte!

Man sage nicht, daß es ja gleichgültig sei, ob diese Controle von dem Vereinigten Landtage oder von dem Vereinigten Ausschusse geführt werde, da der Letztere aus lauter Personen bestehe, die zugleich Mitglieder des Vereinigten Landtags wären. Abgesehen von allem Andern — z. B. davon, daß die Wahlen in den Vereinigten Ausschuß der Bestätigung des Königs bedürfen*), man also immer in der Hand hat, wen man dahinein will wählen lassen, ferner davon, daß nach den neuen Bestimmungen (§. 1. der 2. Verordn.) der erste Stand in dem Vereinigten Ausschusse um 8 Mitglieder verstärkt werden soll — so ist doch auch an sich schon zwischen einem Vereinigten Landtage von 600 und

*) Nach §. 7. der Verordnung vom 21. Juni 1842, auf welche die Verordnung vom 3. Februar über den Ausschuß ausdrücklich verweist.

einem Ausschusse von 90 oder 100 Personen ein großer Unterschied. Unbedingt muß dem vollen Landtage ein ungleich größeres Ansehen und Gewicht beiwohnen, als dem Ausschusse; unbedingt wird der Landtag ganz anders auftreten können, als ein Ausschuß, welcher noch dazu in der ihm hier vorgezeichneten Stellung selbst nicht recht wissen möchte, ob er sich nur als den Stellvertreter des Vereinigten Landtags oder selbst als eine Art von Generalstände ansehen und geriren solle.

Bei den frühern deutschen Ständen gab es auch, wenigstens in vielen Ländern, z. B. in Chursachsen, neben den vollen Landtagen sogenannte Ausschußtage, und die Fürsten suchten es immer gern dahin zu bringen, daß die wichtigsten Fragen, namentlich Geldbewilligungen, von diesem Ausschusse, nicht von den Landtagen erledigt werden möchten.

Freilich mochten sie leichter mit einigen wenigen Personen fertig werden, als mit der gesammten Ritterschaft und den Städten. Allein die Stände sahen

die Gefahr wohl ein und widerstanden allen solchen Versuchen beharrlich, so lange sie überhaupt noch Etwas auf ihre Macht und Selbstständigkeit hielten *).

---

*) Namentlich war es Kurfürst Moritz von Sachsen, bekanntlich ein sehr geistvoller und energischer, aber auch sehr autokratisch gesinnter Fürst, der Alles aufbot, um sich der lästigen Controle der vollen Landtage zu entledigen und an ihre Stelle die Ausschüsse zu setzen. Seine Kämpfe hierüber mit den Ständen sind sehr interessant und beweisen, wie zäh diese letzteren an ihren Rechten festhielten. Sogleich nach seiner Regierung berief Moritz einen Ausschußtag und legte diesem u. A. auch eine Proposition wegen einer Türkenhülfe vor. Allein der Ausschuß antwortete: „Darauf könne er Nichts beschließen, weil dieses vor eine Versammlung der allgemeinen Stände gehöre, indeß wolle er im Voraus einen Vorschlag thun, wie die von Moritz verlangte Summe aufgebracht werden könne.“ Nichts war Moritzen angenehmer (fährt der Geschichtsschreiber fort), als diese Erklärung; schon wollte er sie für eine Bewilligung annehmen, denn er meinte in seiner Replik: weil einem Jeden die dringende Noth unverborgen, so bedürfe es keines Landtags, sondern er wäre vielmehr nun bedacht, zum Förderlichsten ein Ausschreiben ergehen und die Hülfe auf die von ihnen bedachte Weise

In demselben Verhältniß, als diese Selbstständigkeit der Stände immer mehr vor dem fürstlichen Ab-

---

fordern zu lassen; da sie aber hierüber noch einen Landtag für nöthig zu sein erachteten, so wolle er sich ferner darauf und auf ihr Anzeigen erklären." u. s. w. Darauf erwiderte jedoch der Ausschuß: „Sie für ihre Personen wären wol mit des Herzogs Bedenken einig; weil aber für alters in diesen Landen anderes Herkommen, so wolle ihnen nicht gebühren, daß sie sich wider solch altes Herkommen und der Landes-Privilegien für ermächtigten; derohalben sie nochmals einen Landtag anzustellen für nöthig erachteten." „Hierbei blieb es," setzt der Geschichtsschreiber hinzu, „und der Herzog schrieb den Landtag aus." 1546 machte Moritz einen neuen Versuch. Auf sein Begehren wurde von dem damals versammelten Landtage ein Ausschuß gewählt, „welcher ihm in vorliegenden wichtigen Fällen im Namen der Landschaft rathen möchte." Aber die Stände waren abermals wachsam und stellten die Bedingung: „Jedoch solle derselbe keine Steuer bewilligen, oder zu etwas rathen, wodurch das Land in einen unnöthigen Krieg verwickelt werden könnte." — Und, als Moritz dennoch diesem Ausschuß, den er sogleich in demselben Jahre berief, eine Geldbewilligung wegen der kriegerischen Umstände jenerseit ansann, rieth derselbe dem Herzog, die Stände zusammenzuberufen. — Beim folgenden

solutismus verblich, sehen wir auch die Ausschußtage immer häufiger, die wirklichen Landtage immer seltner werden.

Diese Lehre der Geschichte deutschen Ständelebens wird der Vereinigte Landtag Preußens nicht unbeachtet lassen!

Landtage versuchte es Moritz nochmals und bat um Ernennung eines Ausschusses, „den er bei künftigen wichtigen Ereignissen statt der Landschaft zusammenberufen könnte", — welches aber abgeschlagen ward. Der Kurfürst berief nun zwar dennoch den Ausschuß des vorigen Landtags und wollte mit ihm über das Interim berathschlagen; allein, da dieser Ausschuß zu Nichts Vollmacht hatte, so sah sich Moritz genöthigt, die allgemeinen Stände zusammenzuberufen. Und ebenso ging es ihm ein Paar Jahre darauf, als er abermals mit einem Ausschusse statt mit den allgemeinen Ständen berathen wollte. Die Versammlung ging auch diesmal unverrichteter Sache auseinander.

So gut verstanden die alten Stände, was ihrer Selbstständigkeit und ihren Rechten Eintrag thun möchte, und so starr hielten sie an diesen Rechten fest!

(Vergl. Hausmann: „Beiträge zur Kenntniß der kursächsischen Landesversammlungen." Leipzig, 1798.)

Fassen wir zum Schluß noch einmal zusammen, welche Forderungen wir von dem Vereinigten Landtage bei seiner ersten Zusammenkunft an Se. Majestät den König gestellt zu sehen wünschen, so sind es folgende:

1) die Zusicherung **regelmäßiger**, und zwar **alljährlich wiederkehrender** Versammlungen des Vereinigten Landtags;

2) die Zusicherung, daß dem Vereinigten Landtage die Zustimmung und Mitgarantie bei **allen und jeden Staatsanleihen** eingeräumt sein solle, also:

a) ebensowohl bei solchen, für welche nur ein Theil des Staatsvermögens, als bei solchen, für welche das gesammte Staatsvermögen haftet;

b) ebensowohl bei solchen, die im Falle eines zu erwartenden oder schon ausgebrochenen Kriegs, als bei sol-

chen, die im Frieden aufgenommen werden;

c) ebensowohl bei solchen Schulden, welche nicht unter dem Namen wirklicher Anleihen, sondern unter irgend welcher andern Form und Benennung contrahirt worden sind, sobald nur dadurch eine dem Wesen nach einer wirklichen Staatsschuld gleichkommende Verpflichtung auf den Staat übernommen worden ist;

3) die Zusicherung, daß dem Vereinigten Landtage bei seiner alljährlichen Zusammenkunft über die Finanzverwaltung der frühern Budgetperiode Rechnung erstattet und zugleich der Voranschlag für die neue zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden solle, nebst der ausdrücklichen Befugniß für den Landtag, die Budgetsätze sowohl im Allgemeinen

als im Einzelnen, sowohl bei der Ausgabe als bei der Einnahme, und zwar rücksichtlich der Letztern ohne irgend welche Ausnahme, festzusetzen, auch wegen strenger Innehaltung dieser so normirten Sätze die betreffenden Verwaltungschefs verantwortlich zu machen und nöthigenfalls vor einem zu bestimmenden Forum zu belangen.

4) endlich die Zusicherung, daß neben dem Vereinigten Landtage ein Vereinigter Ausschuß und eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen in der durch die Verordnungen 2 und 3 festgesetzten Weise und mit den daselbst ihnen zuerkannten Attributionen nicht ins Leben treten sollen.

Das sind die Forderungen, welche der Vereinigte Landtag unter allen Umständen stellen, welche er mit aller Energie verfolgen muß.

Setzt er diese Forderungen durch, so ist schon Viel gewonnen.

Durch das Zugeständniß jährlich wiederkehrender Sitzungen des Vereinigten Landtags würde verhindert, daß man nicht etwa den Vereinigten Landtag, wenn er vielleicht unbequem würde, auf die Seite zu schieben und sich mit dem Vereinigten Ausschuß und der ständischen Deputation abzufinden suchte.

Durch die jährliche Rechnungsablegung vor dem Vereinigten Landtage, nicht blos über das Staatsschuldenwesen, sondern über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats, würde eine Offenheit der Verwaltung herbeigeführt und den Ständen ein Einfluß auf das ganze Getriebe der Staatsmaschine gesichert, welcher die Uebermacht der Bureaukratie — dieses Hauptübel des preußischen Staats, dieses größte Hinderniß eines freien Staats- und Völkerlebens, allmälig untergraben und zuletzt brechen müßte.

Durch das den Ständen eingeräumte unbe-

schränkte Steuerbewilligungsrecht erhielten die Stände eine Macht, welche in ihrer unausbleiblichen Entwickelung, wenn auch nur nach und nach, zur Erlangung aller der Rechte und alles des Einflusses führen müßte, der den Vertretern einer aufgeklärten, edlen und großen Nation gebührt.

Neben dem unbeschränkten Steuerbewilligungsrecht könnte das beschränkte Recht der Mitwirkung bei Gesetzen unmöglich lange bestehen.

Durch das ständische Recht der Festsetzung der Ausgaben des Staats und der Controle über deren richtige Innehaltung würde eine Verantwortlichkeit der obersten Beamten des Staats begründet, die sich bald auch auf deren übrige Handlungen erstrecken und so das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, dieses in einem Verfassungsstaate so nothwendige Mittelglied zwischen der geheiligten Person des Fürsten und dem Volke oder den Ständen, ins Leben rufen müßte.

Aus diesem Grunde und getreu dem von uns

an die Spitze unserer Betrachtungen gestellten Grundsatze, nur das zunächst Nothwendige und Erreichbare zu verlangen, enthalten wir uns, die Forderung einer Entwickelung der ständischen Institutionen vom 3. Februar auch auf andere Punkte derselben, die einer solchen allerdings ebenfalls bedürften, zu erstrecken.

Nur über einen dieser Punkte halten wir für nöthig uns noch besonders auszusprechen, weil andere Kritiker der Verordnungen vom 3. Februar gerade ihn am Meisten in den Vordergrund gestellt und eine Aenderung desselben am Dringendsten verlangt haben.

Wir meinen die Frage der Repräsentation oder die Frage von der Zusammensetzung des Vereinigten Landtags.

Viertes Kapitel.

Die Frage der Repräsentation.

Wir sind weit entfernt, die Zusammensetzung des Vereinigten Landtags, wie sie nach den Verordnungen vom 3. Februar stattfinden soll, für angemessen und den Anforderungen der Zeit entsprechend zu halten.

Abgesehen davon, daß wir überhaupt die ständische Gliederung nicht für die geeignete Grundlage einer Volksvertretung in heutiger Zeit zu erkennen vermögen, so müßte doch jedenfalls ein ganz anderes numerisches Verhältniß der verschiedenen Stände

unter einander stattfinden, wenn wir darin die Forderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit erfüllt finden sollten.

Wir halten daher auch allerdings eine Veränderung des bisherigen Wahlmodus, zunächst allermindestens eine angemessene Vermehrung der Vertreter des Bürger- und Bauernstandes im Verhältniß zum Herren- und Ritterstande, ferner eine Beseitigung gewisser Beschränkungen der Wahlfreiheit in jenen beiden Ständen, für eine gleichfalls sehr begründete und dringende Forderung der Gegenwart.

Ferner erregt uns die Stellung der Versammlung des sogenannten Herrenstandes zu dem übrigen Ständekörper in ihrer jetzigen Gestalt und ebenso die den einzelnen Provinzen und den einzelnen Ständen nachgelassene itio in partes manches erhebliche Bedenken über ihre Zweckmäßigkeit.

Wenn wir gleichwohl einen Antrag auf Abstellung dieser Mängel nicht mit unter den Forderun-

gen aufführen, welche der Landtag nach unserer Ansicht zuerst und unter allen Umständen geltend zu machen und aufrecht zu erhalten verpflichtet sei, so haben wir dazu folgende Gründe:

Fürs Erste halten wir allerdings die Frage nach den Befugnissen des Landtags für eine noch wichtigere und dringendere, als selbst die nach seiner Zusammensetzung.

Zu dieser Meinung hat uns die Erfahrung, die Beobachtung der constitutionellen Entwicklung in den verschiedenen Staaten gebracht.

Diese nämlich hat uns gelehrt, daß auch bei einem minder vollkommenen Wahlgesetze, wenn nur die sonstigen Bedingungen einer kräftigen Entwicklung des Volksgeistes, namentlich Oeffentlichkeit in allen Theilen des Staatslebens und vor Allem in der ständischen Wirksamkeit selbst vorhanden waren, das constitutionelle Leben gedieh und Wurzel schlug, während dagegen auch ein freisinniges Wahlgesetz für sich allein noch nicht allemal

mächtig genug war, um die Rechte und Freiheiten eines Volkes zu befestigen.

Die sächsischen Stände z. B. sind nach einem der unvollkommensten Wahlsysteme zusammengesetzt — dennoch haben sie, unter dem Einflusse eines lebendigen Volksgeistes und mit Hülfe einer im Uebrigen ziemlich freisinnigen Verfassung, für die Entwicklung des öffentlichen Lebens und die Befestigung constitutioneller Freiheit ganz tüchtig gewirkt und können hierin wohl mit anderen deutschen Kammern wetteifern, die sich weit besserer Wahlgesetze erfreuen.

Ja die preußischen Stände selbst, obgleich bisher durch ihre provinzielle Absonderung so wie durch den einseitigen ständischen Charakter ihrer Zusammensetzung dem Anscheine nach durchaus nicht zu einer freisinnigen und wahrhaft volksthümlichen Wirksamkeit befähigt, haben dennoch seit der Zeit, wo überhaupt der Gedanke eines freien öffentlichen Lebens in Preußen feste Wurzeln schlug, ihrer Mehrzahl nach

Gesinnungen bewährt, welche ihre unvolksthümliche und unzeitgemäße Zusammensetzung beinahe vergessen machen konnten.

Sogar der erste Stand, dessen unverhältnißmäßiges Uebergewicht auf den Landtagen mit Recht als eines der Hauptübel des preußischen Repräsentativsystemes und als das stärkste Hinderniß einer freieren Entwicklung betrachtet wurde, hat auf mehreren Provinziallandtagen bei der Entscheidung großer Tagesfragen — dem größern oder kleinern Theile seiner Mitglieder nach — sich den übrigen Ständen angeschlossen und mit ihnen im Sinne zeitgemäßen Fortschritts gestimmt.

Was dürfen wir erst erwarten, wenn diese Schranken provinzieller Sonderung fallen, wenn der Vereinigte Landtag sich als den Stimmführer der ganzen preußischen Nation, als den Vertreter des preußischen Namens vor Deutschland, vor Europa, vor Mit- und Nachwelt hingestellt sieht, wenn die Nacheiferung glänzender Beispiele, wenn die befeu-

ernde Gewalt begeisterter Reden die Einzelnen fort-
reißt, wenn alle Stände und alle Provinzen wett-
eifern, auf dem Altare des Vaterlandes ihre Sonder-
interessen und Vorurtheile zu opfern und sich nur
als Mitglieder eines Vaterlandes, eines großen,
freien Gemeinwesens zu fühlen!

Gewiß! die preußischen Stände werden durch
die That zeigen, wie auch hier der Geist mäch-
tiger sei, als die Form, in die man ihn hat bannen
wollen!

Trotzdem würden wir jedoch den Wunsch, daß
die Stände sofort bei ihrer ersten Zusammenkunft
auf eine Reform des Wahlgesetzes hinwirken möch-
ten, nicht unterdrückt haben, wenn nicht zwei andere
Rücksichten uns diesen Wunsch als zur Zeit noch er-
folglos, ja sogar in mancher Art als bedenklich er-
scheinen ließen.

Für erfolglos halten wir nämlich den Wunsch
nach einer Wahlreform, weil der König schwerlich

darauf eingehen wird. Dafür sprechen wenigstens frühere Erklärungen desselben (auf welche deshalb auch ausdrücklich die Allgem. Preuß. Zeitung in ihrem Erläuterungsartikel verweist); dafür spricht die ganze Anschauungsweise vom ständischen Wesen, welche sowohl der König selbst als seine Umgebung sehr entschieden festzuhalten scheinen.

Aber, wird man uns entgegenhalten, ist denn das Gelingen anderer, hier als unerläßlich hervorgehobener Wünsche nicht ebenso wenig gewiß? Hat es eine größere Wahrscheinlichkeit für sich, als das Gelingen des Wunsches nach Wahlreform?

Gewiß ist es auch nicht, das geben wir zu, aber wahrscheinlicher dürfte es denn doch sein, um so viel wahrscheinlicher nämlich, als die von uns geltend gemachten Forderungen — auf alljährlichen Zusammentritt der Stände, auf Steuerbewilligung u. s. w. — unwiderlegbar begründet sind in dem Gesetze von 1820 und in den Voraussetzungen des Patents vom 3. Februar, eine Begründung, die leider

einem Verlangen nach Reform des Wahlgesetzes nicht in gleicher Weise zur Seite steht.

Zwar beruft man sich auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 und die damit in Verbindung stehenden Zusagen der preußischen Regierung auf dem Wiener Congresse, beim Bundestage und sonst; daraus will man beweisen, daß der Vereinigte Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung durchaus nicht der dort versprochenen Repräsentation des Volks gleiche, daß folglich eine Umwandlung desselben in eine solche nothwendig zuerst vor sich gehen müsse, um jenen Verheißungen gerecht zu werden.

Wir haben aber schon oben auseinandergesetzt, warum wir eine Begründung der ständischen Forderungen auf *jene* Zusagen nicht für praktisch, nicht für erfolgreich halten.

Man hat auch wohl versucht, die Unzulässigkeit der gegenwärtigen Zusammensetzung des Landtags *aus dem Gesetze von 1820* zu beweisen; man

hat gesagt, das Gesetz von 1820 habe „Reichsstände" verheißen; unter Reichsständen aber könne man nur eine wirkliche Repräsentation des Volks im Sinne der Verordnung von 1815, nicht eine bloße Vertretung gewisser Stände, wie solche das Gesetz von 1823 anordne, verstehen.

Wir werden jedoch im folgenden Abschnitt zeigen, daß auch diese Beweisführung der zwingenden Kraft und jener unumstößlichen Gewißheit entbehrt, welche allein vielleicht im Stande sein könnte, die höhern Orts vorhandene, sehr entschiedene Abneigung gegen ein freieres Wahlsystem zu überwinden.

Endlich aber haben wir noch einen Grund, der uns ein Beharren auf der Wahlreformfrage mindestens für diesen ersten Landtag nicht räthlich erscheinen läßt.

Wir fürchten nämlich, daß diese Frage, wenn sie sogleich beim Beginn der Wirksamkeit des Vereinigten Landtags angeregt und, wie dies dann nicht anders sein könnte, von einem Theile der Mitglieder

mit Wärme und Hartnäckigkeit verfochten würde, gleich von vornherein einen Funken der Zwietracht in die Mitte der Versammlung werfen und die Einmüthigkeit desselben auch in den andern Fragen, die doch so überaus wünschenswerth ist, verhindern möchte.

Man darf nicht vergessen, daß diese Frage der Wahlreform, selbst wenn sie auf die Forderung einer bloßen Vermehrung der Abgeordneten des dritten und vierten Standes beschränkt würde, doch schon in dieser milden Form die Interessen der beiden bei der bisherigen Vertretungsform bevorzugten Stände, des Herren- und Ritterstandes, gerade an ihrer empfindlichsten Stelle berühren müßte.

Es hieße aber die Freisinnigkeit der Mitglieder dieser beiden Stände denn doch auf eine gar zu harte Probe stellen, wenn man gleich damit anfangen wollte, von ihnen ein Aufgeben des durch die jetzige Wahlverfassung ihnen eingeräumten Vorzugs zu verlangen.

Auch der liberalste Ritter bleibt doch immer ein Ritter und will ein Ritter bleiben, ja gerade um so hartnäckiger, je mehr er sich bewußt ist, auch als solcher bei andern Fragen des öffentlichen Lebens hinter den bürgerlichen Ständen an Freisinnigkeit, Selbstverleugnung und Patriotismus nicht zurückzustehen, wohl gar ihnen mit gutem Beispiel vorangegangen zu sein.

Diese Erfahrung hat man wenigstens bei den bisherigen preußischen Landtagen zu machen Gelegenheit gehabt.

Während nämlich auch bei anderen Fragen, wo es sich auch um einen Fortschritt handelte, der Herren- und Ritterstand sich mehr oder minder den Zeitbestrebungen anschloß, war dies bei den Wahlen von vornherein fast gar nicht der Fall.

Wir wollen dies durch einige statistische Angaben von den Landtagen des Jahres 1845 belegen.

So z. B. ergaben sich bei der Frage wegen Er-

weiterung der ständischen Verfassung für eine solche in der Rheinprovinz alle Stimmen

in der Provinz Preußen	. .	62	gegen	25
" " " Posen	. . .	42	"	3
" " " Schlesien	. .	43	"	40
" " " Westphalen	. .	34	"	33

Unter diesen für eine Verfassungsreform Stimmenden befanden sich Mitglieder des Herren- und Ritterstandes:

in der Rheinprovinz — alle (also ungefähr			30)
in der Provinz Preußen*)	von 45	etwa	20
" " " Posen . .	" 24	"	20
" " " Schlesien .	" 46	"	6

---

*) Da das Verhältniß der einzelnen Stände bei den Abstimmungen in den veröffentlichten Mittheilungen in der Regel nicht angegeben ist, so zählen wir im Zweifelsfalle allemal die Mitglieder des ersten und zweiten Standes zur (conservativen) Minorität.

In der Provinz Westphalen	von	31	etwa	2 *)
im Ganzen also von . . .		175	„	78

oder beinahe 41%.

Desgleichen stimmten für **Preßfreiheit:**

auf dem rheinischen Landtag .	63	gegen	6
„ „ preußischen „ .	85	„	4
„ „ posenschen „ .	48	„	0
„ „ schlesischen „ .	55	„	24

Nehmen wir auch hier wieder an, daß **sämmtliche** Mitglieder der Minorität dem Herren- und Ritterstande angehört haben, so erhalten wir als

---

*) Wir nehmen auch hier das ungünstigste Verhältniß an, indem wir nur die 2 ritterschaftlichen Mitglieder als dem Antrage auf Reichsstände beistimmend annehmen, die erweislichermaßen in der Debatte dafür gesprochen haben, nämlich den Antragsteller Herrn v. **Vincke** und noch ein Mitglied der Ritterschaft. (Vergl. die „Aktenstücke zur Geschichte der letzten preußischen Provinziallandtage" im I. Bd. von „Unsere Gegenwart und Zukunft" von K. Biedermann. (S. 85 ff.)

für **Preßfreiheit** stimmend unter diesen beiden Ständen:

in der Rheinprovinz von . .	30 Stimmen	23	
„ Preußen „ . .	45	„	41
„ Posen „ . .	24	„	24
„ Schlesien „ . .	46	„	24
in Summa von . . .	145 Stimmen	112	

also über 78%.

Ebenso hat bei andern wichtigen Fragen theils eine starke Minorität, theils sogar die Majorität der Ritterschaft im Sinne des Fortschrittes gestimmt.

Der Antrag **auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen** erlangte **durch den Beitritt eines Theils der Ritterschaft** die Majorität von ⅔ auf **vier** Landtagen (dem **rheinischen, preußischen, posenschen** und **schlesischen**).

Der Antrag auf **Oeffentlichkeit** und **Mündlichkeit** im **Strafverfahren** ging auf

dem preußischen und schlesischen Landtage mit einer an Einhelligkeit grenzenden Majorität durch — es muß folglich beide Male eine sehr starke Majorität der Ritterschaft dafür gestimmt haben.

Wo es die Wahrung von Rechten der Stände galt, da trat selbst die pommersche Ritterschaft (und zwar das eine Mal mit allen gegen eine Stimme) für diese auf — nicht minder entschieden die preußische und schlesische.

Vergleichen wir nun aber hiermit die Resultate der Abstimmungen über die Wahlreformfrage auf den Landtagen von 1845, so stellt sich die Sache ganz anders.

Eine Vermehrung der Vertreter des 3. und 4. Standes ging nirgends durch, den einzigen posenschen Landtag ausgenommen. Auf allen übrigen rief dieser Antrag, wo er auch angeregt ward, die heftigste Opposition von Seiten des Herren- und Ritterstandes hervor.

Selbst auf dem sonst so freisinnigen preußischen Provinziallandtage konnte er die vorgeschriebene Majorität von ⅔ nicht erlangen.

Auf dem schlesischen Landtage erklärten sich nur 42 Stimmen (die sämmtlichen anwesenden Mitglieder des 3. und 4. Standes) dafür, 41 aber (die sämmtlichen anwesenden Vertreter des 1. und 2. Standes) dagegen.

Der pommersche Landtag lehnte eine Vermehrung der Zahl der städtischen Abgeordneten einstimmig ab, (dort stimmten also selbst die städtischen und bäuerlichen Deputirten dagegen!).

Nur die posenschen Stände machten, wie gesagt, eine Ausnahme, indem sie mit mehr als ⅔ Majorität — also unter Zustimmung wenigstens eines Theils der Ritterschaft — eine Vermehrung der Zahl der ländlichen Abgeordneten beantragten.

Das Höchste, was auf einzelnen der übrigen Landtage zu erreichen war, bestand in einer Verwen=

dung für Wegfall oder Milderung einiger der die Wahlfreiheit im 3. und 4. Stande beschränkenden Bedingungen.

Und hier handelte es sich überall nur von einer Vermehrung der Abgeordneten des dritten oder des vierten Standes, d. h. um Ausgleichung eines Mißverhältnisses, welches so schroff in die Augen springt, daß man glauben sollte, es könnte gar Niemand, selbst aus den bevorzugten Ständen, den Muth haben, noch für dessen Beibehaltung zu sprechen und zu stimmen.

Welche Opposition würde erst ein Antrag hervorrufen, der das ganze jetzige System der ständischen Gliederung, oder den Census, oder den Grundbesitz als Bedingung der Wählbarkeit, oder die Beschränkung der Wahlen auf den Bezirk in Frage stellen wollte!

Wie unendlich schwer es ist, eine repräsentative

Versammlung, die nach einem gewissen Wahlprincipe zusammengesetzt ist, zur Aufgabe dieses und zur Annahme eines neuen Princips zu bringen, dafür bietet die Geschichte constitutioneller Staaten die eclatantesten Beispiele dar.

Es ist bekannt, welche großen Anstrengungen, welche ausdauernde Beharrlichkeit von Seiten der Urheber der Reformbill in England nöthig waren, um das Parlament zur Annahme dieser Bill zu bewegen.

Das Ministerium und die Krone wollte die Wahlreform; die ungeheure Mehrheit des Volkes forderte sie aufs Entschiedenste; die öffentliche Stimme, die Presse sprach sich energisch dafür aus — dennoch bedurfte es nicht Jahre, sondern Jahrzehnte, bevor es gelang, dieselbe auch nur im Unterhause durchzusetzen (das erste Mal bekanntlich nur mit der Mehrheit von einer Stimme). Und, um das Oberhaus der Bill geneigt zu machen, mußte die öffentliche Meinung förmlich Sturm dagegen laufen, mußten

ungeheure Volksversammlungen die drohendsten Beschlüsse fassen, mußten die Hauptführer der Antireformpartei sich vom Pöbel insultirt und selbst thätlich angegriffen sehen. Da endlich gab man nach!

Und was gab man nach?

Den Wegfall eines Mißbrauchs, der noch ungleich schreiender war, als alle in dem preußischen Wahlgesetze enthaltenen Ungleichheiten — eines Mißbrauchs, kraft dessen ein großer Theil der vorgeblichen Abgeordneten des Volkes von einzelnen Besitzern der sogenannten verfaulten Flecken, also meist von Mitgliedern des Oberhauses, ins Unterhaus geschickt ward!

Und Das geschah in England, dem Lande des ausgebildetsten constitutionellen Lebens, der unbeschränktesten Volksrechte, in dem Lande, wo die öffentliche Meinung durch freie Presse und Volksversammlungen eine fast unwiderstehliche Macht auf alle constituirte Gewalten ausübt!

Gegenwärtig ist eine neue Wahlbewegung dort

im Werke; es gilt die Erlangung des allgemeinen Stimmrechts — also ungefähr dasselbe, was Stein im Jahr 1808 als die Intention der preußischen Regierung aussprach und was jetzt Viele (u. A. Simon*) auf Grund jener Zusage als unerläßliche Bedingung einer wahrhaft reichsständischen Verfassung fordern.

Der Wunsch nach diesem allgemeinen Stimmrecht ist dem englischen Parlamente durch Monstermeetings von zwei bis drei Hunderttausenden und durch Riesenpetitionen mit eben so viel Millionen von Unterschriften handgreiflich genug ans Herz gelegt worden.

Dennoch hat das Parlament diese Frage zeither kaum in Betracht gezogen.

Gehen wir nach Frankreich!

Auch hier ist eine Wahlreformbewegung bereits seit vielen Jahren im Gange. Die Presse hat sich

---

*) Vergl. den Anhang.

derselben lebhaft angenommen. Die Pariser Nationalgarde hat eine zahlreich unterzeichnete Petition deshalb an die Deputirtenkammer gerichtet; andere Städte sind nachgefolgt.

Man verlangt nichts Weiteres als: Abschaffung des Misbrauchs, daß 34 Millionen Franzosen durch etwa 250,000 Wähler vertreten werden; also Ermäßigung des Census.

Die Deputirtenkammer hat bisher kaum Notiz davon genommen.

Und Frankreich hat erst vor 17 Jahren wieder eine Revolution durchgemacht!

Und Frankreich hat schon einmal ein Wahlgesetz gehabt (1793), welches jedem Bürger ohne Unterschied die Wahlrechte zusprach!

Blicken wir endlich auf die constitutionellen Staaten Deutschlands, so hat noch vor wenigen Jahren die sächsische Volkskammer mehr Anträge auf Wahlreform, die von einem ihrer einflußreichsten

Mitglieder eingebracht, von Petitonen aus meheren Landestheilen unterstützt, von der Presse lebhaft bevorwortet wurden, mit einer ungeheuren Majorität von sich gewiesen.

Aus allen diesen Beobachtungen ziehen wir den gewiß nicht unbegründeten Schluß, daß ein Antrag auf Wahlreform, jetzt auf dem Vereinigten Landtage Preußens vorgebracht, schwerlich einen Erfolg haben, wohl aber die Wirkung äußern möchte, die Versammlung in sich selbst zu spalten und die, gerade diesmal so doppelt nothwendige Eintracht auch für die übrigen Verhandlungen im Voraus zu zerstören.

Etwas Anderes wäre es freilich, wenn die bevorzugten Stände, namentlich der Ritterstand, die Initiative der Wahlreform ergriffen und selbst auf eine Gleichstellung der andern beiden Stände, des Bürger- und Bauernstandes, mit sich bei dem Könige antrügen.

Ein Antrag dieser Art würde vielleicht nicht

wirkungslos bleiben, denn gewiß würde sich der Monarch von der Zeitgemäßheit und Dringlichkeit des Verlangens nach Wahlreform überzeugen, wenn sogar der Stand, in dessen Interesse die Beibehaltung des bisherigen Repräsentationsmodus vorzugsweise gelegen ist, auf eine Abänderung desselben antrüge.

Hoffen wir von dem Patriotismus der preußischen Ritterschaft einen solchen Schritt edler Selbstverleugnung um des Allgemeinen willen!

Möge sie bedenken, daß es ungleich ehrenvoller für sie sein würde, das Uebergewicht auf dem Landtag, das sie jetzt blos ihrer numerischen Ueberlegenheit verdankt, künftig, mit Verzichtleistung auf diesen Vorzug, nur durch eignes Verdienst, durch Geist, Gesinnung und politische Bildung zu behaupten!

Fünftes Kapitel.

Die Stellung des Herrenstandes zu den übrigen Ständen.

Wir müssen hier zunächst in Bezug auf die Stellung der Herrenkammer zu der Kammer der Ritterschaft, der Städte und der kleinen Grundbesitzer einen Punkt hervorheben, auf welchen der Vereinigte Landtag, und speciell natürlich der letztgenannte Theil desselben, sein besonderes Augenmerk sogleich bei dieser ersten Versammlung wird richten müssen.

Es ist Dies das Mißverhältniß, welches daraus entsteht, daß der Herrenstand — nach

§. 14 der 1. Verordnung — bei der Beschlußfassung über neue Anleihen oder neue Steuern, mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung vereinigt gemeinschaftlich berathen und abstimmen soll, während bei allen andern Angelegenheiten, namentlich bei der Begutachtung von Gesetzen und bei der Berathung über ständische Anträge, getrennte Verhandlungen und Beschlußfassungen stattfinden.

Die Folge davon ist leicht einzusehen.

Ständische Anträge müssen z. B. ⅔ Majorität in beiden Versammlungen haben. Wenn also auch ein solcher Antrag (z. B. auf Preßfreiheit) von der zweiten Versammlung einstimmig angenommen ist, in der ersten aber nur die einfache Majorität erhält, so ist er als verworfen zu betrachten.

Also: eine Stimme, die an der ⅔ Mehrheit im Herrenstande fehlt, macht die sämmtlichen

bejahenden Stimmen des ganzen Landtags unwirksam!

Umgekehrt aber, wie ist es bei Bewilligungsgegenständen?

Angenommen, die zweite Versammlung lehnt eine Bewilligung — wenn auch nur mit einfacher Majorität — ab, so würde, nach dem Zweikammersysteme, wie es anderwärts besteht und wie es auch hier bei Anträgen und bloßen Berathungsgegenständen gelten soll, die Forderung der Regierung als definitiv abgelehnt zu betrachten sein, denn nur durch einen zustimmenden Beschluß beider Kammern könnte die Bewilligung erfolgen.

Was soll aber hier geschehen? Der Herrenstand soll mit den andern Ständen zu einer gemeinsamen Beschlußfassung zusammentreten.

Das heißt:

man will die 47 Stimmen, welche der Herrenstand bei der gemeinsamen Beschlußfassung hat,

oder doch eine große Mehrheit davon, deren man ziemlich sicher sein kann, zu Gunsten der Regierung in die Wagschaale werfen, um dadurch wo möglich eine Majorität für die verlangte Bewilligung zu erhalten.

Man bedenke wohl, daß die Herrenkammer zum größten Theil aus Solchen besteht, die bei Besteuerungsfragen wenig oder gar nicht betheiligt sind, weil sie (als vormals Reichsunmittelbare) gesetzliche Steuerfreiheit in allen oder doch vielen Beziehungen genießen, die also voraussichtlich sich den Forderungen der Regierung nicht abgeneigt zeigen werden.

Man bedenke ferner, daß die sämmtlichen Prinzen des königlichen Hauses — zur Zeit 10 — darin Sitz und Stimme haben.

Man bedenke endlich, daß der Monarch, nach §. 2 der 1. Verordnung vom 3. Februar, sich in Ansehung der Organisation und **Verstärkung** des Herrenstandes

„weitere Entschließung" vorbehalten hat, also durch Ernennung irgend einer beliebigen Anzahl neuer Mitglieder denselben auf das Doppelte und Dreifache verstärken kann, so daß dann auch eine doppelt und dreifach so starke Zahl, als jetzt, von muthmaßlich der Regierung ergebenen Stimmen bei Bewilligungsfragen vorhanden ist!

Kann man zweifeln, welches die Wirkung der Bestimmung in §. 14 der 1. Verordnung vom 3. Februar sein werde?

Die Regierung wird nicht allein ihre Forderungen in Geldangelegenheiten doppelt so leicht durchsetzen, als bei einer getrennten Beschlußfassung der beiden Versammlungen, weil sie im letzten Falle die Majorität in beiden Versammlungen für sich haben müßte, während sie so nur in einer dieselbe zu haben braucht.

Sondern sie hat auch die Wahrscheinlichkeit für sich, daß, wenn nicht alle, doch der größte Theil der Stimmen des Herrenstandes für sie

sein und bei der gemeinsamen Beschlußfassung in vielen Fällen den Ausschlag zu ihren Gunsten geben wird.

Wir wollen Dies noch deutlicher in Zahlen ausdrücken.

Würde in getrennten Versammlungen abgestimmt, so wäre eine Geldforderung der Regierung schon dann als abgelehnt zu betrachten, wenn in der zweiten Versammlung die absolute Majorität, also — bei 537 Mitgliedern —

269

dagegen gestimmt hätten, möchte auch die ganze erste Versammlung dafür stimmen.

So ist es in allen größern Staaten, wo ein Zweikammersystem besteht, in England, Frankreich, Belgien, Holland u. s. w.

So ist es selbst in den meisten deutschen

Verfassungsstaaten, z. B. Baiern, Baden, Sachsen*).

Nach der hier vorgeschriebenen Abstimmungsweise dagegen gehört zur Ablehnung einer geforderten Bewilligung die absolute Majorität der vereinigten Versammlung (584), also:

293,

folglich 24 Stimmen mehr.

Ferner stecken aber in den 584 Stimmen des Vereinigten Landtags die 47 Stimmen des Herrenstandes, welche muthmaßlich als mit der Regierung stimmend zu betrachten sind; es müssen daher von den 537 Stimmen der zweiten

---

*) Hier allerdings mit der Beschränkung, daß, wenn beide Kammern über eine Bewilligung getheilter Ansicht sind, die Bewilligung nur dann als abgelehnt zu betrachten ist, wenn in einer von beiden Kammern ⅔ dagegen gestimmt haben.

Versammlung jetzt noch 24 mehr verneinen, wenn eine Majorität auch nur von 1 Stimme herauskommen soll. Oder mit andern Worten: es muß jetzt in der zweiten Versammlung eine Majorität von 48 Stimmen gegen die Bewilligung sein, während vorher 1 Stimme Majorität ausgereicht hätte, um die Bewilligung zu verwerfen.

Nun ist aber erwiesenermaßen der bei Weitem größere Theil der Steuerkraft und der wirklich Steuerpflichtigen des Landes in der zweiten Versammlung repräsentirt.

Diese Repräsentation ist aber schon dort eine sehr ungleiche, weil von den drei Ständen: der Ritterschaft, den Städten und den kleinen Grundbesitzern, die Ritterschaft fast in allen Provinzen mindestens eben so viele Stimmen auf dem Landtage hat, als die Städte und Bauern zusammen, obgleich im Verhältniß zum Grund-

besitze und zur Steuerquote Dies ganz anders sein müßte*)

---

*) Nach Nauwerck: „Die Verordnungen vom 3. Februar u. s. w." S. 21 ff. beträgt z. B. der Antheil der größern Besitzungen (welche durch die ritterschaftlichen Abgeordneten vertreten werden) am Gesammtflächeninhalte:

in Preußen	27, 1%	vertreten	durch	47	Abgeordnete,
= Posen	56, 5	—	—	25	—
= Pommern	62, 5	—	—	25	—
= Brandenburg	30	—	—	35	—
= Schlesien	60	—	—	46	—
= Sachsen	25, 9	—	—	36	—
= Westphalen	8, 2	—	—	31	—
= Rheinland	7, 6	—	—	30	—

Dagegen beträgt der bäuerliche Grundbesitz:

in Preußen	72, 9%	mit	22	Abgeordneten,
= Posen	43, 5	=	8	—
= Pommern	37, 5	=	8	—
= Brandenburg	69, 8	=	12	—
= Schlesien	40	=	16	—
= Sachsen	74, 1	=	13	—
= Westphalen	91, 8	=	20	—
= Rheinland	92, 4	=	25	—

An Grundsteuer zahlt ferner in Sachsen der ritterschaftliche Grundbesitz noch nicht 1½ %, der

Nun soll aber gar noch zu dem ritterschaftlichen Elemente in der zweiten Versammlung, welches ohnehin schon fast die Hälfte derselben beträgt, gerade bei Bewilligungsfragen der gesammte Herrenstand, 47 Stimmen, hinzutreten.

Also der Stand der großen Grundbesitzer (Herren und Ritter zusammen), das heißt ein Stand, der durchschnittlich in der ganzen Monarchie nur etwa $\frac{1}{3}$ des Grundwerthes des Standes der kleinen Grundbesitzer, und $\frac{1}{5}$ des Grundwerthes der beiden andern Stände zusammen besitzt, an Steuern aber vielleicht nicht den zehnten Theil von Dem, was jene beiden, entrichtet, soll mit beinahe gleicher Stimmenzahl,

---

städtische über 8⅓, der bäuerliche über 10³/₅ vom Reinertrage; von der gesammten Grundsteuer bringt der bäuerliche Grundbesitz 28 mal so Viel als der ritterschaftliche; dennoch wird jener nur durch 13, dieser durch 36 Abgeordnete vertreten. In Brandenburg zahlen die Rittergüter 60,000 Thlr. Grundsteuer, die Städte 260,000 Thlr.; dennoch schicken die Rittergüter 35, die Städte nur 23 Abgeordnete — u. s. w.

wie der dritte und vierte Stand zusammen — 278 gegen 306 —, über Anleihen und neue Steuern zu beschließen haben!

Es soll ferner auch noch der Regierung freistehen, durch beliebige Verstärkung des Herrenstandes dieses Verhältniß noch ungleicher, noch ungünstiger für die beiden letzten Stände zu gestalten!

Ein solches Mißverhältniß widerspricht zu sehr allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit, zu sehr dem Geiste der Zeit und dem gesunden Sinne des preußischen Volkes, als daß es durch die neue Verfassung sollte legitimirt und als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Die Ritterschaft selbst und der Herrenstand können nicht wünschen, einen Zustand der Dinge eingeführt zu sehen, der sie, und namentlich den Letzteren, von vornherein dem Mißtrauen und dem Hasse der andern Stände aussetzen, der den Herrenstand insbesondere als eine Waffe in der Hand der Regierung

gegen die zweite Versammlung erscheinen lassen möchte.

Unter Umständen könnte allerdings die vorgeschriebene Modalität einer gemeinsamen Abstimmung beider Versammlungen bei Bewilligungsfragen auch eine andere, dem Gemeinwesen und dem Interesse des dritten und vierten Standes günstigere Seite haben.

Dieß würde nämlich dann der Fall sein, wenn es sich um die Einführung solcher neuen Steuern handelte, die zum Nachtheil der großen Grundbesitzer, dagegen im Interesse der Gleichheit und zum Vortheile der bisher überlasteten anderen Stände wären.

Wir denken dabei z. B. an die schon 1810 versprochene, aber noch immer nicht ins Leben eingeführte Herstellung eines gerechteren und gleicheren Grundsteuersystems.

Eine Maßregel dieser Art würde nun freilich an dem ablehnenden Votum in der Herrenkammer schei-

tern, sobald diese für sich allein zu beschließen hätte; dagegen würde sie wohl in der Vereinigten Versammlung durchgehen, wo dieser Widerstand durch das numerische Uebergewicht der andern Stände neutralisirt würde, zumal wenn die Regierung, welche hierbei auf Seiten der Fortschrittsstände, im Nothfalle durch einen „Herrenschub" einige neue, der Maaßregel günstige Elemente hineinbrächte.

Zur Zeit möchten wir jedoch an einer solchen Tendenz der preußischen Regierung noch zweifeln und weit eher glauben, daß die Vorschrift in §. 14 der Verordnung I. vom 3. Februar ihren Ursprung jenem bureaukratischen Geiste verdanke, der gern noch immer das Heft möglichst in der Hand behalten und etwaige Unwillfährigkeiten der zweiten Kammer bei Bewilligungsfragen durch ein stets bereites Gegengewicht dämpfen möchte.

Wir halten es daher für sicherer, daß die zweite Kammer die Vereinigung mit der ersten in Geldangelegenheiten d e p r e c i r t und darauf besteht:

daß auch in solchen Fragen jede Versammlung für sich Beschluß fasse, so daß schon das ablehnende Votum einer einzigen Versammlung definitive Geltung habe.

Die zweite Versammlung, als die eigentliche Repräsentation des Volkes in seiner Gesammtheit, hat allernächst die Pflicht, theils die Beutel der Steuerpflichtigen möglichst zu schonen und vor neuen Lasten sicherzustellen, theils die Macht, die der Besitz und Gebrauch des Steuerbewilligungsrechts ihr verleiht, nicht wieder aus der Hand zu geben. Jener oben angedeutete mögliche Vortheil einer Verschmelzung beider Versammlungen ist aber unter den obwaltenden Umständen zu unsicher, um ihm den sichern Vortheil getrennter Beschlußfassungen aufzuopfern. Kommt einmal die Zeit, wo die Regierung selbst wieder zu den Ansichten von 1810 zurückkehrt, oder wo die öffentliche Stimmung diese Rückkehr so gebieterisch fordert, daß man ihr nachzugeben für

gut befindet, nun, dann wird ja wohl auch diese öffentliche Meinung vereint mit dem guten Willen der Regierung und vertreten von einer imposanten Majorität in der zweiten Versammlung, stark genug sein, um den Widerstand der Herrenkammer zum Weichen zu bringen.

Hätte man übrigens wirklich bei der Bestimmung in §. 14 der Verordnung I. vom 3. Februar die Absicht gehabt, den gefürchteten Widerstand des privilegirten Herrenstandes gegen heilsame Reformen in der Besteuerung zu paralysiren, so könnte man diese Absicht vollkommen erreichen, ohne dabei die Selbstständigkeit der zweiten Kammer in Bewilligungsfragen zu gefährden; man dürfte nur ganz einfach die Vorschriften der badischen Verfassungsurkunde über den hier in Rede stehenden Punkt aufnehmen. Diese lauten nämlich so:

§. 60. „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die II. Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenom-

men worden, vor die I. Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen, ohne alle Abänderung, gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der I. Kammer dem Beschlusse der II. nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen."

Hiernach ist also die Sache dort so:

Lehnt die II. Kammer eine Bewilligung ab, so ist diese definitiv abgelehnt, kommt gar nicht an die I. Kammer.

Nimmt hingegen die II. Kammer sie an, die I. aber nicht, so werden die Stimmen beider Kammern zusammengezählt.

In dieser Weise modificirt, könnte die zweite Versammlung sich die Bestimmung in §. 14 wohl gefallen lassen — in der jetzigen aber kann sie es nicht.

Sollte der König den Vorstellungen der Ver-

sammlung auf getrennte Beschlußfassungen auch in Bewilligungsangelegenheiten nicht stattgeben (obschon es nur consequent wäre, daß nicht das eine Mal getrennt, das andere Mal vereint gestimmt werde), so bliebe der Versammlung übrig, ganz einfach auf das Gesetz vom 5. Juni 1823 zurückzugehen, welches von einer Herrenkammer in der vorliegenden Gestalt überhaupt Nichts weiß.

Es heißt nämlich dort im Schlußsatze:

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann **aus den Provinzialständen hervorgehen sollen**, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten."

Hiernach stand es zwar in dem Ermessen des Königs, wie er die allgemeinen Stände aus den Provinzialständen wollte hervorgehen lassen, ob durch Wahlen — wie bei dem Vereinigten Aus-

schusse — oder durch Vereinigung sämmtlicher Mitglieder der Provinzialstände — wie bei dem Vereinigten Landtage geschehen —, allein so Viel steht fest, daß dieselbe nach den Worten des Gesetzes von 1823 aus den Provinzialständen hervorgehen sollen.

Die Herrenkammer aber ist nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen, denn es sitzen darin:

1) die königlichen Prinzen, welche nicht Mitglieder der Provinziallandtage sind;

2) auch andere Mitglieder, welche auf den Provinziallandtagen keine Stimme hatten; und endlich

3) behält sich der König noch eine besondre „Organisation und Verstärkung des Herrenstandes" vor.

Also Eins von Beiden:

entweder: eine einzige reichsständische Versammlung, wie sie allem Anscheine nach die

Gesetze von 1815, 1820 und 1823 im Auge hatten, — jedenfalls aber dann eine nur aus Mitgliedern der Provinziallandtage zusammengesetzte, nicht beliebig von der Regierung zu vermehrende Versammlung, wie sie das Gesetz von 1823 vorschreibt;

oder: ein Zweikammersystem (welches wir allerdings, freilich mit einer etwas andern Organisation der I. Kammer, für das Zweckmäßigere halten) — aber dann auch dieses rein durchgeführt, nicht, wie jetzt, das eine Mal eine Abstimmung nach Curien — wo dies im Interesse der Regierung ist — ein andres Mal in vereinigter Versammlung — wo dies auch wieder im Interesse der Regierung ist.

Die Bestimmung der Verordnungen vom 3. Februar wegen der $\frac{2}{3}$ Majorität, ebenso das Verbot

der Annahme von Petitionen aus dem Volke stellen wir hier nicht besonders zur Frage, — getreu unserm Plane, für jetzt nur das Dringendste und Unerläßlichste zu verlangen. Das Aufgeben dieser beiden Bestimmungen läge übrigens, unsrer Ansicht nach, weit mehr im Interesse der Regierung selbst, als der Stände oder des Volks, aus dem einfachen Grunde, weil sie gehässig sind, ohne das zu erreichen, was sie erreichen sollen, weil sie also der Regierung nur schaden, nicht nützen.

Wie will man hindern, daß die einzelnen Mitglieder des Vereinigten Landtags Bitten und Beschwerden Anderer annehmen und zu den ihrigen machen? Der strenge Wortlaut der Verordnungen schließt Dies nicht aus, und das Kammerregiment wird es noch weniger auszuschließen vermögen.

Was gewinnt man ferner durch die ⅔ Majorität? Will man Anträge unbeachtet lassen, die in beiden Versammlungen mit starken Majoritäten durchgegangen sind, denen vielleicht nur noch eine

Stimme des Herrenstandes zur gesetzlichen $\frac{2}{3}$ Majorität fehlt? Man wird es nicht können, oder, thut man es doch, so wird man nur sich selbst dadurch schaden. Also hier wird die Praxis am Besten freiere Bahnen brechen.

Aber eine andere wichtige Frage haben wir noch zu erörtern: die Frage wegen der Competenz des Vereinigten Landtags.

Sechstes Kapitel.

Die Frage der Competenz des Vereinigten Landtags.

Wir haben uns bisher mit den Erweiterungen der ständischen Institutionen beschäftigt, die nach unserer Ueberzeugung durchaus nothwendig, dringlich und unerläßlich sind, wenn überhaupt diese Institutionen Bestand haben und gedeihen, wenn sie nicht für Volk und Regierung eine Quelle des steten Unfriedens, des Mißtrauens, der Zwietracht, statt einer Quelle der Macht und Wohlfahrt für den gesammten Staat, werden sollen.

Wir sind dabei immer von der stillschwei-

genden Voraussetzung ausgegangen, daß der Vereinigte Landtag selbst es sein werde, der diese Forderungen stelle, diese unentbehrlichen Rechte für sich und das Volk in Anspruch nehme — wofern nicht die Krone selbst die Initiative zu einer Erweiterung der Gesetze vom 3. Februar ergreifen sollte.

Allein darf denn überhaupt der Vereinigte Landtag irgend Etwas thun und beschließen? Darf er überhaupt sich als Repräsentation des Volks geriren?

Die Competenz des auf den 11. April nach Berlin berufenen Vereinigten Landtags ist von mehreren Seiten und aus verschiedenen Gründen in Zweifel gestellt worden, am Scharfsinnigsten wohl von Simon in seinem, unten (im Anhange) näher zu analysirenden Buche.

Simon führt folgende Gründe für die Incompetenz des Vereinigten Landtags an:

1) die Verordnungen vom 3. Februar sind null und nichtig, weil

a) durch sie die bestehende (provinzialständische) Verfassung einseitig aufgehoben wird,

b) weil diese Verordnungen weder dem Staatsrath noch den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegen haben, wie Dies doch nach dem Gesetze vom 20. März 1817 (über Bildung des Staatsraths) und nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 (über Bildung von Provinzialständen) nothwendig gewesen wäre.

Sie sind daher nur als Entwürfe zu betrachten, die erst die Gültigkeit von Staatsgrundgesetzen erlangen durch ihre, nach vorgängiger Berathung erfolgte Annahme seitens der acht provinzialständischen Versammlungen.

Folglich ist auch ein auf Grund der Verordnung vom 3. Februar constituirter Landtag null und nichtig.

2) Die nach Berlin berufenen Mitglieder der acht Provinziallandtage sind aber auch nicht etwa als solche — als Provinzialstände — competent,

über die Annahme jener Verordnungen zu beschließen, denn sie sind von ihren Wählern lediglich zu den provinzialständischen Verhandlungen in der bisher üblichen Weise, nicht aber zur Annahme oder Ablehnung eines neuen Verfassungsgesetzes gewählt; sie würden ihr Mandat überschreiten, wollten sie über diese Annahme beschließen.

3) Selbst die Gültigkeit der Verordnungen vom 3. Februar zugegeben, so würden doch die jetzigen Mitglieder der acht Provinziallandtage nicht competent sein zu den durch diese Verordnungen ihnen zugewiesenen Geschäften — Bewilligung von Anleihen u. s. w. — aus demselben Grunde, weil sie dazu nicht gewählt sind.

In jedem Falle also müssen erst neue Wahlen stattfinden.

Aus diesen Gründen, meint Simon, sei der nach Berlin berufene Landtag durchaus nicht competent, seien die einzelnen Mitglieder der bisherigen Provinzialstände nicht legitimirt, sich

ohne Weiteres als Deputirte zu einem Vereinigten Landtag zu geriren, ohne sich wenigstens vorher vergewissert zu haben, ob ihre Auftraggeber, ihre Wähler damit einverstanden sind, daß sie Dies thun.

Ohne ein solches Einverständniß würden, erklärt Simon, durch die betreffende Erklärung des Deputirten seine Machtgeber rechtlich in keiner Weise gebunden sein.

Weiter folgert nun Simon:

„daß man dem Deputirten nicht den Vorwurf der Ungesetzlichkeit machen könnte, welcher es ablehnen sollte, in Berlin zu erscheinen und demgemäß in einem, an den provinzialständischen Landtagsmarschall zu richtenden Schreiben erklären würde:

er könne durch das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar die bisherige ständische Verfassung als rechtsgültig abgeändert nicht

betrachten; er fordere Denselben auf, bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, die in diesem Jahre gesetzlich zusammenzuberufenden Provinzialstände einzuberufen, Diesen aber die Entwürfe vom 3. Februar nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zur Begutachtung vorzulegen; er füge die Erklärung hinzu: daß er bis dahin diese Entwürfe nur als solche betrachten könne."

Gleichwohl will Simon selbst nicht, daß jener „schroffe Weg der Gesetzlichkeit" betreten werde. Er wünscht vielmehr dringend, daß die Deputirten in Berlin erscheinen, „sofern dies geschehen kann, ohne sich und den Committenten ihre Rechte in Betreff der Annahme oder Ablehnung der Verordnungen vom 3. Februar durch dies Erscheinen zu vergeben."

Diese Möglichkeit aber sei gegeben, sobald die Deputirten rechtzeitig — in einem an den Landtagsmarschall zu richtenden Schreiben, welches die-

ser dem Könige zustellen soll — durch ausdrückliche Erklärung feststellen:

„daß sie dem Rufe des Königs nicht als Deputirte eines Vereinigten Landtags im Sinne des Patents vom 3. Februar Folge gäben, sondern als Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage, die Se. Majestät, um ihren Rath zu hören, nach Berlin berufen."

Darauf sollen die Deputirten, unmittelbar nach der Eröffnung „der Vereinigten Provinziallandtage" durch die Thronrede, ohne sich auf irgend eine Berathung, sei es des Geschäftsreglements oder sonstiger Vorlagen, einzulassen, zunächst eine Adresse an Se. Majestät beschließen, in welcher sie erklären:

„daß sie sich, in treulicher Erwägung der bestehenden Verfassung, nicht als Deputirte eines Vereinigten Landtags betrachten, den sie als verfassungsmäßig anzuerkennen nicht im Stande,

vielmehr als Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage, die Se. Majestät, um ihren Rath zu hören, nach Berlin berufen; daß sie als solche zu einer ihre Committenten bindenden Erklärung über Annahme oder Ablehnung des proponirten Verfassungsentwurfes nicht competent, da dies ihr Mandat überschreite; daß sie daher, streng genommen, sich lediglich auf den Antrag zu beschränken hätten,

die Verordnungen vom 3. Februar den in ihren Provinzen zu versammelnden Provinzialständen, nach vorgängigen neuen Deputirtenwahlen, zur Berathung und Erklärung vorzulegen;

daß sie aber diese Gelegenheit, bei welcher der König ihren Rath verlange, wahrnähmen, Se. Majestät die Wünsche des Volks ans Herz zu legen; daß sie demgemäß Se. Majestät riethen, jene Verordnungen zurückzunehmen, welche den Bedürfnissen des Volks in keiner

Art entsprächen; — daß sie hieran ihre Ansichten zu einem neuen, dem Bedürfnisse des Volkes entsprechenden Verfassungsbande zwischen König und Volk zu knüpfen sich gestatteten."

Betrachten wir zunächst diesen letztern Vorschlag Simons, so müssen wir uns — mit aller Achtung vor dem sehr verehrten Verfasser — entschieden gegen denselben erklären, und zwar namentlich um deswillen, weil er durchaus der Consequenz entbehrt und daher, wie alle halbe Maßregeln, die danach Handelnden der Gefahr aussetzt, mit ihren eigenen Waffen geschlagen zu werden.

Angenommen, ein Theil der Deputirten, oder sogar — was aber auf keinen Fall zu erwarten steht — sämmtliche Deputirte gäben sogleich bei ihrem Erscheinen in Berlin die Erklärung ab: sie kämen zwar, aber nicht als Deputirte zum Vereinigten Landtag, sondern nur zu einer vereinigten Versamm-

lung aller Provinziallandtage — was würde wohl davon die Folge sein?

Die Regierung würde ihrerseits erklären: wie sie jenen Erklärungen gar keine Gültigkeit beilegen, keine Folge geben könne, da ja die Deputirten durch ihr Erscheinen in Berlin, an dem in dem Patent vom 8. Februar anberaumten Tage, factisch sich als Deputirte zum Vereinigten Landtag bekannt hätten.

Was bliebe dann den remonstrirenden Deputirten übrig, als: wieder nach Hause zu gehen und nun das zu thun, was Simon zuerst, als das nach strengem Rechte Gebotene, aufstellt, nämlich:

> sich für nicht legitimirt zum Erscheinen in Berlin zu erklären.

Aber dann wäre der Eindruck dieser zweiten Erklärung schon bedeutend geschwächt durch die Inconsequenz, deren man sich durch jene erste schuldig gemacht hätte.

Wenn aber nun — was uns das ungleich Wahr-

scheinlichere ist — nur ein Theil, vielleicht nur ein kleiner Theil der Deputirten jene Erklärung übergäbe, die übrigen aber keinen Zweifel gegen ihre Legitimation und die Competenz des Vereinigten Landtags erhöben, was würde dann geschehen?

Dann würde wahrscheinlich die Regierung den Landtag abhalten, ohne jene Remonstranten, da die Verordnungen vom 3. Februar keine Bestimmung enthalten, wonach der Landtag jedesmal vollzählig oder auch nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig sein müßte, und es mindestens zweifelhaft ist, ob die Vorschrift der Gesetze von 1824, wonach auf den Provinziallandtagen mindestens drei Viertheile der Mitglieder zu einer Beschlußfassung gehören, auch hier Anwendung finde.

Dann hätte also dieser ganze oppositionelle Theil der Deputation sich den Weg versperrt, auf dem Landtage für seine Ansichten zu wirken, und die Re=

gierung würde um so leichter mit dem zurückgebliebenen Theile fertig werden.

Man denke an die hannövrische Kammer im Jahre 1838!

Oder glaubt man: der moralische Effect einer solchen Incompetenzerklärung, selbst nur von einem Theile der Deputirten, würde so groß sein, daß die Regierung nicht wagen könnte, den Landtag unter solchen Umständen und mit einer vielleicht nach den Gesetzen von 1824 nicht beschlußfähigen Versammlung abzuhalten?

Ein solcher Effect wäre aber, wenn überhaupt, nur dann zu erreichen, wenn die remonstrirenden Deputirten sich gar nicht erst auf vermittelnde Unterhandlungen und Erklärungen eingelassen, sondern von Haus aus entschieden und fest die Incompetenz des Landtags und ihre eigene ausgesprochen, also auch nicht erst der Einberufung nach Berlin Folge geleistet hätten.

Ebenso ist es mit der Erklärung, welche die ver-

sammelten Deputirten nach Eröffnung des Landtags abgeben sollen.

Sie sollen darin erklären, wie sie sich nicht als Deputirte eines Vereinigten Landtags betrachteten, sondern als Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage, die Se. Majestät nach Berlin berufen, um ihren Rath zu hören.

Auch hier würde man ihnen mit Recht einhalten, daß sie ja durch ihren Zusammentritt an dem vom Könige dazu bestimmten Orte und zu der dazu anberaumten Zeit sich bereits als Deputirte des Vereinigten Landtags gerirt hätten, da eine Berufung der einzelnen Provinziallandtage nach Berlin nicht stattgefunden habe, ja eine solche sogar nach den Gesetzen für die Provinzialstände (wie Simon selbst ausführt) unzulässig sei.

Kurz, man würde sich in lauter Selbstwidersprüchen, Inconsequenzen und Halbheiten herumdrehen, und jeder dieser Widersprüche würde für die Regierung ein Mittel werden, um den Eindruck, den

ein solcher Schritt hervorbringen soll, zu schwächen und abzustumpfen.

Prüfen wir jetzt den andern Weg, den Simon zuerst andeutet, aber selbst nicht zu empfehlen wagt, wonach nämlich die Deputirten gar nicht nach Berlin gehen, sondern in einer an den König durch den Landtagsmarschall einzusendenden Erklärung aussprechen sollten, wie sie sich für nicht legitimirt zu einer solchen Versammlung hielten.

Dieser Weg hat wenigstens den Vorzug der Consequenz für sich.

Um jedoch darüber sich klar zu werden, ob er wirklich einzuschlagen sei, muß Zweierlei in Betracht gezogen und wohl erwogen werden:

1) Sind die aufgestellten Zweifel an der Competenz des Landtags und der Legitimation der jetzigen provinzialständischen Deputirten vollständig begründet und unumstößlich, oder nicht?

2) Im Fall sie gegründet sind, ist es praktisch,

sie auf eine solche Weise, wie Simon andeutet, geltend zu machen?

Simon macht gegen die formelle Gültigkeit der Verfassungsgesetze vom 3. Februar zuerst geltend: daß der bisherige Verfassungszustand die Natur eines Vertrages habe, der einseitig vom Monarchen nicht abgeändert werden könne. Verliehe selbst die neue Verfassung dem Volke mehr Rechte, als die bisherige, so müßte demnach das Volk erst seine Zustimmung dazu geben, denn auch Wohlthaten dürften nicht aufgedrängt werden; nun entziehe dieselbe aber sogar den Provinzialständen Rechte, die sie bisher gehabt, um so weniger dürfe Dies geschehen ohne deren vorherige Befragung. Selbst nach deutschem Bundesrecht gelte der Satz, daß eine in Wirksamkeit bestehende Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden dürfe.

Wir würden den scharfsinnigen Deductionen Simons beipflichten, wenn nicht eben in der bisherigen provinzialständischen Verfassung Preußens

und dem sie begründenden Gesetze von 1823 ein Moment läge, welches uns wenigstens zweifelhaft erscheinen läßt, ob die von Simon gemachten Folgerungen so ohne Weiteres darauf Anwendung leiden möchten. Das ist nämlich die in dem Gesetz von 1823 ausdrücklich ausgesprochene provisorische Natur der provinzialständischen Verfassung und der in dieser Beziehung daselbst ausdrücklich gemachte Vorbehalt.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände sagt im Art. III. 2:

Wir werden den Provinzialständen —, „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen."

Ferner heißt es im Schlußsatze:

„Wann eine Zusammenberufung der all-

gemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten."

Dieser Vorbehalt gewinnt aber um so mehr Bedeutung, da unmittelbar vorher steht:

„Dem gegenwärtigen Gesetz [dem von 1823] wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenze ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen." [Dies sind die Gesetze für die einzelnen Provinzen von 1824.]

„Sollten wir künftig in diesen besonderen Gesetzen [also denen von 1824] Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen."

Durch diese Entgegensetzung der besonderen und des allgemeinen Gesetzes über die Provinzial-

stände, sowie durch den ausdrücklichen Beisatz, daß in den besonderen Gesetzen ohne den Beirath der Stände nichts geändert werden solle, ist noch bestimmter ausgedrückt, daß eine Abänderung oder vielmehr Erweiterung des allgemeinen Gesetzes nicht an die gleiche Beschränkung gebunden, sondern der alleinigen Entschließung des Monarchen vorbehalten bleiben solle.

Nun sucht zwar Simon diesen Vorbehalt als unwirksam und, gegenüber den durch das Gesetz von 1823 den Provinzialständen eingeräumten Rechten, als unzulässig darzustellen; allein, bei aller hohen Achtung, die wir vor dem Scharfsinne und den Kenntnissen Simons haben, müssen wir doch bekennen, daß uns an dieser Stelle seine Beweisführung mehr juristisch spitzfindig, als staatsrechtlich begründet erscheint.

Diese Beweisführung lautet wörtlich folgendermaßen (S. 33):

„Es liegt in der Natur eines Vorbehaltes,

daß der Gegenüberstehende, hier das Volk, nicht nöthig hat, sich über denselben zu erklären, und sich doch in seinen Rechten Nichts vergiebt, falls dieser Vorbehalt theils mit dem vorliegenden Rechtsgeschäft in keiner unmittelbaren Verbindung steht, theils Rechte berührt, die auf andere Weise bereits vollständig festgestellt sind und von dem Vorbehaltenden einseitig nicht abgeändert werden können. Die Provinzialstände hatten sich lediglich über die ihnen damals verliehenen Rechte, nicht aber über diesen Vorbehalt zu erklären. Sie vergaben durch das Stillschweigen über denselben dem Lande Nichts.

Weder das Wann noch das Wie der Reichsstände lag im Jahre 1823 in der unbedingten Macht des Gesetzgebers. In beiden Beziehungen traten die Beschränkungen ein, welche frühere wohlerworbene Rechte des Volks dieser unbedingten Macht entgegensetzten. Das Wann und das Wie waren im Jahre 1823 bereits durch verbriefte Rechte festgestellt.

Dieser Vorbehalt des Wie ist augenscheinlich

nur mit Bezugnahme auf die Bestimmung der Verordnung vom 22. Mai 1815 zu verstehen: „aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Reichsstände gewählt", konnte mithin nur eine spätere Anordnung vorbehalten wollen über die Art und Weise, wie seiner Zeit seitens der Provinzialstände die Reichsdeputirten gewählt werden sollten.

Keinesfalls aber konnte sich das Wie nach des Königs Ansicht auf einen Vorbehalt beziehen, den Provinzialständen wiederum ihre Rechte zu nehmen." —

In Bezug auf dies Letzte behauptet nämlich Simon: Durch die neue Verfassung seien den Provinzialständen mehrere wichtige Rechte entzogen worden, nämlich:

1) das Recht, die Gesetze über Personen- und Eigenthumsrechte so wie über Steuern, insoweit sie nicht ausschließlich die einzelnen Provinzen angehen, zur Berathung vorgelegt zu erhalten;

2) das Recht der Bitte in Betreff der allgemeinen ständischen Verfassung;

3) das Recht, Petitionen anzunehmen.

Diese Rechte nun, sagt er, hätten den Provinzialständen nicht ohne ihre Zustimmmung, nicht einseitig entzogen werden dürfen, und darum sei die neue Verfassung null und nichtig.

Dieser Behauptung Simons vermögen wir nicht beizustimmen und können nicht umhin, zu gegestehen, daß wir in derselben einen Mangel an Unbefangenheit finden, der uns bei dem großen Scharfsinne Simons in der That Wunder nimmt. — Alle jene oben aufgeführten Rechte der Provinzialstände sind ihnen, *insoweit sie sich auf Angelegenheiten der einzelnen Provinzen beziehen*, durch die neuen Verfassungsgesetze nicht entzogen, vielmehr *ganz ausdrücklich* vorbehalten*);

*) Vergl. §. 12 der 1. Verordnung vom 3. Februar: — „Sollten Wir uns bewogen finden, ständischen Beirath

insoweit sie sich auf Angelegenheiten der ganzen Monarchie beziehen, sind sie ihnen allerdings entzogen und theils auf den Vereinigten Landtag, theils auf den Vereinigten Ausschuß übertragen worden, allein insoweit waren sie ihnen auch durch die Verfassung von 1823 ausdrücklich nur provisorisch zuertheilt. Der schon oben angeführte Artikel III. dieses Gesetzes verheißt die Vorlegung der Entwürfe allgemeiner Gesetze nur auf so lange, als

---

über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden wir ein solches Gutachten von dem Vereinigten Landtage einfordern." —

Ferner §. 13 derselben:

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse einzelner Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben."

„keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden".

Es ist also keine Rechtsverletzung, wenn von jetzt an die Provinzialstände nur noch provinzielle Gesetze berathen sollen, da ihnen das Recht der Berathung allgemeiner Gesetze nur unter einem Vorbehalte, gleichsam nur auf Widerruf ertheilt war.

Ferner ist das Petitionsrecht der Provinzialstände nach den Gesetzen von 1824 (z. B. Ges. wegen Anordnung der Prov.-St. für die Mark Brandenburg §. 49) ausdrücklich auf solche Bitten und Beschwerden beschränkt, die „aus dem besonderen Interesse der Provinz hervorgehen."

Wenn also in den Verordnungen vom 3. Febr. das Recht der Petition in allgemeinen Verfassungsangelegenheiten ausschließlich dem Vereinigten Landtag zugesprochen ist, so wird dadurch kein in den Gesetzen von 1823 und 1824 begründetes Recht der Provinzialstände verletzt.

Das Recht endlich, Petitionen anzunehmen, ist

den Provinzialständen in den neuen Verordnungen nirgends abgesprochen: es würde daher nach wie vor (nach §. 2 des o. a. Ges.) „den einzelnen Ständen freistehen, ihre Abgeordneten (beim Provinziallandtage) zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen."

Wenn sich also nach dem so eben Ausgeführten nicht nachweisen läßt:

daß den Provinzialständen Rechte, die sie nach dem allgemeinen Gesetze von 1823 oder den besonderen Gesetzen von 1824 definitiv besessen, durch die neuen Verfassungsgesetze vom 3. Febr. entzogen worden seien;

wenn ferner in Bezug auf die Rechte, welche durch die Verordnungen vom 3. Febr. von den Provinzialständen auf den Verein. Landtag oder den Verein. Ausschuß übertragen worden sind, eine solche Uebertragung schon in dem Gesetze von 1823 ausdrücklich vorbehalten war;

wenn endlich eben dieses Gesetz die Einfüh-

rung allgemeiner Stände lediglich der Entschließung des Monarchen anheimgab,

so kann, nach unsrer Ansicht, hier weder von einer einseitigen Aufhebung eines Vertrages — denn, wenn ein solcher durch das Gesetz von 1823 begründet war, so bestand er nur mit dem in eben jenem Gesetze ausgedrückten Vorbehalte — noch kann von einer Abänderung der bestehenden Verfassung auf einem nicht verfassungsmäßigen Wege die Rede sein — denn das Gesetz von 1823, welches die provinzialständische Verfassung begründete, schrieb zugleich für diejenige Abänderung jener Verfassung, welche in der Einführung allgemeiner Stände bestehen würde, gerade *diesen* Modus — die freie Entschließung des Monarchen — ausdrücklich vor; folglich ist dieser Modus hier gerade der verfassungsmäßige.

Wir wollen damit nicht sagen, daß eine vorherige Berathung der neuen ständischen Gesetze mit den Provinzialständen verfassungswidrig oder unzulässig gewesen sein würde; wir wollen auch nicht aus dem

Standpunkte der Politik die Umgehung der Provinzialstände bei Einführung jener Gesetze vertheidigen oder gutheißen, da wohl jedenfalls die Vorberathung eines so wichtigen Verfassungsgesetzes mit den bisherigen Repräsentanten des Volkes, den Provinzialständen, (vielleicht, um die Gegensätze einseitiger Provinzialinteressen auszugleichen, mit Hülfe der Allg. Ausschüsse von 1842) für die zweckmäßige Einrichtung der neuen Formen, sowie um das Vertrauen der Nation denselben zuzuwenden und die gute Absicht der Regierung zu bethätigen, höchst ersprießlich gewesen wäre. Nur Das glauben wir behaupten zu dürfen und aussprechen zu müssen, daß ein Mangel an Rechtsgültigkeit in Betreff der Gesetze vom 3. Febr. und der darauf gebauten Institutionen aus den bisher angeführten Gründen sich nicht so überzeugend darthun läßt, um einen so extremen Schritt, wie eine Incompentenzerklärung gegen den Verein. Landtag, darauf zu begründen.

Nichts wäre aber gefährlicher, als: einen solchen

Schritt zu thun, ohne die feste Gewißheit zu haben, daß das Recht dazu, d. h. die Ungültigkeit der ständischen Gesetze vom 3. Februar, sich aufs Allerunumstößlichste und Ueberzeugendste gegen Jedermann beweisen lasse.

Ungleich begründeter scheint uns der andere Einwand, daß die Verordnungen vom 3. Febr. dem Staatsrathe zuvor zur Begutachtung hätten vorgelegt werden müssen.

Die von Simon angeführte Verordnung vom 20. März 1817, die Bildung des Staatsrathes betreffend, sagt ganz unzweideutig in §. 2:

„Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zu Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn

an Uns zur Sanction gelangen müssen."

Diese Bestimmung erhält aber eine verdoppelte zwingende Kraft, wenn man sie, mit Simon, als eine Wiederholung der schon 1781 in Bezug auf die damalige Gesetzgebungscommission erlassenen Vorschrift betrachtet:

> daß keinem Edict oder Rescript, welches ohne vorherige Einforderung des Gutachtens dieser Behörde zur königlichen Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden solle."

Das kann man aber insofern wohl, als an die Stelle dieser Commission nach dem Gesetze vom 27. Oct. 1810 und der Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 der Staatsrath treten sollte.

Ob diese so stricte Vorschrift wegen Concurrenz des Staatsrathes bei allen und namentlich bei Verfassungsgesetzen, durch den mehrerwähnten Vorbehalt

im Gesetze von 1823 gleichfalls in Bezug auf die Einführung allgemeiner Stände habe aufgehoben werden sollen und können, dürfte mindestens sehr zweifelhaft sein, da jener Vorbehalt, seiner ganzen Stellung nach, nur mit Hinsicht auf die Concurrenz der Provinzialstände gemacht zu sein scheint.

Man wird zwar vielleicht einwenden: das Gesetz vom 20. März 1817 verpflichte nur die Staatsbehörden und insbesondere die Minister, dem Könige keine Gesetze zur schlüßlichen Sanction vorzulegen, ohne daß solche zuvor den Berathungen des Staatsrathes unterlegen, — nicht aber den König selbst, der wohl aus eigenem Ermessen eine Ausnahme machen und auch auf anderem Wege seinen Willen mit Gesetzeskraft kundgeben könne.

Man wird sich auch wohl zur Bekräftigung dessen auf den Landtagsabschied für die Rheinprovinz vom 26. Mai 1839 beziehen, worin es als eine „ungehörige Erinnerung der Stände" bezeichnet wird,

„daß bei Erlassung Unserer Verordnung vom 31. Jun. 1837 (die autonomische Successionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft betreffend) Unser Staatsrath nicht gehört worden sei, da sich die Stände doch hätten bescheiden sollen, wie es lediglich Unserem Ermessen anheimgestellt werden muß, von welcher Unserer Behörden wir bei Erlassung einer Verordnung ein Gutachten entgegenzunehmen für angemessen erachten.“

Allein ein solcher Machtspruch kann die Rechtskraft eines bestehenden Gesetzes nicht aufheben, wenn man nicht überhaupt erklären will, daß in Preußen der bloße Wille des Monarchen, spreche er sich aus in welcher Form er wolle, jederzeit unbedingte Gesetzeskraft habe und alle entgegenstehende Gesetze sofort außer Wirksamkeit setze.

Ein solcher Grundsatz (wie ihn z. B. das dänische Königsgesetz enthält, welches aber auch darum für den Typus einer despotischen Verfassung

gilt), ein solcher Grundsatz widerstreitet aber durchaus Dem, was in Preußen als Verfassungsrecht gilt und als solches, namentlich durch das Allg. Landrecht, sanctionirt ist. Ein solcher Grundsatz, als Grundsatz ausgesprochen (denn, daß in einzelnen Fällen wirklich so verfahren werde, das ist in einem absolut regierten Staate nicht immer zu verhindern) — würde Preußen wieder auf das Niveau der reindespotischen Staaten herabdrücken, über welches doch seine Monarchen, seit Friedrich dem Gr., es entschieden und ausdrücklich zu erheben gesucht haben, indem sie den Willen des Staatsoberhauptes, wenn auch nicht an wirklich verfassungsmäßige Schranken, wie die Zustimmung von Ständen, so doch an bestimmte Formen banden, unter denen allein er sich rechtskräftig sollte äußern können.

Eine solche Form nun ist auch die für alle allgemeinen „Gesetze und Einrichtungen" vorgeschriebene Begutachtung durch eine besondere Behörde — früher die Gesetzescommission, jetzt den

Staatsrath —; von dieser Form kann auch der Monarch sich nicht durch einen bloßen Machtspruch seines souveränen Willens loszählen, sondern er könnte den Staatsrath nur wieder unter Beobachtung derselben Form, d. h. nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, fürs Künftige außer Wirksamkeit setzen oder in seiner gesetzlichen Wirksamkeit beschränken.

Das ist jedoch bis jetzt nicht geschehen, und folglich mußten die Gesetze vom 3. Februar — denn, daß dies wirkliche Gesetze sind, wenn sie schon unter dem Namen bloßer Verordnungen erschienen, wird wohl Niemand leugnen, — vor ihrer Erlassung ebenfalls dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegt werden.

Es ist also hier jedenfalls ein Formfehler vorhanden, und wohl kann die Frage entstehen, ob nicht wegen dieses Formfehlers die Gesetze vom 3. Februar 1847 ungültig seien.

Wären sie aber ungültig, so wäre allerdings

auch ein auf Grund derselben berufener und constituirter Landtag ungesetzlich und unfähig, irgend Etwas mit gesetzlicher Kraft und Wirkung zu beschließen.

Nun sind wir zwar fest überzeugt, daß die Verordnungen vom 3. Februar dem Staatsrathe hätten vorgelegt werden sollen und daß durch deren Nichtvorlegung ein Verstoß gegen das Gesetz von 1817 begangen worden ist.

Allein nicht ganz eben so zweifellos scheint uns: ob durch diesen Verstoß die Rechtsgültigkeit jener Gesetze aufgehoben werde. Wenigstens ist eine solche Folgerung in dem Gesetze von 1817 nicht ausdrücklich festgesetzt; die in dem Gesetze von 1781 enthaltene, oben angeführte Bestimmung aber, die sich auf die damalige Gesetzescommission bezog, ist in dem Gesetz über den Staatsrath nicht ausdrücklich als auch für diesen gültig wiederholt, und es kann daher, wenn schon der Staatsrath ausgesprochenermaßen

an die Stelle der frühern Gesetzescommission getreten ist, dennoch fraglich gemacht werden, ob unmittelbar damit auch jene Bestimmung stillschweigend auf ihn übergegangen sei.

Wo es sich um die Erfüllung von Formen handelt, da müssen auch die Folgen dieser Erfüllung oder resp. Nichterfüllung ganz genau vorgeschrieben, es muß entweder ein bestimmtes Präjudiz (wie in dem Gesetze von 1781) damit verbunden, oder es muß Jemandem die Macht und das Recht eingeräumt sein, die Beobachtung der gesetzlichen Formen zu erzwingen und Verletzungen derselben nöthigenfalls zu ahnden — wie dies in constitutionellen Staaten den Ständen zusteht.

In einem absoluten Staate dagegen ist es immer äußerst schwer, die Beobachtung der gesetzlichen Formen eben so streng zu überwachen oder gar zu erzwingen, und daher mag es kommen, daß die staatsrechtliche Praxis daselbst in

dieser Beziehung gewöhnlich ziemlich lax ist und vollendete Thatsachen anerkennt, auch wenn sie der strengen Form entbehren.

So lange in letzter Instanz allemal wieder der absolute, unverantwortliche, durch keine wirklich berechtigte Macht außer ihm beschränkte Souverän entscheidet, kann Dies auch nicht anders sein.

So ist es nun auch in Preußen in Bezug auf die in Rede stehende Gesetzesvorschrift bisher ergangen, und Nauwerck in seinem Schriftchen über die Erlasse vom 3. Februar führt nicht weniger als 34 Verordnungen und Gesetze an, welche nur seit dem Jahre 1840 erlassen worden sind, ohne vorher der Berathung im Staatsrathe unterlegen zu haben, darunter unter Anderm die Verordnung wegen Einführung allgemeiner ständischer Ausschüsse vom Jahre 1842!

Wir wollen diese laxe Praxis keineswegs

gutheißen, noch auch behaupten, daß dadurch dem preußischen Volke sein Recht vergeben sei, auf strengere Erfüllung der bestehenden Gesetze und gesetzlichen Formen zu dringen.

Allein das darf man sich nicht verhehlen, daß dadurch und durch den Mangel bestimmter Formen, unter denen sich ein gesetzlicher Widerstand gegen Formverletzungen dieser Art äußern könnte — daß dadurch, sagen wir, ein solcher Widerstand überhaupt ganz außerordentlich erschwert und in seinen Folgen höchst problematisch gemacht ist.

Das zweite Bedenken Simons, wegen der Legitimation der jetzigen Deputirten, können wir auch nicht durchschlagend finden, denn:

1) ist in dem mehrbesprochenen Vorbehalt im Gesetze von 1823 die Anordnung neuer Wahlen für den Fall einer Berathung der „allgemeinen Landstände" nicht vorgeschrieben, vielmehr darüber: wie diese Letztern aus den Pro-

vinzialständen hervorgehen sollen, die Entschließung unbedingt vorbehalten;

2) paßt die Analogie vom Mandat, die Simon anführt, hier insofern nicht recht, als den Abgeordneten zu den Provinziallandtagen „bindende Instructionen" nach §. 52 des Gesetzes von 1824 von ihren Wählern nicht ertheilt werden dürfen, also ihr Mandat, wenn man es so nennen will, höchstens ein Generalmandat, nicht aber ein Specialmandat, folglich auch nicht auf die Vornahme bestimmter Geschäfte beschränkt ist.

Nach diesen Erörterungen über die theoretische Begründung der von Simon angeregten Competenzzweifel, kommen wir auf die zweite, praktische Frage:

Ist wohl zu wünschen und zu rathen, daß die Deputirten auf Grund jener Bedenken ihr Erscheinen in Berlin verweigern möchten?

Wir glauben: nein! und das aus folgenden Gründen:

Für's Erste sind die erhobenen Bedenken, wie wir auseinandersetzten, nicht allseitig fest genug begründet, um darauf hin einen so eclatanten Schritt, wie die Verweigerung der Theilnahme an dem Vereinigten Landtage, zu unternehmen.

Natürlich müßten die remonstrirenden Deputirten sich versichert halten, daß ihr Schritt allgemeine Billigung fände, daß alle Urtheilsfähige dessen Nothwendigkeit und Berechtigung anerkännten, daß die Regierung selbst demselben nichts Begründetes und Ueberzeugendes entgegenzusetzen hätte, dann allein könnten sie einen sichern Erfolg davon erwarten.

Ist diese Gewißheit vorhanden?

Nach unserer Ueberzeugung nicht in dem Maße, wie nothwendig wäre.

Wir haben oben gesehen, daß die Gründe gegen die Competenz des Vereinigten Landtags,

welche aus einer angeblichen Verletzung der Verfassung und der Rechte der Provinzialstände hergeleitet wurden, sich als nicht stichhaltig bewiesen.

Diese Gründe aber würden gerade vorzugsweise in der öffentlichen Meinung, beim Volke, von Gewicht gewesen sein.

Das Bedenken wegen des formellen Mangels der Verordnungen vom 3. Februar, d. h. ihrer Nichtvorlegung an den Staatsrath, ist schon im Allgemeinen dem Volke weniger zugänglich und in die Augen springend, berührt es weniger, weil ihm nicht so unmittelbar einleuchtend gemacht werden kann, inwiefern jene Gesetze durch eine Berathung im Staatsrath besser und freisinniger geworden sein würden.

Sodann ist dasselbe zwar theoretisch, im Princip, ganz wohl begründet, allein in seinen Consequenzen — ob nämlich jene Gesetze deshalb wirklich ungültig sind — läßt es wenigstens einen Zweifel und einen Streit über seine Richtigkeit

zu, und in der Praxis findet es vollends nur eine sehr schwache Stütze.

Eine Ansicht aber, auf die man einen so entscheidenden, für ein ganzes Land und Volk so folgereichen Schritt bauen will, muß ganz festbegründet, ganz unwiderleglich und für Jedermann einleuchtend sein, damit der Schritt selbst als die Frucht einer unabweisbaren sittlichen Nothwendigkeit erscheine, welcher sich kein Einzelner entziehen könne und dürfe.

Unser zweites Bedenken gegen den fraglichen Schritt beruht darauf, daß wir fürchten, es werde demselben die Einstimmigkeit fehlen, welche allein ihm den Nachdruck und den moralischen Effect sichern könnte, auf den dabei Alles ankommt.

Wenn nicht alle Deputirte oder doch ein sehr großer Theil derselben einmüthig einen solchen Schritt thun, so bleibt er wirkungslos. Wenn nur einige Deputirte vom Vereinigten

Landtage wegbleiben, die andern aber dahin gehen, so tritt Das ein, was wir schon bei dem frühern Vorschlage besprachen: der Landtag geht vor sich, die Opposition ist durch die Abwesenheit vieler ihrer Mitglieder, vielleicht gerade der tüchtigsten, entschiedensten, geschwächt, der Widerstand zersplittert sich und weder hier noch dort wird Etwas erreicht.

Angenommen aber auch, es fände eine große, wohl gar eine allgemeine Uebereinstimmung unter den Deputirten in Bezug auf diese Frage statt; es blieben alle oder doch so viele weg, daß der Landtag nicht gehalten werden könnte — was würde dann geschehen?

Glaubt man durch diese Demonstration allein schon einen solchen Eindruck auf den König hervorzubringen, daß er sofort das, was man wünscht, nachgeben, die gegen die Erlasse vom 3. Februar erhobenen Bedenken zu beseitigen, die

dadurch unbefriedigt gebliebenen Wünsche des Volkes zu befriedigen sich beeilen würde?

Es ist möglich, daß Dies geschähe, aber gewiß nicht wahrscheinlich.

Glaubt man Dies aber nicht, nun so muß man sonst etwas Entscheidendes von jener Demonstration erwarten. Was könnte Dies wohl Anderes sein, als — eine Bewegung im Volke, die Das vollbrächte, was der moralische Eindruck der Demonstration für sich allein nicht vermocht hätte, die also, wie die Franzosen es nennen, eine douce violence auf den souveränen Willen ausübte.

Wir lassen hier die Frage der Gesetzlichkeit und Moralität einer solchen Erwartung ganz auf sich beruhen, und fragen nur: wäre wirklich Hoffnung da, auf diesem Wege Etwas zu erreichen, dem Monarchen zu imponiren oder ihn einzuschüchtern, so daß er die gewünschten Zugeständnisse machte?

Wir halten auch dies für sehr unwahrscheinlich.

Um eine so nachdrückliche Kundgebung der Volksstimmung herbeizuführen, dazu müßte irgend etwas Positives von der andern Seite her geschehen, was den Widerstand reizte. So Etwas aber hätte die Regierung keine Veranlassung zu thun, würde sie auch wohlweislich nicht thun. Sie würde entweder die beabsichtigten ständischen Reformen ganz ruhen lassen und sich das Zeugniß geben: sie habe dem Volke eine Fortbildung seiner Verfassung geboten, das Volk aber habe sie nicht angenommen, habe sich selbst darum gebracht. Oder sie würde höchstens, wie sie es mit den widerspenstigen Naumburgern gethan, die remonstrirenden Deputirten ihres Mandats für verlustig erklären und neue Wahlen anordnen. Fielen diese nach Wunsch aus — nun, so hätte man von jener Demonstration sogar noch einen Vortheil; ahmten die Neugewählten das Beispiel ihrer Vorgänger nach, so ließe man dann die Sache auf sich beruhen, und der Vereinigte Landtag

sammt den andern ständischen Reformen bliebe vorläufig ausgesetzt.

Eine ernstliche Verlegenheit könnte man der Regierung durch einen solchen Schritt nur dann bereiten, wenn sie nothwendig Geld brauchte und doch nicht ohne den nun einmal angekündigten Reichstag eine Anleihe machen möchte. Allein ist man überzeugt, daß sie solches wirklich so unumgänglich nothwendig braucht und daß sie kein Mittel hat, um es nöthigenfalls auf andere Weise sich zu verschaffen?

Wäre Jemand aber auch im Stande, diese Frage entschieden zu bejahen, so bliebe damit doch immer das Hauptbedenken unerledigt: der muthmaßliche, sogar sehr wahrscheinliche Mangel an Uebereinstimmung unter den Deputirten selbst. Und schon Dies allein muß Grund genug sein, um jene Idee als unpolitisch, ja als gefährlich zu verwerfen.

Aber, sagt man, es ist Gewissenssache für den einzelnen Deputirten, dem Volke und seinen Wäh-

lern Nichts zu vergeben, eine Verfassung, die ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form zu Stande gekommen, als ungesetzlich zu verwerfen, folglich also auch Nichts zu thun, wodurch er dieselbe als gültig anerkennen würde — komme daraus, was da wolle!

Allein sehr richtig bemerkt hiergegen schon Simon, daß „dieser schroffe Weg der Gesetzlichkeit hier nicht der unbedingt gebotene" sei. Wie hoch auch die Form steht da wo es sich um Rechte und Verfasfassungsfragen handelt, so darf sie doch nicht zur Tyrannin gemacht werden, man darf ihr nicht das Wesen der Sache opfern. Das Festhalten an schützenden Formen soll doch nur den Zweck haben, zu verhüten, daß nicht durch Willkür oder Uebereilung Rechte und Interessen des Volkes beeinträchtigt werden. Wird dieser Zweck auf anderm Wege besser, sichrer erreicht, als durch das bloße starre Festhalten an einer Form — zumal wenn diese so wenig zuverlässig ist wie hier — so ist es Pflicht eines Vertreters

des Volkes, den andern Weg zu betreten. Das aber ist hier, unsrer festen Ueberzeugung nach, der Fall. Die Interessen und Rechte des preußischen Volks können besser, nachdrücklicher, erfolgreicher gewahrt werden durch den Vereinigten Landtag, wenn dieser zusammentritt und auf die oben von uns bezeichnete Weise seine wohlbegründeten Forderungen geltend macht, als durch die Incompetenzerklärung einzelner Deputirten. Für den äußersten Fall steht dem Landtage, wie wir später zeigen werden, immer noch eine Incompetenzerklärung offen, ja sie wird unter gewissen Umständen für ihn eine Nothwendigkeit und eine heilige Pflicht sein. Allein dann in andrer Weise und anders motivirt.

Auf keinen Fall aber darf man das ungeheure Gewicht, welches den Vorstellungen eines Vereinigten Landtags der preußischen Nation beiwohnen muß, voreilig aus der Hand geben; zuerst muß man den Weg der Unterhandlungen mit der Regierung versuchen, so verlangt es die Pflicht gegen das Vater-

land, so verlangt es die Rücksicht auf dessen Ruhe und Wohlfahrt, so verlangt es der wahre Eifer für die Rechte des Volks und für die große Sache der Freiheit. Man darf nicht den sicherern Erfolg dem glänzendern Effecte opfern; man darf nicht den Gegnern der Freiheit den Triumph gönnen, sagen zu können: die Freiheitsfreunde hätten nicht den Muth und das Selbstvertrauen gehabt, ihre Sache auf dem Landtage siegen zu machen, und darum hätten sie diesen und sich verzweifelnd in die Luft zu sprengen versucht! Man muß vielmehr den Feind aufsuchen und mit ihm kämpfen — Auge in Auge — bis aufs Aeußerste. Erst, wenn Alles geschehen ist, was geschehen konnte, dann möge man seine Schiffe verbrennen, wenn es sein muß!

Noch ist eine andere Art von Incompetenzerklärung des Vereinigten Landtags in Anregung gebracht worden. Der Vereinigte Landtag, hat man gesagt, muß sich für incompetent erklären, weil er nicht die Stelle von „Reichsständen," wie sie das

Gesetz von 1825 und das Gesetz von 1826 versprechen, einnehmen, nicht die Functionen und Rechte sich anmaßen darf, welche insbesondere das letztgedachte Gesetz den künftigen Reichsständen zuertheilt.

Es fragt sich, worauf man den Unterschied zwischen jenen Reichsständen und diesem Vereinigten Landtage gründet.

Auf den bloßen Namen? Das würde kein ausreichender Grund sein.

Oder auf die Zusammensetzung? Darauf, daß man mit dem Begriff der Reichsstände die Idee einer allgemeinen Repräsentation des Volks in mehr constitutioneller Weise zu verbinden gewohnt und allerdings auch durch verschiedene Zusagen aus früherer Zeit dazu wohl berechtigt war?

Aber leider enthält das Gesetz von 1820 über die Zusammensetzungs- und Vertretungsform der künftigen Reichsstände gar Nichts; das Gesetz von 1815 spricht zwar zuerst von einer „Repräsentation des Volks," gleich darauf jedoch von Landesrepräsen-

tanten, die „aus den Provinzialständen gewählt werden sollen," und in Uebereinstimmung hiermit verordnet das Gesetz von 1823, daß die künftigen allgemeinen Stände „aus den Provinzialständen" hervorgehen sollen.

Auf den Wortlaut jener Gesetze kann man also eine Incompetenzerklärung wegen mangelhafter Zusammensetzung des Vereinigten Landtags nicht gründen.

Denn selbst die Ausstellung, die man noch zu machen versucht sein möchte, daß der Vereinigte Landtag nicht aus den Provinzialständen gewählt, hervorgegangen sei, vielmehr die Gesammtheit der Provinzialstände in sich enthalte, würde kein besonderes Gewicht haben, da jedenfalls hiermit — namentlich den Provinzialständen gegenüber — eher Mehr als Weniger gegeben ist, als nach den Gesetzen von 1815 und 1823 zu geben war. Denn es ist nicht zu leugnen, daß, wenn man einer Körperschaft erst blos verspricht, Einige aus ihrer Mitte bei Etwas

zuzuziehen, dann aber die ganze Körperschaft zuzieht, man ihr Mehr einräumt, als sie beanspruchen konnte.

Wenn man sich endlich auf eine — ausgesprochene oder auch nur vermuthete — frühere Absicht der preußischen Regierung beruft, die dahin gegangen sei, eine wirkliche Repräsentation des Volkes im constitutionellen Sinne, nicht blos eine Vertretung einzelner Stände ins Leben zu rufen, so ist freilich eine solche Berufung immer eine höchst unsichre, der man wenigstens ein genügendes rechtliches Moment auf keinen Fall beilegen kann.

Die Worte allein „Repräsentation des Volkes" oder „Repräsentation der Nation" — wie sie in dem Gesetz von 1815, in den Besitzergeifungspatenten und sonst von Seiten der preußischen Regierung gebraucht worden sind, enthalten über die Art der Zusammensetzung einer solchen Repräsentation, also über den Wahlmodus, durchaus nichts Bestimmtes.

Allerdings versteht man jetzt unter den Worten: „Repräsentation," „repräsentiren" gewöhnlich eine Vertretung des Volkes nach Art der englischen oder französischen, d. h. mit gänzlicher Verwischung der mittelalterlichen Ständeunterschiede.

Allein es dürfte schwer sein, zu beweisen, daß man sich auf Seiten des Gesetzgebers bei jenen Wörtern gerade Dies und nur Dies gedacht habe, und daß man darum nun gerade Dies und nur Dies geben müsse.

So Viel ist gewiß: das alte Ständesystem, wobei nur einzelne bevorrechtete Klassen, nicht das ganze Volk vertreten war, das wollte man so nicht wiederherstellen.

Dafür spricht der von Preußen im Mai 1815 eingereichte Entwurf einer deutschen Landesverfassung, worin es heißt:

„Die landständische Verfassung sei in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen."

Dafür spricht §. 2 und 3 der Verordnungen vom 22. Mai 1815, welche lauten:

§. 2

Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder mindrer Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände sind, sind sie anzuordnen.

§. 3

Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt."

Also: alle Klassen des Volks, nicht blos einzelne privilegirte Stände sollte die versprochene „Repräsentation" umfassen; dem Bedürfnisse der Zeit gemäß, nicht als bloße Wiederauffrischung mittelalterlicher Institutionen sollte dieselbe eingerichtet werden.

Aber Das ist auch Alles, was sich von ausdrück-

lichen Bestimmungen über Art und Wesen der künftigen Landesvertretung in den offiziellen Erklärungen und den Gesetzgebungsacten der preußischen Regierung vorfindet. Denn der Ausspruch Steins, auf den man sich hierbei ebenfalls gern bezieht, die Worte nämlich in Dessen sogenanntem politischen Testament (einem Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden, vom 24. Novbr. 1808:)

„Mein Plan war: jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder weniger, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation, oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft — habe ein Recht zur Repräsentation."

dieser Ausspruch, sagen wir, obgleich von Stein noch in seiner Eigenschaft als Minister gethan, kann doch nicht wohl für eine Erklärung der preußischen Regierung im Ganzen, am Allerwenigsten für eine bindende Erklärung gelten, da er sich ausdrücklich

nur als ein Plan, also als eine blos subjective Idee giebt.

Wie sehr man daher auch wünschen muß, daß dieser Plan des großen Staatsmannes sich verwirklicht hätte oder verwirklichen möchte, so kann man doch aus diesem Wunsche eine rechtliche oder selbst nur eine moralische Verbindlichkeit für die Regierung, demselben nachzugehen, unmöglich herleiten.

Wollte man nun auch behaupten: die Worte in dem preußischen Entwurfe zur Bundesverfassung:

„Die landständische Verfassung ist so zu organisiren, daß alle Klassen des Volks daran Theil nehmen." —

diese Worte besagten dasselbe, was schon Stein gewollt, sie sprächen auch von einer Vertretung aller Staatsbürger, so würde, selbst dies zugegeben (obgleich es uns sehr zweifelhaft ist*), doch immer

---

*) Es ist uns zweifelhaft: 1) weil in dem betreffenden Entwurfe steht: „In allen deutschen Staaten wird die

daraus noch nichts Entscheidendes folgen, da jener Entwurf eben nur Entwurf blieb, also nicht Gesetzeskraft erhielt, ja nicht einmal (s. die Note) zur förmlichen Berathung kam, sondern von der preußischen Regierung selbst wieder aufgegeben wurde.

---

bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt; 2) weil in dem Entwurfe, welchen in Folge dieses preußischen (der gar nicht zur Berathung im Comite kam, sondern blos dem österreichischen Hofe mitgetheilt ward) der österreichische Gesandte am 22. Mai dem Comite vorlegte, „mit der Erklärung, daß Solches im Einverständniß mit Sr. Majestät dem König von Preußen geschehe" die Worte stehen: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen." Nun wenn man preußischer Seits erst die Einführung einer Vertretung aller Klassen der Staatsbürger ungefähr auf eine Linie mit der Erhaltung der bestehenden landständischen Verfassungen stellen, gleich darauf aber sogar sich gefallen lassen konnte, daß in der Bundesverfassung nur diese letztern erwähnt wurden, so muß man damals in seinen Intentionen entweder noch sehr unklar oder sehr unschlüssig gewesen sein.

Was ferner die Worte in der Verordnung von 1815 betrifft:

„die Provinzialstände sollen wieder hergestellt und dem Zeitbedürfniß gemäß eingerichtet werden“,

so ergiebt sich schon aus dieser Zusammenstellung, daß man dabei nicht an eine Repräsentation auf ganz neuen Grundlagen, sondern nur an eine Umgestaltung und Erweiterung der alten ständischen Vertretungsart dachte.

Wozu hätte man sonst Provinzialstände wiederherstellen wollen, die ja durchaus auf dem alten ständischen Principe der Vertretung beruhten?

Somit bleibt uns nur noch ein letzter Anhaltepunkt übrig in den Worten:

dem Bedürfnisse der Zeit gemäß.

Man kann nämlich sagen: die Provinzialstände von 1823 sind keineswegs dem Bedürfnisse der Zeit gemäß eingerichtet; folglich sind weder sie, noch auch die aus ihnen hervorgegangenen Stände

(der Vereinigte Landtag) eine Repräsentation des Volks im Sinne des Gesetzes von 1815; folglich paßt auch nicht auf sie der Begriff „Reichsstände", wie solchen das Gesetz von 1820 aufstellt (da dieses Gesetz offenbar hierbei die im Gesetz von 1815 versprochenen allgemeinen Landesrepräsentanten im Auge hatte); folglich endlich ist der Vereinigte Landtag incompetent, als „Reichsstände" nach dem Gesetze von 1820 zu fungiren, Anleihen zu bewilligen u. s. w.

Leider ist nur der Ausdruck: „dem Zeitbedürfniß gemäß" so gar unbestimmt und vieldeutig. Die Regierung meint, das Bedürfniß der Zeit befriedigt zu haben, indem sie den, früher gar nicht oder so gut wie gar nicht vertretenen Bürger- und Bauernstand zur Vertretung zuließ, auch die frühere Selbstvertretung der Ritterschaft und der städtischen Magistrate nicht wieder herstellte, sondern an ihre Stelle das Princip der freien Wahlen setzte.

Die gemäßigten Freunde des Fortschritts ver-

langen dagegen eine numerisch gleiche oder vielmehr verhältnißmäßige Vertretung der verschiedenen Stände, je nach deren Antheil am Grundbesitz und an den Lasten des Staats.

Andere halten das ganze System der Vertretung nach dem bloßen Grundbesitz für unzeitgemäß.

Noch Andere endlich wollen auch keinen Census, überhaupt gar keine Beschränkung der Wahlfreiheit: jeder Staatsbürger soll wahlfähig und wählbar sein.

Welche von allen diesen Modalitäten ist die dem Zeitbedürfniß angemessene?

Wer soll darüber Richter sein?

Wie will man der Regierung beweisen, — wir sagen beweisen, — daß die von ihr im Jahre 1815 versprochene „zeitgemäße" Einrichtung der Provinzialstände eine andere sei, als die von ihr im Jahre 1823 ins Leben gerufene und der jetzigen Einrichtung des Vereinigten Landtags zu Grunde liegende?

Kann man aber Dies nicht beweisen, bündig und

schlagend beweisen, so kann man auch nicht den Vereinigten Landtag aus dem Grunde für incompetent erklären, weil er nicht Dem entspricht, was man sich unter „Reichsständen" gedacht und erwartet hat.

Thäte man es dennoch, so würde man sich derselben Gefahr aussetzen, auf die wir oben, bei Gelegenheit eines andern Vorschlags der Incompetenzerklärung, aufmerksam machten, nämlich: die öffentliche Meinung nicht vollständig zu überzeugen, daß man nicht anders habe handeln können, — also nur den Gegnern Waffen in die Hände zu geben, sich selbst aber waffenlos zu machen.

Es ist uns recht aufrichtig leid, daß wir durch alle diese Auseinandersetzungen den liebsten Wünschen so Vieler, und unsern eigenen, nach einer bessern, zeitgemäßeren Repräsentation des preußischen Volks, als die gegenwärtige ist, gleichsam den Boden unter den Füßen wegziehen, auf den sie so gern sich stützen, auf dem sie so gern sich gesichert und berechtigt träumen möchten.

Allein in der Politik darf man sich keinen Illusionen hingeben; man muß die Dinge nehmen, wie sie sind, nicht, wie man sie haben oder sich denken möchte, und muß nun zusehen, was daraus zu machen ist.

Wenn nun also, nach den angestellten Erörterungen, weder die Umwandlung des Namens von Reichsständen in den eines Vereinigten Landtags, noch auch die Nichterfüllung der Hoffnungen, die man an jenen Begriff und an die verheißene „Repräsentation des Volks" in Bezug auf die Form der Vertretung knüpfte, einen gesetzlich genügenden Grund zu der Behauptung geben,

daß dieser Vereinigte Landtag zur Vornahme der den Reichsständen im Gesetz von 1820 zugewiesenen Geschäfte nicht competent sei,

was bleibt dann noch für ein Grund zu einer solchen Incompetenzerklärung übrig? oder ist eine solche in alle Wege unmöglich und unausführbar?

Allerdings giebt es einen solchen Grund, und

zwar einen so gewichtigen, unumstößlichen und unwiderlegbaren Grund, daß, wenn die Stände genöthigt sein sollten, auf diesen sich zurückzuziehen, sie wenigstens sicher wären, daß eine Incompetenzerklärung aus diesem Grunde nicht nur von dem ganzen preußischen Volke, sondern von den politisch Urtheilsfähigen aller Länder vollkommen gebilligt, für durchaus gerechtfertigt, ja für unerläßlich und unvermeidlich erkannt werden, also einen Eindruck machen müßte, der auch die entschlossensten Vertheidiger absolutistisch-bureaukratischer Alleingewalt zum Wanken bringen möchte.

Welches diese letzte Waffe des Vereinigten Landtags sei, ist bereits im dritten Kapitel wiederholt angedeutet worden. Wir müssen jedoch jetzt zum Schluß noch einmal ausdrücklich darauf zurückkommen und nachweisen:

was der Vereinigte Landtag thun müsse, um seinen Forderungen Eingang und Geltung zu verschaffen.

Siebentes Kapitel.

Was muß der Vereinigte Landtag thun, um seinen Forderungen Eingang und Geltung zu verschaffen?

Was der Vereinigte Landtag bei seiner ersten Zusammenkunft zunächst und unnachläßlich fordern müsse, ist bereits oben im 3. Kapitel des Weitern auseinandergesetzt und begründet worden.

Jetzt handelt es sich darum: wie muß der Landtag verfahren, um diesen seinen Forderungen den gehörigen Nachdruck und Eingang beim Monarchen zu verschaffen?

Vorausgesetzt, daß weder in der Propositionsschrift noch in der Thronrede den Ständen vollstän-

dig beruhigende Erklärungen über alle die im 3. Kapitel erwähnten Punkte gegeben werden, müssen die Stände nach unsrer Ansicht sofort nach Eröffnung des Landtags durch den König, und ohne irgend etwas Anderes vorher vorzunehmen, zuvörderst eine Adresse an den König richten, in welcher sie die ehrerbietige, aber bestimmte Erklärung niederlegen:

wie sie sich als Reichsstände im Sinne des Gesetzes von 1820 und als berechtigt zur Vornahme der dort den künftigen Reichsständen zuertheilten Geschäfte, namentlich der Bewilligung und Mitgarantie neuer Anleihen und der Mitaufsicht über das Staatsschuldenwesen, **nicht eher** betrachten könnten, als bis ihnen diejenigen Rechte von Sr. Majestät zuerkannt und verbürgt sein würden, welche theils in dem Gesetze von 1820

den künftigen Reichsständen **ausdrücklich** und **unwiderruflich** zugesprochen wären, theils aus den Bestimmungen jenes Gesetzes, sowie aus denen des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgten, also namentlich:

1) das Recht der alljährlichen Zusammenkunft und der alljährlichen Rechnungsablegung über die Staatsschulden an sie;

2) das Recht der Mitwirkung bei allen Anleihen, auch bei denen, für welche nicht das gesammte Vermögen des Staats hafte, ferner ebensowohl bei Kriegsfällen als im Frieden; desgleichen das Recht der nachträglichen Bewilligung in Bezug auf die seit dem Jahre 1820 vom Staate eingegangenen Ver-

pflichtungen, weshalb Se. Majestät die sofortige Vorlegung eines genauen Etats dieser Verpflichtungen an den Vereinigten Landtag anzuordnen geruhen möge;

3) das Recht, bei ihren jährlichen Zusammenkünften jedesmal das Budget auf das nächste Jahr festzustellen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausgaben als der Einnahmen, Beides ohne irgend welche Ausnahme; — desgleichen den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Finanzperiode zu prüfen, etwaige Abweichungen von den früher festgestellten Budgetsätzen zu moniren und nöthigenfalls die betreffenden Verwaltungschefs darüber zur Rechenschaft zu ziehen;

4) das Recht, alle diese und sonstige

den allgemeinen Ständen zugewiesene Geschäfte **allein** und **ausschließlich** auf den Vereinigten Landtagen zu besorgen, weshalb Se. Majestät die Verordnungen über Bildung eines Vereinigten Ausschusses und einer ständischen Staatsschulden-deputation gänzlich außer Wirksamkeit zu setzen geruhen möge.

Diesen Anträgen wird noch die zweite Versammlung die Bitte beifügen müssen:

Se. Majestät wolle entweder die Bestimmung in §. 14 der **1.** Verordnung wegen gemeinsamer Abstimmung des Herrenstandes mit den übrigen Ständen bei Bewilligungsgegenständen wieder aufheben, oder für alle Verhandlungen nur **eine** gemeinschaftliche Versammlung des Landtages stattfinden lassen.

Endlich wird in der Adresse Se. Majestät zu ersuchen sein:

den Ständen die hier erbetenen Rechte in einem neuen, ihnen zur Berathung und Zustimmung vorzulegenden Gesetze, welches dann an die Stelle der drei Verordnungen vom 3. Febr. zu treten hätte, feierlich zu garantiren, auf dieses Verfassungsgesetz die sämmtlichen Staatsbehörden ausdrücklich zu verpflichten, und insbesondere die Minister für dessen strenge Einhaltung verantwortlich zu machen, auch Bestimmungen zu treffen, nach denen diese Verantwortlichkeit von den Ständen geltend gemacht und Verfassungsverletzungen oder sonstige ungesetzliche Handlungen der Minister wirksam und rechtskräftig geahndet werden könnten.

Zugleich würden die Stände es Sr. Majestät dringend ans Herz legen und zur ernstesten Erwägung anheimgeben müssen:

ob nicht Se. Majestät es für das Zweckmäßigste hielte, in diesem Gesetze der Nation und ihren Vertretern gleichzeitig auch alle die anderen Rechte einzuräumen und zu verbürgen, welche ihnen nach den feierlichen Zusagen des früheren Monarchen, nach der politischen Bildung des Volks und nach den Anforderungen der Zeit nothwendig zukommen, um auf diese Weise für Preußen einen gesicherten und befriedigenden Verfassungszustand zu begründen, der allein im Stande sei, die Ruhe und das Glück des Landes im Innern so wie dessen Größe und Macht nach außen zu erhalten und zu befestigen.

Schlüßlich werden dann die Stände erklären müssen:

wie sie Se. Majestät so dringend als ehrfurchtsvoll bitten müßten, bis dahin, wo ihnen wenigstens in Betreff der zuerst aufgezählten vier Punkte durch Vorlegung eines die dort erbetenen Rechte feststellenden Gesetzentwurfes vollständige Beruhigung gegeben sein werde, sie mit allen und jeden ständischen Geschäften zu verschonen, indem sie bis dahin sich als gesetzlich constituirt und zu irgend einem Acte reichsständischer Wirksamkeit competent nicht erachten könnten.

Wie nun aber, wenn der König die Stände auf diese Adresse abfällig bescheidet, ihnen erklärt: Was er geschrieben habe, Das habe er geschrieben, darüber gehe er nicht hinaus, lasse sich nicht drängen? —

Es sind hier zwei Fälle möglich. Entweder man

wünscht doch von den Ständen irgend eine Bewilligung zu erhalten, legt ihnen eine darauf bezügliche Proposition vor.

Dann hätten die Stände die triftigste Veranlassung, zu erklären: sie könnten nicht bewilligen, bevor man ihnen jene Rechte gewährt, ohne die sie sich nicht als Reichsstände zu betrachten befugt wären.

In diesem Fall würde man sich wenigstens auf Unterhandlungen mit ihnen einlassen müssen, könnte sie nicht ohne Weiteres nach Hause schicken.

Wahrscheinlicher jedoch ist, daß man keine Bewilligung verlangt; dann hat man es in der Hand, den Vereinigten Landtag, wenn er so unbequeme Forderungen stellt und sich nicht bedeuten läßt, ohne Weiteres fortzuschicken.

Wie dann?

Dann müßten die Stände vor ihrem Auseinandergehen feierliche Verwahrung dagegen einlegen, daß man nicht etwa diese Zusammenkunft des Ver-

einigten Landtags als eine förmliche und gesetzliche Constituirung von Reichsständen betrachte und sich dadurch für berechtigt halte, nunmehr auf Grund der Verordnungen vom 3. Febr. Anleihen im Falle eines drohenden Kriegs mit Zuziehung einer ständischen Deputation zu contrahiren oder neue Steuern mit Bewilligung des Vereinigten Ausschusses zu erheben. Sie dürften nicht allein selbst keine Deputation für das Staatsschuldenwesen wählen, sondern müßten auch für den Fall, daß künftige Provinziallandtage sich zu einer solchen Wahl (nach §. 2. der 3. Verord.) herbeilassen sollten, dagegen im Voraus protestiren.

Sie müßten erklären: wie sie weder sich selbst noch irgend welche, etwa an ihre Stellen zu wählende Stände für Reichsstände anzuerkennen oder ihnen das Recht der Anleihe- und Steuerbewilligung zugestehen könnten, so lange nicht alle Vorschriften des Gesetzes von 1820 pünktlich erfüllt wären. Sie müßten endlich im Namen der Nation alle

Staatsbehörden und namentlich die Mitglieder der Hauptstaatsschuldenverwaltung feierlich verantwortlich machen für alle und jede Handlungen, zukünftige wie vergangene, durch welche dem Gesetze von 1820 zuwidergehandelt worden sein oder künftig noch werden möchte.

Dann möchten sie, dem Unvermeidlichen weichend, auseinandergehen und die Lösung des Knotens Denen überlassen, die ihn geschürzt.

Eine andere Eventualität, die ebenfalls wohl zu überlegen ist, könnte darin bestehen, daß man durch die noch zu erwartende Geschäftsordnung den Ständen im Voraus jede Verhandlung und Meinungsäußerung dieser Art unmöglich zu machen suchte, oder daß die Vorsitzenden der Versammlungen (die beide vom Könige gewählt sind) eine solche nicht gestatten wollten.

Hier träte dann für die Mitglieder des Landtags die traurige Alternative ein: entweder den Befehlen des Monarchen ungehorsam zu sein und eine

solche Verhandlung selbst gegen die Geschäftsordnung vorzunehmen, oder — durch stillschweigendes Geschehenlassen und Sichfügen vielleicht Folgen herbeizuführen, deren Verantwortlichkeit am Ende noch schwerer auf ihnen lasten möchte.

Hoffen wir, daß die Weisheit und Gerechtigkeit des Monarchen die Stände der traurigen Nothwendigkeit einer solchen Wahl überheben werde! Hoffen wir aber auch, daß, wenn diese Nothwendigkeit dennoch einträte, ein guter Geist den Ständen den Weg zeigen werde, um die schuldige Achtung vor dem königlichen Willen mit den Pflichten gegen ihr Volk und ihr Vaterland zu vereinigen!

Sollte aber jeder solcher Weg ihnen versperrt sein, dann bliebe den Mitgliedern des Vereinigten Landtags Nichts übrig, als: das Beispiel der holsteinischen Stände nachzuahmen, einzeln den Ständesaal zu verlassen und zuvor einzeln jenen Protest niederzulegen, welchen im Ganzen auszusprechen der Versammlung verwehrt wäre.

Endlich sind noch zwei wichtige Fragen in Erwägung zu ziehen.

Zuerst: was wird, wenn der Herrenstand keinem dieser Schritte der andern Stände beistimmt, vielmehr Alles thut und Alles gutheißt, was die Regierung verlangt? — ein Fall, der leider nur zu wahrscheinlich ist.

Vorausgesetzt, daß die zweite Versammlung fest zusammenhält, so wird ein solcher Abfall der Herrenkammer ihre Schritte wenig hemmen, auch deren Eindruck nicht sonderlich schwächen, denn man kann sich im Voraus sagen, daß das eigentliche Gewicht des Vereinigten Landtags doch fast ausschließlich in der zweiten Versammlung beruhen wird.

Sagt die Herrenkammer sich von ihr los — um so schlimmer für jene! Sie wird dann noch mehr zu einem bloßen Schatten einer politischen Körperschaft werden. Die eigentliche Vertretung der Nation wird unter allen Umständen in den

Händen der **zweiten** Versammlung liegen, und von ihr wird es abhängen, ob deren gutes Recht, ob die Ehre des preußischen Namens gewahrt sein solle oder nicht.

Ungleich bedenklicher — und leider doch nicht unmöglich — scheint uns der Fall, wenn innerhalb der zweiten Versammlung selbst Spaltung und Meinungsverschiedenheit entstehen sollte. Am Leichtesten wird man solche Spaltungen vermeiden, wenn man sich auf wenige und nur auf solche Punkte der Opposition beschränkt, deren Triftigkeit und Nothwendigkeit Allen einleuchten muß, weil die Interessen und Rechte, die sie berühren, allen Ständen, allen Provinzen, ja beinahe auch allen politischen Parteien gleich sehr am Herzen liegen. Es sind Dies, nach unsrer Ansicht, eben jene vier Punkte, die wir auch mit aus diesem Grunde namentlich herausgehoben haben.

Als ein gutes Zeichen betrachten wir es, daß über die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Ver-

fassung vom 3. Februar gerade in diesen Punkten die bisher laut gewordenen Stimmen aus den verschiedensten Theilen der Monarchie und von den verschiedensten politischen Schattirungen sich mit einer großen Uebereinstimmung ausgesprochen haben. Bülow-Cummerow und Simon — also der Stimmführer einer entschieden aristokratischen und der einer entschieden liberalen Partei — Nauwerk und der Verfasser der „Vier Fragen" stimmen darin zusammen *), daß vor Allem die Garantien, welche das Bewilligungsrecht der Stände betreffen erweitert und befestigt werden müssen, und die Zuschriften, die aus verschiedenen Gegenden des Landes an die Deputirten zum Vereinigten Landtage gerichtet werden, um denselben ihre große Aufgabe und die Wünsche ihrer Wähler im entscheidenden Augenblicke nochmals vor die Seele zu führen, dringen vor Allen darauf: „der

---

*) Vergl. den Anhang.

Landtag möge nur um Alles in diesem Lebenspunkte, sich und dem Volk sein gutes Recht nicht vergeben.

Sollte indessen dennoch für entscheidende Schritte der angegebenen Art, nach diesem Ziele hin keine Majorität in der Versammlung zu erlangen sein, sollte die Mehrheit entweder jeder Opposition widerstreben oder sich nur auf halbe Maßregeln einlassen wollen — nun so würde der entschiedenen Minorität abermals als letztes Mittel nur Das übrig bleiben: zu erklären, daß sie an den Arbeiten eines Landtages, der sich auf den Grundlagen der Verordnungen vom 3. Februar, so wie sie sind, constituiren und sich dabei beruhigen wolle, nicht Theil nehmen könne, also austreten müsse. Sie hätten dann ihre Pflicht gethan und doch sich und ihren Wählern Nichts vergeben; sie wären zum Landtage nur gekommen in der Hoffnung und mit dem festen Entschlusse, demselben freudig ihre Thätigkeit zu weihen und für das vereinte

Wohl des Königs und des Vaterlandes zu wirken, sobald ihnen nur die rechtliche und sittliche Möglichkeit gegeben würde, Dies ohne Pflichtverletzung gegen ihr eignes Gewissen und gegen ihre Wähler zu thun. Da Solches nun nicht der Fall, so träfe sie kein Vorwurf der Inconsequenz, wenn sie zurückträten.

Wir mögen übrigens die Hoffnung nicht aufgeben, daß wenigstens die zweite Versammlung des Vereinigten Landtags — Ritterschaft, Städte und Bauern — ganz oder doch in ihrer überwiegenden Majorität einmüthig sein werde über die Nothwendigkeit einer Wahrung der ständischen und der Volksrechte.

Auch die loyalsten und aufs Entschiedenste monarchisch gesinnten Deputirten können einem solchen Schritte sich nicht entziehen, wenn sie es mit dem monarchischen Principe und mit dem wahren Interesse des Monarchen aufrichtig gut meinen. Der König will — daran ist nicht zu zweifeln und Das hat er selbst wiederholt versichert — nur

das Beste seines Landes und seines Volkes; allein er täuscht sich oder ist getäuscht über Das, was wirklich zu diesem Besten führt, über die wahren Interessen des Landes und die wahren Wünsche und Anliegen des Volkes. Er glaubt, diese Wünsche zu befriedigen durch die in den Verordnungen vom 3. Februar enthaltenen Zugeständnisse, und er glaubt, weitere Zugeständnisse nicht machen zu dürfen, weil er der Ansicht ist oder weil man ihn glauben macht: eine starke Regierung, wie sie für Preußen nothwendig, beruhe darauf, daß man dem Volke und den Ständen nur halbe Rechte einräume und die absoluten Machtbefugnisse der Krone möglichst unversehrt erhalte.

Das ist aber eine Täuschung, und zwar eine sehr gefährliche Täuschung. Jeder wahre Freund des Königs und des Königthums muß wünschen, den Monarchen über diese Täuschung sobald als möglich aufzuklären.

Die Zeiten sind vorüber, wo die starke Hand

eines Einzigen von der Höhe des Thrones herab das Ruder des Staats sicher zu führen und das Staatsschiff durch jede Brandung hindurch zu steuern vermochte.

Die Zeiten sind vorüber, wo ein heller Geist, auf die höchste Stelle im Staate gestellt, alle Räume desselben zu erleuchten und mit elektrischer Gewalt alle Geister in Bewegung zu setzen und in seinen Bahnen mit sich fortzureißen vermochte.

Selbst ein Friedrich der Große vermöchte dies jetzt nicht mehr!

Eine starke Regierung bei einem gebildeten Volke ist heutzutage nur die, welche sich mit der ganzen Macht des Volksgeistes, der im Volke verbreiteten Intelligenz nicht blos umgiebt sondern durchdringt, verkörpert, welche dadurch sicher ist, jederzeit die Majorität des Volkes, die Meinung und die Sympathien der Besten und Edelsten im Lande für sich zu haben.

Nur auf solche Weise kann auch Preußens Regierung stark im Innern, stark nach außen sein.

Nur auf solche Weise kann auch in Preußen das Königthum, die Krone wieder die Macht, den Glanz und die Würde zurückerlangen, die sie — verhehlen wir uns Das nicht! — trotz des blendenden Nimbus absoluter Allmacht und Heiligkeit — in der letzten Zeit mehr und mehr eingebüßt hat.

Ein Kampf, wie der, welcher sich in den letzten fünf Jahren in Preußen zwischen Königthum und Volk entsponnen hat, ein Kampf, bei welchem das Königthum direct und persönlich, durch keine verantwortlichen Rathgeber gedeckt, den Ständen, den Korporationen, ja den Einzelnen im Volke gegenübertrat, wo es mit seinem: der König hat gesprochen, jeden Widerstand zu brechen versuchte, und doch überall statt des gehofften ehrfurchtsvollen Schweigens und Gehorchens nur stärkeren Widerspruch und empfindliche Widerlegungen der könig-

lichen Behauptungen erfuhr — ein solcher Kampf erschüttert und unterhöhlt die tiefsten Grundlagen — nicht blos des absoluten Königthums, sondern des Königthums überhaupt, des monarchischen Princips.

Wer also in dem Königthum ein nothwendiges und heilsames Element unsrer Staatsverfassungen erblickt, wer das monarchische Princip werth hält und werth gehalten wissen will, der trage nach Kräften dazu bei, jenem Kampfe ein Ende zu machen und das in den Strudel der Parteiung hineingezogene Königthum aus demselben heraus auf einen Standpunkt zu retten, wo es fortan über den Parteien und unberührt von diesen stehen könne, zwar nicht mehr als der Träger einer — immer doch nur eingebildeten absoluten Allmacht und Alleinweisheit, aber als der leitende und schirmende Genius des Landes, der das Getriebe der politischen Kräfte und Gewalten ruhig seinen Gang in den vorgezeichneten Bahnen gehen läßt und nur zu Zei-

ten, wenn dasselbe stockt oder aus dem Geleise zu kommen droht, regelnd und lenkend eingreift.

Sagen wir es frei heraus: die absolute Monarchie ist für Preußen, nach seiner innern wie nach seiner äußern Lage, bereits eine Unmöglichkeit geworden, und nach den Verordnungen vom 3. Februar mehr denn je. Preußen muß sich verjüngen durch die Aufnahme eines neuen Princips in sein Staatsleben, des Princips der berechtigten Antheilnahme des Volks an seinen öffentlichen Angelegenheiten — mit einem Worte: des constitutionellen Princips.

Nur handelt es sich darum gegenwärtig: ob dieses Princip auf dem Wege ruhiger und gesetzlicher Entwickelung ins Leben treten oder ob es sich gewaltsam durchsetzen und die Schranken des Bestehenden im stürmischen Lauf niederreißen werde.

Englands Könige verliehen einst schon in früher Zeit ihrem Volke mit klugem Sinne die Rechte

und Freiheiten, die sie als zu einer kräftigen, gedeihlichen und geordneten Entwickelung des Volkslebens nothwendig erkannten, und das Königthum in England blieb stark und geachtet, so lange und so weit es jene Rechte und Freiheiten nicht wieder antastete, und steht stark und geachtet noch heute da.

In Frankreich dagegen ließ man es in dem Kampfe zwischen dem absoluten Königthum und dem erwachten Volksgeiste bis zum Aeußersten kommen — und das Königthum selbst fiel in Trümmer und mit ihm die ganze bestehende Ordnung der Dinge.

Möge die Geschichte nicht vergebens gesprochen haben!

Anhang.

Vergleichende Zusammenstellung der bisher über die Verordnungen vom 3. Februar erschienenen Schriften.

Da es uns bei dieser Zusammenstellung hauptsächlich darum zu thun ist, theils eine Uebersicht der verschiedenen, über die neuen ständischen Institutionen bisher laut gewordenen Ansichten zu geben, theils zu zeigen, inwieweit dieselben mit den von uns entwickelten übereinstimmen oder nicht, so wollen wir vorzugsweise im Text den wesentlichen Inhalt dieser Schriften ohne Zwischenbemerkungen wiedergeben, dagegen in kurzen Noten unter dem Texte bei den betreffenden Punkten auf die Stellen in unserer Schrift verweisen, wo derselbe Gegenstand abgehandelt ist.

Es sind uns bis jetzt folgende Schriften über die Verordnungen vom 3. Februar zu Gesicht gekommen:

I.

„Die neuen ständischen Gesetze Preußens vom 3. Februar 1847."

Leipzig, O. Wigand. 1 Bogen 8.

Dieses Schriftchen ist gegen den Artikel der Allgem. Preuß. Zeitung vom 5. Februar gerichtet und bekämpft zuerst deren Behauptung: als ob es ungereimt gewesen sei, von der neuen Verfassung Mehr oder etwas Anderes zu erwarten, da der Monarch ja mehrfach entschieden ausgesprochen, wie er die Zusagen von 1815 durch das Gesetz von 1823 für erfüllt halte.

Das, meint der Verfasser, sei vielmehr eben ein Streitpunkt.

Es handle sich aber auch nicht sowohl um Erfüllung eines alten Versprechens, als um Das, was heut an der Zeit sei und Noth thue, von diesem Standpunkte aus müsse man zusehen, ob durch die neuen Gesetze ein wahrhafter Fortschritt geschehen sei.

1) Die Bestimmung wegen Zustimmung der Stände zu neuen Steuern oder Anleihen sei nicht ganz neu; das Gesetz von 1815 hätte den künftigen Ständen die Berathung der Gesetze über Steuern zugewiesen, ebenso das Gesetz von 1823, das Gesetz von 1820, die Mitwirkung bei neuen Anleihen. Neu sei nur die bestimmtere Anerkennung des Rechts der Zustimmung, resp. also auch der Verweige-

rung. Aber dies Recht sei wieder beschränkt auf Anleihen in Friedenszeiten.

Das ganze Zugeständniß sei übrigens eine Sache der Nothwendigkeit gewesen; man habe das durch das Gesetz von 1820 geschaffene Hinderniß der Aufnahme neuer Friedensanleihen beseitigen wollen.

Fraglich sei aber noch, ob der Vereinigte Landtag sich für eine reichsständische Versammlung und zu Bewilligung der Anleihen oder Steuern für competent erachten werde*).

2) Die Vorlegung des Hauptfinanzetats und Staatshaushaltplans sei kein Zugeständniß, sondern gehöre zur Verhandlung; übrigens hätten die Stände nach wie vor keine Stimme beim Staatshaushalte.

3) Die Einräumung des Petitionsrechts in allgemeinen Landesangelegenheiten verstehe sich von selbst bei einem Vereinigten Landtage, da schon die einzelnen Provinziallandtage dies Recht in provinziellen Angelegenheiten besessen hätten. Die Erschwerung der Zweidritttheil-Majorität sei geblieben; ja es stehe durch die Bestimmung über die bald gemeinsamen, bald getheilten Abstimmungen der beiden Versammlungen des Vereinigten Landtags das Petitionsrecht in entschiedenem Nachtheile gegen die Geldangelegenheiten.

---

*) Vergleiche hierüber das von uns im 6. und 7. Kap. Gesagte.

4) Bei andern als Geldangelegenheiten habe der Vereinigte Landtag nur ein Recht der Berathung, wie die Provinzialstände.

5) Eine Einberufung des Vereinigten Landtags sei nothwendig nur bei Verfassungsveränderungen und Geldangelegenheiten, im Uebrigen ins Belieben gestellt.

6) Die Ausschüsse seien nichts mehr und nichts weniger als Miniaturlandtage, nur daß sie bequemer zu handhaben seien und weniger kosteten, nicht aber ein Surrogat für eine periodisch wiederkehrende reichsständische Volksrepräsentation.

7) Die Bestimmungen über die ständische Deputation seien nur Consequenzen der Art. XIII. und XIV. des Gesetzes vom 17. Januar 1820.

8) Ueber die Zusammensetzung der Vereinigten Landtage sagt der Verfasser:

„Wäre die Ritterschaft dem Herrenstande, mit dem sie durch Dominialgrundbesitz, wenn auch weniger illustre an Titeln, doch in ihren Interessen zusammenhängt, beigefügt worden, wäre andererseits ein Unterhaus aus Virilstimmen der größern Städte nach Progression ihrer Bevölkerung und aus Kreisdeputirten für die kleinen Städte und Landgemeinden gebildet worden, wobei die Bedingung des Grundbesitzes theilweise aufgehoben worden wäre, so würde ein Oberhaus von etwas über dreihundert Mitgliedern,

und ein Unterhaus von etwas über vierhundert Mitgliedern entstanden sein. Das neue Gesetz hat aber die Zusammensetzung des Landtags völlig unverändert gelassen. Das Princip der Zersplitterung der „Nation" in „Provinzen und Stände" ist beibehalten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bleibt ausgeschlossen*), das Mißverhältniß der Vertretung der Städte und des Rusticalbesitzes zu derjenigen des Dominialbesitzes ist nicht gehoben."

Der Verfasser schließt mit den Worten:

„Wenn die Allgem. Preuß. Zeitung daran erinnert, daß diese Gesetze an dem Tage erlassen seien, an welchem vor vierunddreißig Jahren Unser in Gott ruhender hochherziger König das Volk zu den Waffen rief, so erinnert sie zugleich sinnreich daran:

wie weit wir in diesen vierunddreißig Jahren vorgerückt sind!"

---

*) Das ist allerdings noch nicht ausgesprochen, da die Geschäftsordnung für den V. L. überhaupt noch zu erwarten steht, wird aber freilich wohl am Ende nicht anders kommen. Eine „vollständige" und rasche Mittheilung der Verhandlungen des V. L. hat die Allg. Pr. Z. versprochen. Ob auch mit den Namen der Redner?

II.

Die neue Lage Preußens seit dem 3. Februar 1847.
Ein publicistisches Votum von einem Preußen.
Leipzig, O. Wigand. 25 Seiten. 8.

1) Was wird der Vereinigte Landtag thun?

„Das Erste, was sich aufdrängt, wenn die Versammlung bei einander ist und der ernste Gegenstand, um den es sich doch vorzüglich handelt, die Friedensanleihe, zur Sprache kommt, ist die Competenzfrage, welche aus dem Widerspruch der alten mit den neuen Verfassungsgesetzen hervorgeht.

Bei jeder Constituirung und bei jedem Staatsschuldengesetz ist die unumgängliche Frage: sind hiermit die beiden Gesetze vom 22. Mai und vom 17. Januar erfüllt oder nicht?"

Der Verfasser verneint dies, weil 1) der Vereinigte Landtag nicht aus den Provinzialständen gewählt sei (Gesetz von 1815), nicht alljährlich sich versammeln, auch nicht für alle Anleihen garantiren solle (Gesetz von 1820).

Der Vereinigte Landtag soll nun, meint der Verfasser, die Competenzfrage weder einfach bejahen, noch einfach verneinen, sondern er soll „die ganze Lage in einer Adresse an den Thron, d. h., in einer Petition um positive, zu seiner Activirung nothwendige Bestimmungen niederlegen."

2) Die neuen Verhältnisse im Innern.

Der Verfasser führt aus, wie sich mit den Debatten des Vereinigten Landtags ein neues Leben im ganzen Volke entwickeln, wie das freie Gemeindewesen, die Volksbewaffnung, die Denk- und Glaubensfreiheit, die freie Presse und die Reform des Gerichtswesens nunmehr eine Wahrheit werden müsse.

3) Das neue Verhältniß zu Deutschland.

„Preußen wird, sobald seine innere Entwicklung wirklich vor sich geht, den ganzen moralischen Einfluß wieder gewinnen, den es durch die Befreiungskriege erobert und durch die darauf folgende Periode verloren. Das übrige Deutschland wird nicht länger durch den Widerspruch der absoluten Mächte in seiner Entwicklung gehindert, vielmehr durch jede Verwirklichung freier Institutionen in Preußen gefördert werden. Eine engere Föderation der freien Staaten ist nothwendige Folge."

Die deutsche Frage wird die neue Bundesfrage.

4) Die neue Lage in Europa.

„Wird die deutsche Bundesfrage im Sinne der neuen politischen Entwicklung gelöst, so bildet sich der Kern einer neuen Großmacht. Der deutsche Bund wird eine active politische Macht. Er kann nur noch mit den freien, friedlichen und civilisirten Intentionen der westeuropäischen Staaten sympathisiren.

Die Verachtung der Franzosen und Engländer

wird sich sehr bald in Achtung verwandeln. Ohne den Willen einer solchen Centralmacht kann der europäische Friede nicht gestört werden. Die friedlichen Eroberungen der Civilisation und der Freiheit sind gesichert."

III.

„Vier Fragen, veranlaßt durch die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 und beantwortet von einem Preußen."

Leipzig. O. Wigand. 2. Bg. 8.

1) Welche Staatsverfassung wünschen die Bürger?

Sie wünschen, daß die Verfassung als unverbrüchliches Gesetz feststelle, daß die von dem Könige eingesetzte Regierung keine Einkünfte erheben, keine Ausgaben machen, keine neuen Gesetze erlassen und keine alten Gesetze abschaffen oder abändern dürfe, wenn sie nicht durch die Befehle des Königs und durch **frei und öffentlich** berathene und gefaßte, mit diesen Befehlen völlig übereinstimmende Beschlüsse der Abgeordneten des Volkes dazu ermächtigt ist.

Endlich aber wünschen die Bürger, daß die zu solchen Beschlüssen berechtigten Ständeversammlungen auch in der That aus Männern bestehen, welche

sie als wahre Abgeordnete des Volkes betrachten können"

also: größere Wahlfreiheit.

2) Aus welchen Gründen gehen die Wünsche der Bürger hervor?

Daraus, daß das Volk immer lebhafter fühlt: wie in den wichtigsten Punkten des bürgerlichen, politischen und religiösen Lebens die Ueberzeugungen der Regierung zu denen der Bürger in den schroffsten Gegensatz getreten sind und wie der Staat vor offenbarem Verderben nur dadurch bewahrt werden könne, daß ein gänzlich verändertes Regierungssystem eingeführt werde. Damit aber eine solche Veränderung zu Stande kommen könne, sei es nöthig, daß der König die Bedürfnisse, Wünsche und Willensmeinungen seines Volkes zu jeder Zeit und aus ungetrübter Quelle zu vernehmen Gelegenheit habe. Dies der eine Grund, aus welchem die Bürger wünschen, daß diejenige Verfassung eingeführt werden möge, deren Grundzüge in der Beantwortung der Frage unter I. dargestellt sind. Der andere Grund ist: daß der Mensch nicht in einem seiner Bestimmung als eines geistigen Wesen gemäßen Zustande lebt, so lange er nach Gesetzen handeln muß, deren Fortbestehen, Abschaffung oder Abänderung nicht von der Einsicht und dem Willen der Gehorchenden, sondern lediglich von dem Gutdünken der Gebietenden abhängt.

3) Wie haben wir die Verordnungen vom 3. Febr. zu beurtheilen?

Als ungenügend für die Bedürfnisse des Volkes, als nicht übereinstimmend mit den Verheißungen des Gesetzes von 1820.

Der Verf. führt an:

a) die Beschränkung der ständischen Garantie auf die Darlehen, für welche das gesammte Vermögen das Staats haftet;
b) ferner auf die Anleihen in Friedenszeiten;
c) die Nichtbeachtung der im Ges. von 1820 enthaltenen Vorschrift alljährlicher Rechnungsablegung vor den Reichsständen;
d) desgleichen der Vorschrift wegen Aufbewahrung der Staatsschuldendocumente durch die Reichsstände.

4) Welche Pflichten hat der Vereinigte Landtag zu erfüllen?

Der Vereinigte Landtag wird es zwar für seine Pflicht halten, mit „Treue und Ehrenhaftigkeit" alle von ihm erforderten Rathschläge und Gutachten zu ertheilen; aber er wird es um des Vaterlandes Wohl willen eben so sehr für seine Pflicht halten, auf eine strenge Erfüllung des **Gesetzes vom 17. Januar 1820 zu dringen***). Er wird darnach streben, daß jede **Veränderung** in

---

*) Vgl. oben Kap. 3.

der ständischen Verfassung von seiner Zustimmung abhängig gemacht und daß durch ungehemmte Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen eine seiner eignen Würde entsprechende und dem Wohle des Landes ersprießliche Stellung ihm angewiesen werde.

Das Ges. v. 1820 sei als unwiderruflich erlassen. Auf ihm beruhe wesentlich der Credit des Landes. In ihm sei zugleich die einzige Bürgschaft enthalten, daß nicht eine Regierung, welche den Bürgern gegenüber eine Parteistellung einnehme, einmal gegen den Willen des Volkes und der Stände einen dem Lande verderblichen Krieg unternehme.

IV.

„Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom 3. Februar 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts" von Heinrich Simon.

Leipzig. Georg Wigand. 20½ B. 8.

1. Abschnitt.

Das preußische Volk ist berechtigt, die vom Könige am 3. Februar d. J. angeordnete ständische Verfassung anzunehmen oder abzulehnen.

Die Verordnungen vom 3. Februar haben nicht Gesetzeskraft, weil sie

1) die bestehende Verfassung auf nicht verfassungsmäßigem Wege, ohne Zustimmung der Provinzialstände, aufheben,
2) weil sie nicht nach dem Ges. von 1823 (als allgemeine Gesetze) den Provinzialständen und
3) nicht, nach dem Gesetze von 1817, dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegen.

Das Patent und die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 sind lediglich als Entwurf zu betrachten. Sie werden Staatsgrundgesetze erst durch ihre, nach vorgängiger Berathung erfolgte Annahme seitens der acht provinzialständischen Versammlungen *).

2. Abschnitt.

Wer hat die bindende Erklärung über Annahme oder Ablehnung der vom Könige unterm 3. Febr. 1847 angeordneten ständischen Verfassung abzugeben?

Die jetzigen Deputirten zu den Provinziallandtagen sind dazu nicht competent **), ihre Erklärungen können daher, streng genommen, ihre Wähler nicht verpflichten, und sie selbst sind nicht verpflichtet, ja eigentlich nicht einmal berechtigt, als Deputirte auf dem Verein. Landtage zu erscheinen. (Vergl. jedoch den letzten Abschnitt.)

---

*) Ausführlicher haben wir diese Gründe schon oben, im 6. Kap., mitgetheilt und beleuchtet.

**) Auch hierüber s. das Weitere oben in Kap. 6.

3. Abschnitt.

Wie kann die Erklärung des Volkes, ob die angebotene Verfassung anzunehmen oder abzulehnen sei, nur ausfallen?

Was hat Preußen zu fordern ein Recht?

Was ist ihm in den Verordnungen vom 3. Febr. d. J. geboten worden?

Die Männer der historischen Schule setzen dem Vernunftrecht gewöhnlich ein historisches Recht entgegen. Auch das Gesetz v. 1823 erklärt die Provinzialstände für „im Geist der älteren deutschen Verfassung gebildet." Allein diese Ansicht ist gänzlich unhistorisch, denn die alten Stände hatten schon bedeutende und sehr gesicherte Rechte.

Diese ehemaligen ständischen Rechte fielen durch die weitere Entwickelung des Staats, durch die während zweier Jahrhunderte herrschend gewesene Ansicht von Souveränetät, welche den Staat ausschließlich in das Haupt desselben verlegte.

Auch diese Staatsform hatte ihre Berechtigung, gegenüber einer gänzlich erschlafften Zeit. Letztere hat aber bereits über zwei Menschenalter aufgehört, und auf diese Thatsache der Wiedererhebung des Volkes stützt sich auch sein Recht, mitzusprechen und mitzuhandeln da wo es seine Geschicke gilt.

Die Revolution, die 1807 Preußen auf dem Wege des Gesetzes vollbrachte, die Begeisterung, die 1813 den Thron rettete, und das ganze letztverflossene

Menschenalter mit all seinem heißen Pulsiren — das Alles hat auch eine historische Berechtigung.

Aber auch verbriefte Rechte hat das preußische Volk — und es steht fest nach deutschem Staatsrechte, daß der Nachfolger in der Regierung alle Handlungen, die sein Vorfahr vermöge der Landeshoheit, also nicht als Privatmann, vorgenommen hat, folglich auch dessen Zusicherungen anerkennen muß.

Es ist dem preußischen Volke von seinem Regenten feierlich und öffentlich versprochen:

1) Eine Constitution *).
2) Eine schriftliche Verfassungsurkunde, als deren Inhalt: die Grundsätze, „in welchen die bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung bis dahin Sicherheit fanden".
3) Eine „Repräsentation des Volks".
4) Diese Repräsentation des Volks sollte in eine „reichsständische Versammlung" zusammentreten.
5) Aus den Provinzialständen sollte die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden, die in Berlin ihren Sitz haben würde.
6) Die Reichsstände sollten jährlich zusammen-

---

*) Die von Simon angeführten Beweisstellen lassen wir aus Mangel an Raum weg.

treten, und es sollte ihnen Rechnung über die Staatsschulden vorgelegt werden.

7) In dem Momente, wo der Staat neue Schulden über den abgeschlossenen Schuldenetat von 1818 hinaus einginge, sollte er Reichsstände mit obigen Attributionen zusammenrufen, um von ihnen diese Schulden genehmigt und garantirt zu erhalten.

8) Nach den Vorschlägen Preußens beim Wiener Congresse: ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung; Bewilligung der Landesabgaben; Vertretung der Verfassung beim Landesherrn und beim Bunde; Beschwerdeführung über Verwaltungsmißbräuche; Antheilnahme aller Klassen des Volkes an der Vertretung.

Dies sind die „verbrieften Rechte" des preußischen Volkes in Betreff der Reichsstände.

Sind diese Rechte fällig? Ja, sie sind es!

Die Reichsstände sollten zusammentreten, sobald der Staat neue Schulden einginge. Dieser Zeitpunkt ist eingetreten. Simon führt hier als solche Verpflichtungen, die der Staat seit 1820 übernommen habe, an:

1) die Anleihe der Seehandlung von 1832;
2) die Cautionen der Beamten, die der Staat in Baarzahlung an sich genommen habe und blos verzinse;
3) die Zinsengarantien für mehrere Eisenbahnen;

4) die Notenausgabe der Staatsbank *).

Also: das Volk hat bereits ein Recht, ein vollständiges, juristisch fälliges Recht auf die Zusammenberufung von derartigen Reichsständen, wie sie in den mit dem Blute des Volkes erkauften Urkunden versprochen worden.

Sind nun die „Vereinigten Stände" solche Reichsstände? Entspricht die eingetretene Verfassung dem historischen, verbrieften Rechte des Volks?

Zuerst im Allgemeinen spricht das Patent aus: es wolle die Rechte der Krone unversehrt erhalten und den Ständen nur diejenige Wirksamkeit verleihen, welche im Einklang mit jenem unversehrten Rechte sei.

Da nun alle ständische Rechte die Macht der Krone beschränken, so folgt, daß das Patent den Ständen irgend welche wesentliche Rechte nicht einräumen will.

Aber die Verordnungen nehmen sogar dem Volke noch von seinen wenigen Rechten.

Das Patent spricht nur von einem Fortbau auf den Gesetzen von 1820 und 1823, nicht aber auch auf denen von 1810, 1811 und 1815, welche eine Constitution und eine Repräsentation des Volkes verhießen.

---

*) Vergl. oben Kap. 3, wo wir eben hierauf Bezug genommen haben.

Die Verordnungen selbst bleiben in folgenden Punkten hinter den „verbrieften Rechten" des Volkes zurück:

1) Statt jährlicher Reichsstände geben sie Vereinigte Landtage in unbestimmten Fristen.

2) Statt der verheißenen Repräsentation des Volkes, „aller Klassen der Staatsbürger," geben sie eine bloße Vertretung des Grundbesitzes, und zwar überwiegend des großen Grundbesitzes. (S. führt hier Data an, welche das Mißverhältniß in der Vertretung des kleinen und des großen Grundbesitzes bestätigen.)

3) Statt der versprochenen Garantie der Staatsschulden durch Reichsstände, wird solche einem Ver. Landtag übertragen, der nicht die versprochene „Repräsentation des Volkes" ist; es wird ferner dessen Mitwirkung bei Anleihen beschränkt, indem davon ausgenommen werden:

a) solche, für welche nicht das gesammte Vermögen des Staats haftet;

b) die Veräußerung und Verschuldung der Domänen und Regalien;

c) die Anleihen im Fall eines Kriegs.

4) Statt der jährlichen Rechnungsablegung über die Staatsschulden an die Reichsstände soll eine solche nur theils vor dem Ver. Ausschuß, theils vor der ständischen Deputation stattfinden.

5) Das, angeblich noch über die Zusagen

des vorigen Königs hinausgehende Zugeständniß einer Zustimmung der Stände zu neuen Steuern enthält theils nicht Mehr, als z. B. das Besitzergreifungspatent für die Rheinlande verhieß, theils ist es durch Ausnahmen dergestalt abgeschwächt, daß bei richtiger Beleuchtung die Regel verschwindet.

Ausgenommen sind nämlich:

a) der Fall eines Kriegs, — während doch das Gesetz von 1823 die Vorlegung aller Gesetze über Steuern an die Prov.-Stände ohne eine solche Ausnahme vorschreibt;

b) fast die sämmtlichen indirecten Steuern (von denen nur allein die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben über 15 Mill. Thlr. jährlich betragen);

c) die Regalien (ungefähr 10 Mill. Thlr. jährlich);

d) die Abgaben zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken.

Außerdem spricht der §. 9 der 1. Verordn. vom 3. Febr. der Krone geradezu das Eigenthum an den Domänen zu, ganz gegen die bisherige Verfassung, wonach dieselben Staatseigenthum sind*).

---

*) Daß wir dies in den angezogenen §. nicht finden können, haben wir im 3. Kap. auseinandergesetzt.

6) Daß den Ständen der Finanzetat und der Staatshaushaltplan dargelegt werden soll, ist nichts Neues, denn es geschieht blos zu ihrer „Information", ohne daß sie darüber mitsprechen dürfen; veröffentlicht wurde ein, freilich sehr unvollkommener, Budgetauszug schon jetzt, und, daß dieser besser werde, ist nicht versprochen.

7) Der Ver. Landtag soll bei der Gesetzgebung

a) nur eine berathende Stimme haben — also noch immer nicht Mehr, als vor 24 Jahren;

b) auch das nur mit Ausnahme der Gesetze, welche Veränderungen der in §. 9 angegebenen Weise in den Steuern zum Zwecke haben*) — eine Ausnahme, von der das Gesetz von 1823 nichts weiß;

c) nur in „geeigneten Fällen" und nach dem Belieben des Königs **);

d) weder Prov.-Stände noch Ver. Ausschüsse sol-

---

*) Hier hat wohl Simon übersehen, daß diese hier ausgenommenen Gesetze — nämlich solche, die eine Erhöhung der bestehenden oder Erhebung neuer Steuern betreffen — darum ausgenommen sind, weil sie (nach §. 9) der Zustimmung resp. des Ver. L. oder des Ver. Aussch. bedürfen sollen.

**) Wo solche Gesetze nicht dem Ver. L. vorgelegt worden sind, da sollen sie, nach §. 3 der 2. Ver., dem Ver. Aussch. oder auch den Provinzialständen vorgelegt werden,

len um Aenderungen der bestehenden Verfassung petitioniren dürfen*).

8) Das Petitionsrecht ist auf innere Angelegenheiten beschränkt, da doch schon das Allg. Landrecht dasselbe den Unterhanen allgemein garantirt.

9) Durch die bald getrennte, bald gemeinsame Berathung des Herrenstandes und der andern Stände wird die Wichtigkeit der zweiten Versammlung wesentlich beeinträchtigt.

10) Das ständische Petitionsrecht wird durch die Bestimmung wegen der Majorität in beiden Versammlungen so gut wie zu nichte gemacht.

11) Die Ernennung des Vorsitzenden durch den König ist mit den Rechten einer ständischen Versammlung unvereinbar.

12) Durch das Verbot der Petitionen an den Landtag ist dieser ganz vom Volke isolirt.

13) Der Ver. Landtag soll einmal zurückgewiesene Bitten nur mit neuen Gründen wiederholen dürfen — ebenfalls eine unzulässige Bestimmung.

15) Die Stellung des Ver. Ausschusses und der ständischen Deputation zu dem Ver. Landtag ist

---

*) Allerdings blos der allgemeinen Verfassung, denn die Berathung über Aenderungen der provinziellen Verfassungen sind den Prov.=Ständen vorbehalten. Vgl. das, was wir im 6. Kap. hierüber gesagt haben.

eine solche, daß dadurch die Wirksamkeit des Ver. Landtags so gut wie illusorisch gemacht wird.

„Durch eine vollständig in einander greifende Verkettung der Bestimmungen aller vier Verordnungen ist vorgesehen, daß, nachdem die Ver. Landstände durch ihre Zusammenberufung im April d. J. das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer „Centralversammlungen," wie das Patent vom 8. Febr. besagt, „bezeichnet," nachdem also, wie die Regierung hofft, die Ver. Landstände stillschweigend oder durch eine Dankadresse die neuen ständischen Anordnungen acceptirt haben werden, — diese demnächst nicht wieder zusammenberufen zu werden brauchen, sondern an ihrer Stelle lediglich der Ver. Ausschuß und die ständische Deputation."

16) Die Zusammensetzung des Ver. Ausschusses bietet durchaus keine Garantie, denn

a) sind der Herren- und Ritterstand darin überwiegend vertreten (durch die 2. Verordn. vom 3. Febr. sind noch 8 Mitglieder des Herrenstandes hinzugekommen);

b) bedürfen die Wahlen in den Ausschuß der Bestätigung des Königs.

17) Die Uebertragung der Rechte der Berathung allgemeiner Gesetze von den Prov.-Ständen

an den Ver. Ausschuß, statt an den Ver. Landtag, ist ein Eingriff in bestehende Rechte*).

18) Da dem Ver. Ausschuß das Recht der Bitte in allgemeinen Verfassungsangelegenheiten gänzlich versagt ist, ebenso den Prov.=Ständen, die Wiedereinberufung des Ver. Landtags aber an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so ergiebt sich, daß factisch jede Bitte in dieser Richtung unzulässig sein soll.

19. Der Ver. Ausschuß soll weder Instructionen noch Petitionen annehmen.

Sowohl den Prov.=Ständen als dem Ausschusse nach der Verordnung von 1842 standen diese Rechte zu.

20) Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$ Majorität sowie der Ernennung des Vorsitzenden gilt das oben vom Ver. Landtag Gesagte.

---

*) Wir haben oben, im Kap. 6, in Abrede gestellt, daß die Entnehmung dieses Rechts von den Prov.=St. eine wirkliche Verletzung der provinzialständischen Verfassung sei, weil das Gesetz von 1823 eine solche Uebertragung dem Könige ausdrücklich vorbehalten habe. Um nicht mißverstanden zu werden, bemerken wir hier nachträglich, daß wir damit nicht auch die Uebertragung dieses Rechts an den Ver. Ausschuß, statt an den Ver. L., für gerechtfertigt erklären wollen, und verweisen deshalb auf das, was wir im letzten Abschnitte von Kap. 3 über die Stellung des Ver. Aussch. zum Ver. L. gesagt haben.

21) Der ganze Zweck der ständischen Deputation — den Ver. Landtag bei Anleihen u. s. w. zu vertreten, ist dem Gesetze von 1820 zuwider.

Vierter Abschnitt.

Was muß geschehen?

Simon recapitulirt hier, was das preuß. Volk zu fordern hat, führt zum Beweis der politischen Nothwendigkeit einer Erfüllung der Volkswünsche hauptsächlich Preußens Stellung nach außen und das Umsichgreifen des Proletariats im Innern an, und vergleicht dann nochmals das, was das preußische Volk durch die Verordnungen vom 3. Februar erhalten, mit Dem, was es hätte erhalten *sollen*, und mit Dem, was ihm darin noch immer vorenthalten ist.

Was hat nun das Volk von den zu einem Vereinigten Landtag einberufenen provinzial-ständischen Deputirten zu verlangen?

Sie sollen erklären, daß sie sich *nicht* als Deputirte zu einem Vereinigten Landtag, sondern nur als Mitglieder der 8 Provinziallandtage versammelt hätten, daß sie zu einer Berathung, namentlich über Annahme oder Ablehnung der neuen Verfassung, sich nicht für legitimirt erachteten, daß sie jedoch die Gelegenheit wahrnehmen wollten, dem Könige die Wünsche des Volks vorzutragen, vor Allem den Wunsch und das Bedürfniß nach einer wirklichen

und wahrhaftigen reichsständischen Constitution.*)

V.

„Die Verordnungen vom 3. Februar 1847 über die ständischen Einrichtungen in Preußen, beleuchtet von Karl Nauwerck.“

Leipzig, G. Mayer. 6⅔ Bg. 8.

Erster Abschnitt: Formelle Gültigkeit der VV. vom 3. Febr. (Ganz in dem Sinne wie Simon).

Zweiter Abschnitt: Ständische Rechte der Einwohner.

Dritter Abschnitt: Zusammensetzung der ständischen Körper.

Vierter Abschnitt: Landtagsperioden.

Fünfter Abschnitt: Wirksamkeit und Befugnisse der Ständeversammlungen.

Sechster Abschnitt: Ständische Berathung und Abstimmung.

(Diese Abschnitte enthalten fast ganz dieselben Ansichten über die landständischen Einrichtungen, welche Simon entwickelt, auch größtentheils fast ebenso motivirt; nur geht N. nicht immer so weit in der juristischen Kritik der VV. vom 3. Febr.,

---

*) Diesen letzten Theil des Simon'schen Buches haben wir in Kap. 6 weitläuftiger besprochen.

wogegen er öfter auch auf deren praktische Unzweckmäßigkeit aufmerksam macht. Sehr schätzenswerth sind die detaillirten Zusammenstellungen über die Mißverhältnisse, die rücksichtlich der Zusammensetzung der ständ. Körperschaften bestehen.)

Siebenter Abschnitt: Was wird der Vereinigte Landtag thun?

Erstreben solle er hauptsächlich Folgendes: eine gründliche Verbesserung der Wahlgesetze, (so daß alle Klassen der Gesellschaft an der Vertretung Theil hätten); regelmäßige, am Besten jährliche Versammlungen des Vereinigten Landtags; vollständige Theilnahme desselben an den Staatsangelegenheiten, also: das Recht der Steuerbewilligung, der Festsetzung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Zustimmung bei Gesetzen, Verantwortlichkeit der Minister und andrer Beamten und das Recht einer Anklage derselben; Einsetzung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen; vollständige Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen und freie Presse.

Der Vereinigte Landtag soll, will N., dem Könige in einer Adresse declariren: er halte sich zwar für competent zur Berathung von Gesetzen und zu Petitionen, nicht aber zur Genehmigung von Darlehen und neuen Steuern, nicht zur Beaufsichtigung des Staatsschuldenwe-

sens und ähnlichen reichsständischen Geschäften; er stelle an die Krone den Antrag auf Vorlegung eines, sodann gemeinsam mit dem Vereinigten Landtag zu berathenden Gesetzentwurfs über Errichtung von Reichsständen.

VI.

„Preußen im Jahre 1847 und das Patent vom 3. Februar." Von Bülow-Cummerow.

Berlin, Veit u. Comp. 25. Bg. 8.

„Unser Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Lande zu beweisen, wie Alles dazu auffordert, bei dem Ausbau der Verfassung mit Aufrichtigkeit auf den Plan des Königs einzugehen und ihn zu unterstützen. Wir werden es aber auch nicht verschweigen können, daß dem System der Regierung die Consequenz fehle, welche allein den Erfolg sichert, daß noch manche Aenderungen eintreten müssen, um dem Thron die Stärke zu verleihen (!), deren er einer so bewegten Zeit gegenüber bedarf, und daß es zugleich nöthig sei, die innere Aufregung und die Uebel, die damit verbunden sind, auf eine Weise zu beschwichtigen, die gegen künftige Wiederholungen schützt."

Bülow-Cummerow hält die monarchische Regierungsform ohne Theilung der Gewalt für die für Preußen angemessenste. Er will:

„daß den Ständen zwar im Allgemeinen nur eine berathende Stimme, jedoch bei den Steuern und der Contrahirung von Staatsschulden eine ent-

scheidende zustehe, sowie daß ihre Genehmigung zur Abänderung der Verfassung und aller Gesetze, aus welchen bereits persönliche und dingliche Rechte erwachsen sind, erforderte werden müsse.

B. C. ist für ein förmliches Grundgesetz, eine Verfassungsurkunde.

Bei der Kritik des Patents und der Verordnungen im Einzelnen stellt B.-C. die Frage auf:

„inwiefern diese Verordnungen den jetzigen Status quo in der durch das Gesetz von 1823 und die Gesetze von 1824 festgestellten Weise verletzen."

Er findet eine Verkürzung des dort den Ständen zugetheilten Stimmenverhältnisses darin, und meint, die Stände hätten erst darüber gehört werden sollen. — Doch könne Dies noch geschehen, da die 8 Landtage in Berlin beisammen sein würden.

Bei den Darlehen fragt er: ob der Vereinigte Landtag geeignet sei, an der Stelle einer reichsständischen Versammlung, die nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1820 geforderte Garantie rechtsständig zu übernehmen.

„Ob die Versammlungen „Reichsstände" heißen, oder welchen andern Namen sie führen, ist Nebensache; es kommt nur darauf an, daß sie als ein regelmäßig wiederkehrendes, durch die Verfassung anerkanntes Organ des preußischen Volkes bestehen. Dem Ver. Landtag fehlen aber diese Attribute."

„Durch eine Allerhöchste Feststellung des regel-

mäßigen Zusammentritts der allgemeinen Stände, aber auch nur durch diese allein, würde das Bedenken wegen der Competenz gehoben werden können."

Gegen den Vorbehalt wegen der Anleihen in Kriegszeiten ist er ebenfalls, aus gleichen Gründen, wie wir in Kap. 3 entwickelt.

„Die Ertheilung des Zustimmungsrechts bei neuen Steuern ist ein huldvolles Zugeständniß, welches der König dem Lande gemacht hat, der erste Schritt, den Ständen den, ihnen so oft versprochenen historischen Boden zu geben."

Doch habe das Zugeständniß einen geringen materiellen Werth, da die directen Steuern schwerlich noch erhöht werden könnten, die indirecten und im Falle eines Kriegs alle dem Vereinigten Landtag entzogen seien.

Die versprochene Vorlegung des Finanzetats und Haushaltplans sei dankenswerth als Anerkennung des Pricips; der Nutzen der Controle werde aber ganz verloren gehen, wenn eine solche Vorlegung erst hinterher und obendrein nach einem längern Zeitraume von Jahren erfolge.

Von der Votirung eines jährlichen Budgets sei übrigens nicht die Rede, „da die Einnahmen vollkommen ausreichen*)".

Der Vorbehalt wegen Erhöhung der Steuern

---

*) B.-C. scheint von der Ansicht auszugehen: eine Bud-

im Kriege stehe mit dem Gesetz von 1823 (wonach die Stände über alle Steuern gehört werden sollen) im Widerspruche und werde deshalb wohl „ein Gegenstand der Verhandlung mit den Ständen werden.“

Bei §. 13 der 1. Verordnung erinnert B.-C., daß Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung einer einzelnen Provinz dem Vereinigten Landtage nicht entzogen werden sollten.

B.-C. kommt mehrmals auf die mangelhafte Zusammensetzung und Einrichtung der Herrenkammer zurück. Ferner tadelt er die Beschränkung des ständischen Petitionsrechts, so wie das gänzliche Verbot des Petirens an den Vereinigten Landtag.

In der Bestimmung einer nur vierjährigen periodischen Berufung der Ausschüsse, so wie in der Errichtung solcher selbst, erblickt B.-C. „nur die letzten Zuckungen des bureaukratischen Geistes, welcher besorgt ist, eine Macht zu verlieren, in deren verjährtem Besitz er sich befindet.“

Die Stellvertretung des Ver. Ausschusses für den VL. beim Staatsschuldenwesen hält B. C. für unzulässig.

Bei der Verordnung über die ständische Deputation bemerkt B. C.:

---

getbewilligung erfolge nur dann, wenn es nöthig werde, ein Deficit durch außerordentliche Einnahmen (neue Steuern oder dergl.) zu decken. Wir wissen nicht, woher er diese Ansicht hat.

„Kann der Vereinigte Landtag, da ihm nicht das Recht, sich regelmäßig zu versammeln, eingeräumt ist, sich für befugt halten, eine Deputation zu erwählen, der die Stellvertretung der Reichsstände übertragen werden soll? Und inwiefern sind dessen Mitglieder bevollmächtigt, Dies zu thun? Ferner fragt es sich: Ist der Ver. Landtag überhaupt legitimirt, eine Zusicherung des vorigen Königs aufzugeben, ohne durch besondere zu diesem Zweck ausgeschriebene Wahlen dazu bevollmächtigt zu sein?

Und, wenn der Ver. Landtag sich über alle Bedenken wegsetzen und zur Wahl jener Deputation entschließen wollte, würden die Geldmänner, würde das Land diese anerkennen, wenn nicht dem Ver. Landtag ein regelmäßiger Zusammentritt gesichert wird?"

Zum Schluß bespricht B.-C. die Umstände, welche die Errichtung einer Verfassung überhaupt nothwendig machten — die äußeren wie die innern — und welche auch eine Erweiterung der in dem Patente vom 3. Febr. errichteten gebieten.

Für diese letztere bezeichnet er nun folgende Hauptpunkte:

2) Alljährliche Zusammenkünfte des V. L.

3) die Ertheilung folgender Rechte an denselben:

a) die Controle der Staatsschulden;

b) das Recht der Steuerbewilligung bei neuen oder Abänderung bestehender Steuern;

c) die Begutachtung der ihnen vorzulegenden Etats und die Kenntnißnahme der Verwendung der Staatseinnahmen;

d) die Begutachtung aller neuen oder Abänderung schon bestehender Gesetze, welche auf die persönlichen und Eigenthumsverhältnisse der Staatsangehörigen Bezug haben.

e) die Befugniß, Bitten und Beschwerden an den König mit einfacher Majorität zu richten; nur solche, die eine Verfassungsänderung „oder Gegenstände betreffen, welche einen politischen Charakter tragen", sollen der ⅔ Majorität bedürfen;

f) die Befugniß, daß Veränderungen der Verfassung nur bei Zustimmung von ⅔ des Verein. L. eingeführt werden dürfen;

4) eine Ausgleichung in dem Stimmenverhältniß der Provinzen und der Stände, und: neue Wahlen vor der nächsten Versammlung;

5) Erweiterung der Befugnisse des Herrenstandes;

a) daß alle Gegenstände, über die in der zweiten Versammlung Beschluß gefaßt ist, auch an ihn kommen müssen;

b) daß auch von ihm Bitten und Beschwerden ausgehen können;

6) eine andere Zusammensetzung des Hauses der Standesherren; es soll bestehen, aus:

a) den 10 Prinzen und anderen hohen Personen, deren Zahl noch erweitert werden müßte;

b) einer Anzahl von Bischöfen und hohen Geistlichen beider Confessionen;

c) den Oberbürgermeistern der 12 bedeutendsten Städte;

d) je 1 Mitglied der 6 Landesuniversitäten;

e) einer gewissen Anzahl von Personen, die der König wählte, vorzugsweise aus dem Beamtenstande (doch nicht Ministern mit Portefeuilles) jedoch höchstens zu ⅙ Versammlung;

7) Aufhebung der Provinziallandtage und der Ausschüsse, jedoch Fortbestehen der Communallandtage.

Berichtigungen.

S. 68. Z. 5 von unten lies statt: unwirklich — nun wirklich.
S. 134. Z. 8 von oben lies statt: Bestimmung — Beistimmung.
S. 187. Z. 8 von unten streiche das Wort: auch.
Ebend. Z. 4 von unten lies statt: bei den Wahlen von vorn herein — bei der Wahlreformfrage.
S. 197. Z. 2 von unten statt: mehr — mehre.
S. 235. Z. 9 von oben statt: demnach — dennoch.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biedermann, Karl,

Die Aufgabe des ersten Vereinigten Landtages in Preußen nebst einer vergleichenden Zusammenstellung aller bisher erschienenen Schriften über die Verordnungen vom 3. Februar

Leipzig 1847

Bor. 29 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012620-5